

Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918-1921

Die bayerische Volksgerichte, das Standrecht, die politischen und wirtschaftlichen Sondergerichte in Deutschland vor und nach dem Erlaß der Weimarer Verfassung

Eine Zusammenstellung und Kritik der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen

Von

Felix Halle

V • I • V • A

Vereinigung Internationaler Verlags-Anstalten G. m. b. H. Berlin SW 61 – Leipzig 1922

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Schrift ist es, der Oeffentlichkeit, insbesondere der gesamten deutschen Arbeiterklasse und dem Proletariat aller Länder, eine Uebersicht über die Entwicklung zu geben, die sich im Strafprozeßrecht seit der Staatsumwälzung von 1918 in Deutschland vollzogen hat. Die Arbeit enthält eine vollständige Zusammenstellung der Verfassungbestimmungen, der Gesetze und Verordnungen, durch welche die bayerischen Volksgerichte, das Standrecht und die Sondergerichte des Reiches geschaffen worden sind. Die angeführten Bestimmungen lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß diese strafprozessualen Vorschriften sich ihren Zwecken und ihrem Wirken nach **ausschließlich gegen das klassenbewußte Proletariat** richten, dessen Angehörige des Schutzes des ordentlichen Prozeßverfahrens beraubt werden. Bei der Lektüre dieser Gesetze und Verordnungen über die Ausnahmegerichte muß sich der Leser stets gegenwärtig halten, daß diese Sonderjustiz gegen das Proletariat zu einer Zeit geschaffen wurde, in der ein Sozialdemokrat an der Spitze der Verwaltung stand und die Sozialdemokratische Partei an der Regierung des Reiches sowie der Länder teilnahm und im Reichstag und den übrigen Parlamenten einen entscheidenden Einfluß ausübte

Die Uebersicht über die Gesetze und Verordnungen der letzten drei Jahre verschafft völlige Klarheit darüber, daß in dieser Zeit unter Mitwirkung der Sozialdemokraten eine **Ausnahmegesetzgebung gegen das klassenbewußte Proletariat** geschaffen wurde, die an drakonischer Härte in vielen Punkten. weit über das Sozialistengesetz hinausgeht. Die Arbeiterklasse darf sich dadurch nicht täuschen lassen, daß die Ausnahmejustiz praktisch nur gegen Kommunisten und Angehörige der USPD., die sich bei den Aktionen auf die Seite des revolutionären Proletariats gestellt hatten, gegen Sozialdemokraten aber nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gebracht worden ist. Noch ist die Restauration in Deutschland nicht auf ihrem Höhepunkt angelangt, noch haben die Bourgeoisie, die alte Bürokratie und das feudale Offizierkorps die obersten Staatsämter nur in Bayern zurückerobert. Sobald aber die Reaktion diese Positionen wieder eingenommen haben wird, [VIII:] werden die wiedergekehrten früheren Machthaber keinen Augenblick davor zurückscheuen, die Ausnahmejustiz und die Standgerichte in der brutalsten Form gegen die gesamte Arbeiterklasse zur Anwendung zu bringen. In den kommenden Kämpfen um die Beseitigung des **Achtstundentages**, der **Koalitionsfreiheit** und der anderen wirtschaftlichen Grundrechte der Arbeiterschaft wird die Reaktion, sobald sie die volle politische Macht zurückerobert hat, die Waffe des **summarischen** (beschleunigten) Kriminalprozesses in der ihr gemäßen Weise gegen das gesamte Proletariat zur Anwendung bringen.

Eine Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten mit dem Wesen der Ausnahmejustiz ist um so gebotener, als gerade hierbei sich erkennen läßt, daß ohne die Eroberung der politischen Macht sich Arbeiter und Angestellte auch wirtschaftlich nicht zu behaupten vermögen. Solange die Bourgeoisie an der Macht ist, wird sie sich tatsächlich die größten Steuerprivilegien schaffen und die Schwere der Lasten dem Proletariat aufbürden. Sie wird die Abwehraktionen des Proletariats gegen dieses Vorgehen stets mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen suchen. Das Proletariat muß sich von der Illusion befreien, als ob es bei der gegenwärtigen Zuspitzung des Klassenkampfes ein Ausweichen, eine dritte Möglichkeit, gebe. Es besteht nur die Wahl, der **Diktatur der Bourgeoisie**, ihrer Sonderjustiz mit allen Folgen der wirtschaftlichen Sklaverei und Verelendung sich zu unterwerfen, oder den aufgezungenen Existenzkampf aufzunehmen.

Außer dem allgemeinen politischen Zweck will die vorliegende Zusammenstellung einem praktischen Bedürfnis dienen. Für die betroffenen Genossen und deren Angehörige ist es erwünscht, daß sie sich selbst über die geltenden Bestimmungen zuverlässig informieren können. Es ist besser, der brutalen Tatsache gegenüberzustehen, daß in Bayern die **Wiederaufnahme** gegen die Urteile der **Volksgerichte** durch das Gesetz vom 12. Juli 1919 **ausgeschlossen** ist, als mit dieser falschen Hoffnung zu rechnen. Gegen die Urteile der **Reichssondergerichte** ist die **Wiederaufnahme** dem Wortlaut der Bestimmungen nach zugelassen. Aber es bestehen in der Oeffentlichkeit, insbesondere bei den Verurteilten und deren Angehörigen, zumeist falsche Vorstellungen über das Wesen der **Wiederaufnahme**. Schon im **ordentlichen** Strafprozeß ist die Wiederaufnahme nur als **Ausnahme** von

der Regel anzusehen, da die Richter eine größere Zahl von Wiederaufnahmen mit ihrer Autorität nicht für vereinbar halten. Bezüglich der Wiederaufnahme eines durch ein **Sondergerichtsurteil** abgeschlossenen Verfahrens sind mir bisher nur *drei* Fälle bekannt geworden, in denen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens den Erfolg hatte, daß seitens der Gerichte eine neue Hauptverhandlung angesetzt wurde, die damit endete, daß die Verurteilten nunmehr freigesprochen wurden. Hieraus geht hervor, daß das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme viel zu schwach konstruiert ist, um die zahlreichen Justizirrtümer, auf denen die Sondergerichtsurteile beruhen, zu korrigieren.

Auf den **Beschluß des Reichstags vom 4. Juni 1921** hat der damalige Reichsjustizminister Schiffer sich bereiterklärt, eine **Ueber-[VIII:]prüfung** der Sondergerichtsurteile in seinem **Ministerium** vornehmen zu lassen. Der Ministerwechsel, durch den der sozialdemokratische Abgeordnete, Professor Dr. *Radbruch*, die Leitung des Reichsjustizministeriums übernommen hat, brachte für die politischen Gefangenen keine bemerkbare Aenderung in der Erledigung der Geschäfte. Nach den praktischen Erfahrungen genügen die Strafmilderungen, die das Reichsjustizministerium dem Reichspräsidenten vorschlägt, in keiner Weise, um das Unrecht, das die Sondergerichte dem revolutionären Proletariat zugefügt haben, auszugleichen. Schon der Justizminister *Schiffer* hat anerkannt, daß die Sondergerichte in der Auslegung des § 20 des Strafgesetzbuchs, der ausdrücklich vorschreibt, daß in den Fällen, in denen das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Festungshaft und Zuchthausstrafe überläßt, auf Zuchthausstrafe nur erkannt werden darf, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung des Täters entsprungen ist, Entscheidungen gefällt haben, die dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Die Sondergerichte haben in der willkürlichsten Weise die Feststellung einer ehrlosen Gesinnung bei den proletarischen Angeklagten getroffen¹. Unter solcher Mißachtung des geltenden materiellen Rechts schufen sich die Sondergerichte die Möglichkeit, Proletarier auf lange Jahre, ja lebenslänglich, in die Zuchthäuser zu schicken. **Es wirkt wie Hohn, wenn das Reichsjustizministerium als Ueberprüfungsinstanz nach monatelanger Akten-durchsicht dem Reichspräsidenten empfiehlt, durch einen sogenannten Gnadenakt die gesetzwidrig verhängte Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe von gleicher Dauer umzuwandeln.**

Besonders kraß liegen auch die Fälle, in denen die Betroffenen den Nachweis erbringen wollen, daß ihre Verurteilung auf Grund falscher tatsächlicher Feststellungen erfolgt ist, worauf das Ministerium mit dem Erlaß einiger Jahre der exorbitanten Zuchthausstrafen antwortete, damit aber zugleich eine mehrjährige Gefängnisstrafe bestätigt. Die Arbeiterklasse muß nach wie vor die **sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen** fordern.

Dieser Standpunkt ist von seiten der Reichstags- und der Landtagsfraktion der KPD. auf das entschiedenste vertreten worden. Während der Minister **Radbruch** zu Beginn seiner Tätigkeit im November 1921 trotz eindringlichster Vorstellungen unsererseits eine Amnestie ablehnte, hat er am 24. Februar 1922 im Reichstag gesagt und durch die Presse bekanntgeben lassen, er halte aus „*rein juristischen*“ Gründen eine Amnestie für unumgänglich“ und hat ferner erklärt, daß er die Einbringung einer Amnestie beabsichtige, und daß eine entsprechende Vorlage in seinem Ministerium vorbereitet werde. Die Verschleppung des endlich als notwendig anerkannten Amnestiegesetzes über die Osterferien des Reichstages hinaus bedeutete für die Gefangenen und für deren Angehörige weitere Monate qualvollster Ungewißheit. Damit nicht genug. Der sozialdemokratische Reichsjustizminister **Dr. Radbruch** läßt, nachdem [X:] er selbst die Notwendigkeit der Amnestie anerkannt hat, trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Vorstellungen seitens der kommunistischen Reichstags- und Landtagsfraktionen es zu, daß in der **Zwischenzeit** zwischen der Vorbereitung und der Annahme des Amnestiegesetzes die **politischen Gefangenen** beziehungsweise deren **Familien** durch die **rigorose Eintreibung der Gerichts- und Strafvollstreckungskosten wirtschaftlich ruiniert werden**. Nach dem bisherigen Verhalten des Ministers **Radbruch**, insbesondere seiner **arbeiterfeindlichen** Stellungnahme in der **spanischen Auslieferungsangelegenheit**, wird sich das klassenbewußte Proletariat

¹ Diese Tatsache ist auch von bürgerlicher Seite in einer wissenschaftlichen Abhandlung zugegeben worden. Vergl. E. Guckenheimer, *Der Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht*. Hamburg 1921.

nicht durch Versprechungen von seinen Forderungen abbringen lassen, sondern es besteht darauf, daß auch der letzte revolutionäre Kämpfer ohne weitere Verzögerung seine völlige Freiheit wiedererlangt.

Bezeichnend für den Widerstand, der einer Amnestie der revolutionären Kämpfer von seiten der Reaktion entgegengebracht wird, sind nicht nur die Ausführungen der Rechtsparteien im Reichstage, sondern auch eine entsprechende Erklärung der preußischen Regierung durch den Kommissar des Justizministers, Geheimerat *Humann*, im Preußischen Landtag. Auch ein Artikel des früheren Reichsjustizministers *Heinze*, der gegen die Absicht Radbruchs, eine Amnestie einzubringen, polemisiert, muß hier erwähnt werden. Die gesamte deutsche Arbeiterschaft darf nicht eher ruhen, bis diese Widerstände von Grund aus gebrochen sind.

Während in der vorliegenden Schrift nur die Gesetze und Verordnungen mit einer kritischen Würdigung gebracht und einzelne Fälle lediglich zur Illustration herangezogen werden, wird eine zweite Arbeit die **einzelnen Fälle** und den **Strafvollzug** behandeln.

Berlin, 18. März 1922.

Felix Halle.

Geschichtliche Einführung.

Als im November 1918 unter dem Druck der politisch-militärischen Niederlage die kaiserliche und bundesfürstliche Macht in Deutschland zusammenbrach, der Kaiser außer Landes floh und die Verfassung der 26 Bundesstaaten sowohl durch die Absetzung der Dynastien wie durch die Beseitigung der patrizischen Vorrechte in den drei Hansestädten revolutionär geändert wurde, da fürchtete die für den Augenblick erschrockene Bourgeoisie und das Kleinbürgertum, daß die besitzlose Klasse die ihr zugefallene Macht benutzen könnte, um die bürgerliche Klassenjustiz, sowohl das materielle Strafrecht (die Strafandrohungen) wie die Gerichtsordnung, zu beseitigen und eine proletarische Justiz einzurichten. Es wäre zweifellos die Aufgabe der Arbeiter- und Soldatenräte gewesen, den alten bourgeois Justizapparat zu zerbrechen und dem revolutionären Recht durch proletarische Gerichte Anerkennung zu verschaffen. Die damalige Unreife der deutschen Arbeiterschaft hinsichtlich der Justizpolitik zeigte sich darin, daß das Proletariat dieser Aufgabe noch nicht gewachsen war. Der Hauptgrund lag in der Zusammensetzung der politischen Arbeiterräte. Das revolutionäre Proletariat war in diesen Körperschaften nur ungenügend vertreten. Die menschwistische Arbeiterschaft und das Kleinbürgertum bildeten die überwiegende Mehrheit. Entsprechend dieser Zusammensetzung wählten die Arbeiter- und Soldatenräte die Vollzugsräte und diese wiederum die Volksbeauftragten im Reich und in den Bundesstaaten, die sich von bürgerlichen Kabinetten nur dem Namen nach unterschieden. Zwar wurden unter dem Eindruck des völligen Bankrotts der bisherigen feudalen und bürgerlichen Machthaber sowohl im Reich wie in allen Bundesstaaten im November 1918 „reinsozialistische“ Regierungen gebildet, aber durch die Beibehaltung sogenannter Fachminister und anderer hoher Funktionäre, oft reaktionärster Färbung, an den wichtigsten Regierungsstellen, wurde es den bewußten Revolutionären sofort klar, daß die Tendenz dieser Regierungen im wesentlichen darauf gerichtet war, ein Fortschreiten der Arbeiterbewegung in der Richtung der sozialen Revolution um jeden Preis zu verhindern.

Die Methoden, deren sich die neuen Machthaber bedienten, um auf dem Gebiete der Justiz eine revolutionäre Umwälzung zu vereiteln und die Arbeitermassen durch Schlagworte und Scheinkonzessionen zu täuschen, waren innerhalb Deutschlands verschieden. Obwohl bis zur Staatsumwälzung von 1918 die wichtigsten Justizgesetze Reichsgesetze waren und die Reichseinheit hinsichtlich des Strafprozeßrechts von der bürgerlichen Theorie stets als eine der wichtigsten nationalen Errungenschaften gefeiert worden war, scheuten sich die Bourgeoisie und [2:] ihre sozialdemokratischen Helfershelfer nicht, den vielgepriesenen Grundsatz der Justizhoheit des Reiches preiszugeben und die Reichseinheit des Reiches zu verletzen, sobald es ihren augenblicklichen Interessen entsprach.

In Norddeutschland war es den Volksbeauftragten möglich, die Massen mit den Amnestiegesetzen und mit einer Abänderung der in der alten Form völlig unhaltbar gewordenen Militärstrafgerichtsordnung zu beruhigen und mit einem Hinweis auf die kommende radikale Justizreform zu vertrösten¹. Die Heranziehung der Mannschaften zum Richteramt, die Beseitigung des Offiziersprivilegiums war die Konzession, mit der man die Erbitterung der Soldatenmassen abzuschwächen suchte. Hinsichtlich einer Aenderung des zivilen Strafprozesses und des materiellen Strafrechts stellten die Volksbeauftragten im Reich und in Preußen die Theorie auf, daß diese Grundgesetze nicht von der vorläufigen Regierung geändert werden könnten, sondern daß diese Aufgabe der neuen verfassungsgebenden Versammlung und den von dieser zu schaffenden Organen zufalle. Dieselben Leute, welche die Fürsten, das Preußische Herrenhaus und die Ersten Kammern aller Bundesstaaten mit wenigen Federstrichen beseitigt hatten, weil dies ihren persönlichen Interessen und den Interessen der kleinen Führerclique entsprach, scheuten vor jedem Eingriff in die Justizgesetzgebung zurück, der im Interesse der breiten besitzlosen Masse geboten war. Es ist bezeichnend für die damalige politische Situation, daß der

¹ In Braunschweig war es zu einer teilweisen Durchbrechung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des materiellen Strafrechts durch Einsetzung von Volksstandgerichten gekommen. Auch ein Beschluß über die Abschaffung der Todesstrafe wurde seitens des Arbeiter- und Soldatenrates gefaßt. Diese Vorgänge blieben auf das Gebiet des Freistaates beschränkt. Mit der militärischen Besetzung Braunschweigs fanden sie ihr Ende.

Volksbetrug mit derartigen Phrasen durchgeführt werden konnte. Die Massen hatten noch keinen Blick, zu erkennen, wie ihre Interessen preisgegeben und wie sie verhöhnt wurden. Soweit sie aber den Betrug fühlten, verstanden sie es nicht, die Betrüger zu entlarven und unschädlich zu machen.

In Preußen und in den meisten Bundesstaaten ging in den Monaten November und Dezember 1918 das Bestreben der menschwistischen Führer und der alten Bürokratie dahin, im Strafprozeß alles unverändert zu lassen. Durch Amnestiegesetze und die Vermeidung politischer Prozesse sollte die Aufmerksamkeit des Proletariats von der Justiz möglichst abgelenkt werden. Das Proletariat versäumte es tatsächlich auch, aktiv auf diesem Gebiete vorzugehen, es begriff nicht, daß die beste Waffe zur Verteidigung der Revolution und ihres Rechtes nur als Hieb von proletarischen Gerichten geführt werden konnte. Als sich im Januar und März 1919 der proletarische Vortrupp in Berlin und Mitteldeutschland erhob, hatten sich die Machtverhältnisse schon so zuungunsten des Proletariats verschoben, daß die revolutionären Kämpfer unterlagen und nun von der Bourgeoisie und ihren sozialdemokratischen Helfershelfern mit der Justizwaffe bekämpft wurden.

I.

Die bayerischen Volksgerichte.

Eine vollkommen andere, für das Proletariat aber nicht weniger verhängnisvolle Taktik schlugen die menschenwärtigen Führer in Bayern ein. Wenn Kurt *Eisner* dem Anschlag eines weißgardistischen Offiziers zum Opfer fiel, so starb er als der der Reaktion verhaßte jüdische Sozialdemokrat, dem es an der Spitze der revolutionären Arbeitermassen gelungen war, die achthundertjährige Dynastie dieses Bundesstaates, das Haus Wittelsbach, zu vertreiben. In *sozialer* Hinsicht diente die Amtsführung Eisners der *Gegenrevolution*. Gerade auf dem Gebiete des Justizwesens läßt sich hierfür der Nachweis mit dokumentarischer Genauigkeit führen. Das süddeutsche Proletariat verlangte stürmischer als im Norden Deutschlands auch **Aenderungen** hinsichtlich des **Justizwesens**. In welcher Weise wurde nun der Wille der Massen, der in den Sitzungen des Münchener Vollzugsrats zum Ausdruck kam, befriedigt? Die Regierung des Volksstaates Bayern entnahm der sowjetistischen Gerichtsverfassung ein Lehnwort „Volksgericht“ und führte mit diesem Wort die Massen in die Irre. Wie es möglich geworden war, das Verlangen der Arbeiterschaft nach der Einsetzung von politischen Räten durch die Schaffung von konterrevolutionären Gebilden mit dem Namensschild „Räte“ zu täuschen, so wandte man das gleiche Rezept auf dem Gebiete des Justizwesens an.

Durch die **Verordnung vom 16. November 1918** wurden in Bayern **Volksgerichte** eingeführt. Der Text dieser Regierungsverordnung und seiner Ergänzungsverordnung vom 18. November 1918 wird hier folgend abgedruckt. Ebenso die Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums vom 19. November 1918 über die Volksgerichte, welche die Ausführungsbestimmungen zu den Regierungsverordnungen über den gleichen Gegenstand enthält.

Errichtung von Volksgerichten.

Eine Regierungsverordnung¹ bestimmt:

[4:] § 1. Zivil- und Militärpersonen, die bei der Verübung von Mord, Totschlag, Plünderung, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung auf frischer Tat betroffen werden, werden in den Bezirken, wo Volksgerichte des Volksstaates eingesetzt sind, von diesen Gerichten abgeurteilt.

§ 2. Für die Bestrafung gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften. Mord, Totschlag, Raub, Plünderung und Brandstiftung werden mit der vollen Schwere des Gesetzes geahndet.

§ 3. Das Volksgericht entscheidet in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern. Die Richter ernennt der Justizminister Minister für militärische Angelegenheiten.

§ 4. Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgt ein vom Justizminister abgeordneter Staatsanwalt.

§ 5. Zur Verurteilung oder Freisprechung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Ergibt sich diese Mehrheit nicht, so ist der Beschuldigte an das für ihn sonst zuständige Gericht zu verweisen.

§ 6. Sofern sich der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger wählt, muß ein solcher für ihn bestellt werden. Der von Amts wegen beigegebene Verteidiger soll möglichst ein rechtskundiger sein.

§ 7. Das Justizministerium erläßt im Benehmen mit dem Ministerium für militärische Angelegenheiten die erforderlichen Ausführungsvorschriften und bestimmt insbesondere die Zahl, die Sitze und die Bezirke der Volksgerichte.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

München, 16. November 1918.

Regierung des Volksstaates Bayern.

Der Ministerpräsident:

Kurt Eisner.

¹ Anmerkung: Abdruck nach dem „Bayerischen Staatsanzeiger“ vom 19. November 1918, Nr. 269.

Ministerium der Justiz;
I. Timm.
Ministerium für militärische Angelegenheiten:
Roßhaupter.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1918 über die Errichtung von Volksgerichten wird dahin ergänzt, daß im § 1 und 2 zwischen den Worten „Totschlag“ und „Raub“ das Wort „Notzucht“ eingeschaltet wird.

Der Wortlaut der Verordnung in ihrer nunmehrigen Fassung wird nachstehend bekanntgegeben².

München, 19. November 1918,

Die Regierung des Volksstaates Bayern.
Kurt Eisner. E. Auer. H. v. Frauendorfer. Hoffmann. Dr. Jaffé.
Roßhaupter. I. Timm. Unterleitner.

[5:] Die Ausführungsbestimmungen zu den vorstehend wiedergegebenen Regierungsverordnungen enthält die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Staatsministerium der Justiz.

Bekanntmachung über die Volksgerichte.

Im Einverständnis mit den Ministerien für militärische Angelegenheiten und des Innern erläßt das Ministerium der Justiz zu der Verordnung vom 16. November 1918 über die Errichtung von Volksgerichten folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1. Für die Volksgerichte gelten die für die Landgerichte maßgebenden Vorschriften der Strafprozeßordnung³, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, soweit nicht in der Verordnung vom 16. November 1918 „über die Errichtung von Volksgerichten“ und im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2. Das Verfahren vor den Volksgerichten ist summarisch, nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden und bezweckt die rascheste Aburteilung des Beschuldigten.

§ 3. Die Ernennung der richterlichen Mitglieder des Volksgerichts wird dem Präsidenten des Landgerichts übertragen, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat.

Die Berufsrichter ernennt er aus dem Kreise der Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts. Die Ernannten sollen in der Strafrechtspflege besonders erfahren sein.

Die Laienrichter wählt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem am Sitze des Volksgerichts bestehenden Volksräten aus den Militärpersonen und den in die berichtigte Urliste für die Schöffen (§ 42 des Ger.-Verf.-Ges.) aufgenommenen Personen aus, die am Sitze des Volksgerichts oder in der unmittelbaren Umgebung wohnen. Einen Laienrichter soll er tunlichst im Benehmen mit einem Soldaten- oder Garnisonrat aus der ersten, die zwei anderen im Benehmen mit einem Arbeiter- und Bauernrat aus der zweiten Personengruppe auswählen.

In der gleichen Weise ernennt der Landgerichtspräsident Ersatzmitglieder. Er bestimmt auch die Reihenfolge ihres Eintritts.

§ 4. Den Vorsitz im Volksgericht führt der rangälteste Berufsrichter.

² *Anmerkung:* Die Ergänzungsverordnung über die Errichtung von Volksgerichten vom 19. November 1918 und die hier folgende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Ueber die Volksgerichte“ sind abgedruckt, nach der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 27. November 1918, Nr. 276.

³ *Anmerkung:* Gemeint ist die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877, das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898, das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Zu beachten ist, daß es sich durchweg um Reichsgesetze handelt, deren, weitere Gültigkeit auch für Bayern die neue bayerische Regierung annahm.

§ 5. Die laienrichterlichen Mitglieder des Volksgerichts versehen ihr Amt als Ehrenamt, erhalten aber Tagegelder und Vergütung In Reisekosten nach den Vorschriften für die Entschädigung der Schöffen. [6:] Sie werden bei ihrer ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden des Volksgerichts beeidigt.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Der Schwörende darf der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6. Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgt der Staatsanwalt bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat. Im Falle seiner Verhinderung kann er die Besorgung einem der ihm beigegebenen Staatsanwälte übertragen.

§ 7. Den Dienst des Gerichtsschreibers versieht ein Gerichtsschreiber oder stellvertretender Gerichtsschreiber, den der Landgerichtspräsident aus den Gerichtsschreibereibeamten des Landgerichts oder eines Amtsgerichts im Bezirke des Landgerichts bestimmt.

§ 8. Die Kanzlei- und Regiebedürfnisse des Volksgerichts werden von dem Amtsgericht bestritten, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat. Dieses Amtsgericht stellt auch die nötigen Schreibkräfte.

§ 9. Oertlich zuständig ist das Volksgericht, in dessen Bezirk die Straftat begangen oder der Beschuldigte ergriffen worden ist, und wenn hierdurch mehrere Gerichte zuständig wären, das Gericht, das in der Sache zuerst tätig wird.

§ 10. Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet das Volksgericht endgültig. Ein abgelehnter Richter wirkt bei der Entscheidung mit, wenn nicht ohne größere Verzögerung ein Stellvertreter zugezogen werden kann.

§ 11. Dem Verteidiger ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Akten zu gestatten.

§ 12. Das Verfahren und insbesondere die etwa notwendigen Ermittlungen des Staatsanwalts sind mit der größten Beschleunigung durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist, soweit es irgend möglich, der mündliche, telephonische oder telegraphische Verkehr an Stelle des schriftlichen zu wählen.

§ 13. Gegen die Entscheidungen des Volksgerichts und des Vorsitzenden sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 14. Zeugen und Sachverständige können auch mündlich geladen werden.

§ 15. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme finden keine Anwendung.

Der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbeamten, sowie der um Vornahme einer Untersuchungshandlung angegangene Amtsrichter können jederzeit ohne weiteres Durchsuchungen zur Ergreifung des Beschuldigten, Verfolgungen von [7:] Spuren der Straftat oder Auffindung von Beweismitteln vornehmen und Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahr nehmen sowie bei Verweigerung ihrer Herausgabe beschlagnahmen.

Sie können auch jederzeit den Beschuldigten in Untersuchungshaft nehmen. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis von einem Richter über die Beschuldigung vernommen werden, dem Richter kommt aber nicht zu, über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

Der Staatsanwalt und der von ihm angegangene Amtsrichter können ferner jederzeit ohne weiteres die an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen durch die Post sowie die an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmen; desgleichen ist ihnen ohne weiteres an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme von Briefen, Sendungen und Telegrammen gestattet, die vermutlich von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und deren Inhalt vermutlich für die Untersuchung Bedeutung hat.

Gegen die Beschlagnahme, die Durchsuchung oder die Festnahme (Absatz 2-4) kann der Betroffene nicht die Entscheidung des Volksgerichts anrufen.

§ 16. Bei Gefahr im Verzuge hat der Vorsitzende des Volksgerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Dabei hat er auch die in § 15 Absatz 2-4 bezeichneten Befugnisse.

§ 17. Hält der Staatsanwalt den Beschuldigten der Straftat für hinreichend verdächtig und das Volksgericht wird zuständig, so beantragt er ohne Einreichung einer Anklageschrift beim Vorsitzenden des Volksgerichts schriftlich unter kurzer Schilderung der Tat, Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, Angabe des Strafgesetzes und Bezeichnung der Beweismittel die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung vor dem Volksgericht.

Andernfalls stellt er je nach der Sachlage das Verfahren ein oder gibt die Strafsache zur Weiterverfolgung im ordentlichen Strafverfahren an den zuständigen Staatsanwalt oder Amtsanwalt oder an das zuständige Militärgericht ab,

§ 18. Fallen dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last und erscheint die Feststellung der einen oder anderen für die Strafzumessung unwesentlich, so kann der Staatsanwalt von ihrer Verfolgung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die übrigen Straftaten absehen. Er hat darüber einen Vermerk zu den Akten zu machen.

§ 19. Auf Antrag des Staatsanwalts (§ 17 Absatz 1) beraumt der Vorsitzende des Volksgerichts sofort ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Termin zur Verhandlung vor dem Volksgericht an. Die Verhandlung soll möglichst bald stattfinden. Eine Ladungsfrist ist nicht einzuhalten. Als Ort der Verhandlung kann der Vorsitzende auch einen anderen Ort als den Sitz des Volksgerichts bestimmen.

[8:] § 20 Dem Beschuldigten ist bei der Ladung zur Verhandlung eine Abschrift des Antrages des Staatsanwalts (§ 17 Absatz 1) mitzuteilen.

Hat er nicht selbst einen Verteidiger gewählt, so ist für ihn spätestens bei der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem Volksgericht ein Verteidiger zu bestellen und ihm die Bestellung mit der Ladung bekannt zu machen.

Der Staatsanwalt kann den auf freiem Fusse befindlichen Beschuldigten zur Verhandlung vorführen lassen.

§ 21. Die Verhandlung vor dem Volksgericht erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, des Staatsanwalts, des Beschuldigten und eines Gerichtsschreibers.

Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 22. Erscheinen Zeugen oder Sachverständige trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht, so kann das Volksgericht ihre Vorführung anordnen.

§ 23. Nach dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und der Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse trägt der Staatsanwalt die Anklage, entsprechend seinem Antrage auf Anberaumung des Termins, mündlich vor.

Dem Beschuldigten ist bei seiner Vernehmung, bei der Beweisaufnahme und im Schlußwort Gelegenheit zur Widerlegung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen zu geben.

§ 24. Das Gericht kann in Ausübung der ihm nach § 243 Absatz 3 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnis die Durchsuchung von Räumen und Gegenständen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ohne weiteres anordnen.

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so kann ihre Vernehmung durch Verlesung des Protokolls über ihre etwaige frühere Vernehmung oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, sofern die Vernehmung das Verfahren bedeutend verzögern würde.

§ 25. Bei der geheimen Beratung und Abstimmung über das Urteil stimmen die Richter nach dem Lebensalter ab, der jüngste zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

Zunächst ist mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ob das Volksgericht zuständig ist.

Dann folgt die Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage.

Erklärt eine Mehrheit von mindestens vier Stimmen den Beschuldigten für unschuldig, so ist er sofort freizusprechen und, wenn er verhaftet ist, auf freien Fuß zu setzen.

Spricht sich eine Mehrheit von mindestens vier Stimmen für die Schuld des Beschuldigten aus, so wird weiter nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafe abgestimmt.

[9:] Ergibt sich weder für die Freisprechung noch für die Verurteilung eine Mehrheit von mindestens vier Stimmen, so ist der Beschuldigte an das für ihn sonst zuständige ordentliche Gericht (bürgerliches Gericht oder Militärgericht) zu verweisen. Er bleibt in Haft, bis das ordentliche Gericht über deren Fortdauer oder Aufhebung entschieden hat. Ist er auf freiem Fuß, so kann das Volksgericht seine Verhaftung anordnen oder der Staatsanwalt ihn vorläufig festnehmen lassen.

§ 26. Die Urteilsformel ist schriftlich abzufassen und durch Verlesen zu verkünden.

Im Anschluß daran hat der Vorsitzende die Urteilsgründe mündlich bekanntzugeben.

Bei Verurteilung oder: Freisprechung hat der Vorsitzende auch mitzuteilen, mit wieviel Stimmen die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten festgestellt wurde.

Die Urteilsformel ist von allen Richtern zu unterschreiben.

Die schriftliche Abfassung der Urteilsgründe ist nicht erforderlich.

§ 27 Das Protokoll über die Verhandlung vor dem Volksgericht (§§ 272 und 273 der Strafprozeßordnung) muß auch den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils und bei Verurteilung oder Freisprechung die Stimmenzahl enthalten, mit der die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten festgestellt wurde.

In das Protokoll sind ferner die Urteilsgründe (§ 26 Absatz 2) aufzunehmen. Sind sie schriftlich abgefaßt, so genügt es, Sie als Anlage dem Protokoll beizulegen.

§ 28. Das Urteil des Volksgerichts ist sofort vollstreckbar. Ein Rechtsmittel findet dagegen nicht statt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen⁴.

Gesuchen um Begnadigung oder Strafaufschub kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 29. Ein Todesurteil darf erst vollstreckt werden, wenn der Ministerrat es nachgeprüft und die Vollstreckung genehmigt hat. Der Staatsanwalt hat deshalb das Urteil mit den Akten unverzüglich dem Ministerium der Justiz unmittelbar vorzulegen und sich zur Vollstreckung gutachtlich zu äußern.

Die Todesstrafe wird von der Militärbehörde durch Erschießung vollzogen. Der Staatsanwalt setzt in Standorten den Kommandanten oder Garnisonältesten, sonst den Befehlshaber eines der nächsten Truppenteile unverzüglich von der Fällung des Todesurteils und der Genehmigung der Vollstreckung in Kenntnis und überschiekt ihm eine vom Gerichtsschreiber zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über die Genehmigung der Vollstreckung durch den Ministerrat.

[10:] Die Vollstreckung hat spätestens 24 Stunden, nachdem die Genehmigung des Ministerrats dem Staatsanwalt mitgeteilt worden ist, zu erfolgen. Ein Mitglied des Volksgerichts soll dabei zugegen sein.

§ 30. Urteile, die auf eine andere Strafe als Todesstrafe lauten, werden auf Grund einer vom Gerichtsschreiber erteilten vollstreckbaren Ausfertigung durch den Staatsanwalt, zu dessen Bezirk der Sitz des Volksgerichts gehört, nach den für die Urteile der ordentlichen Strafgerichte geltenden Vorschriften vollstreckt.

§ 31. Im Verfahren vor den Volksgerichten werden Gebühren nicht erhoben. Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften werden auch keine Schreibgebühren in Ansatz gebracht.

⁴ Der unbedingte Ausschluß der Wiederaufnahme des Verfahrens ist für den Charakter der Bayerischen Volksgerichte überaus bezeichnend. Diese Bestimmung ist, wie hier vorwegnehmend bemerkt sei, in das spätere Gesetz über die Volksgerichte vom 12. Juli 1919, Artikel 20, übergegangen. Vergleiche hierzu meine Kritik über diese Bestimmung auf Seite 25.

Wird der Beschuldigte dem ordentlichen Gericht übergeben (§ 25 Absatz 6), so hat dieses auch über die Kosten des Verfahrens vor dem Volksgericht zu entscheiden.

München, 19. November 1918.

I. Timm.

Kritik der bayerischen Regierungsverordnungen und der bayerischen Justizministerialbekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 16., 18. bzw. 19. November 1918.

Bei der Kritik dieser Dekrete werden zuerst die Paragraphen betrachtet werden müssen, die der damaligen Volksstimmung Rechnung trugen, und bei Laien den Anschein erwecken konnten, daß hier Bestimmungen im **Interesse der breiten Volksmassen** getroffen werden. Sodann sollen aber die Paragraphen besprochen werden, die dem Sachverständigen auf den ersten Blick zeigen, daß hier unter der **irreführenden Bezeichnung „Volksgerichte“** eine Einrichtung im **Interesse der Gegenrevolution** geschaffen wurde.

Um der damaligen Abneigung der erregten und noch in Bewegung befindlichen Massen gegen die Militärgerichtsbarkeit entgegenzukommen, wurden im § 1 die **Volksgerichte** für **zuständig** zur Aburteilung von **Zivil- und Militärpersonen** erklärt. Zweifellos mußte diese Maßnahme bei den Massen den Eindruck eines revolutionären Eingriffs in die frühere Rechtsordnung erwecken, zumal die nationalistische Reaktion die Militärgerichtsbarkeit als eine der wichtigsten Grundlagen des Obrigkeitsstaates verteidigte⁵. Tatsächlich war die Maßnahme der bayerischen Regierung zwar ein Bruch mit den früheren geschriebenen Gesetzen, aber die Durchführung dieser alten Gesetze war durch die Novemberereignisse und die Stimmung der Massen unmöglich geworden. Für die Regierung Eisner handelte es sich beim Erlaß dieser Verordnung darum, das revolutionäre Militär unter eine der Regierung willfährige Gerichtsbarkeit zu bringen, vor allem das Entstehen einer eigenen roten Militärgerichtsbarkeit der revolutionären Truppe zu verhindern. Die zweite Bestimmung, mit der den Massen Sand in die Augen gestreut werden sollte, waren die Vorschriften über die Stimmen-[11:]zahl, die zur Verurteilung als notwendig erklärt wurden. Die Verordnung bestimmte im § 3 Absatz 1, daß das Volksgericht in einer Besetzung von *zwei* Berufsrichtern und *drei* Laienrichtern seine Entscheidungen zu treffen habe. Im § 5 ist bestimmt, daß zur Verurteilung eine Mehrheit von *vier* Stimmen erforderlich ist. Bei oberflächlicher Beobachtung muß eine derartige Bestimmung den Anschein erwecken, daß sie einen großen Schutz für den Angeklagten bedeutet. Tatsächlich ist dies aber keineswegs der Fall. Es kommt, zumal in politisch erregten Zeiten, im wesentlichen nur darauf an, **welche Klassen zur Urteilsfällung berufen werden**. Besondere Beachtung verdient aber noch die Bestimmung im § 25 Absatz 2 der Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums über die Volksgerichte vom 19. November 1918. Hier heißt es: „Zunächst ist mit *einfacher* Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ob das Volksgericht zuständig ist.“ Die Frage der **Zuständigkeit des „Volksgerichts“** ist für den Angeklagten von kaum geringerer Bedeutung als die Schuldfrage. Weiter muß beachtet werden, daß das Stimmenverhältnis einer Mehrheit von *vier* Stimmen bei *fünf* Mitgliedern des Gerichts nach § 5 der Verordnung auch zur *Freisprechung* notwendig ist. Damit ist die *Freisprechung* des Angeklagten auf das äußerste *erschwert* und selbst bei einer Ueberweisung an die ordentlichen Gerichte die Möglichkeit einer *unverschuldeten* und *langen Untersuchungshaft* besonders erhöht. Die Verfasser der Bestimmungen über die Volksgerichte haben sich hinsichtlich der Vorschriften über das Stimmenverhältnis fast wörtlich an das Vorbild des *Standrechts des bayerischen Strafgesetzbuches* von 1813 (!) gehalten. Neu ist nur die irreführende Bezeichnung „Volksgericht“ und die im § 3 der Bekanntmachung des Justizministeriums erwähnten Scheinrechte des Soldaten- und Garnisonrats und des Arbeiter- und Bauernrats. Wie hier vorwegnehmend schon bemerkt sei, hat die Reaktion nach ihrer Festigung dieses Scheins nicht mehr bedurft, und bei späteren Verordnungen ist von einer Mitwirkung von Soldaten-, Arbeiter- und Bauernräten nicht mehr die Rede.

Wir kommen nun zu der Bestimmung, die für den Charakter des Dekrets vom 16. bzw. 18. November 1918 die allein maßgebende ist und die Verordnung als eine ausgesprochene Maßnahme der

⁵ Anmerkung: Die Militärgerichtsbarkeit wurde auf gesetzlichem Wege durch den Reichstag erst für den 1. Oktober 1920, also zwei Jahre später, aufgehoben.

Konterrevolution kennzeichnet. Der § 3 der Verordnung über die Volksgerichte bestimmt im zweiten Satz:

„Die Richter ernannt der Justizminister im Benehmen mit dem Minister für militärische Angelegenheiten.“

Die **Bekanntmachung** vom 19. November, welche die Ausführungsbestimmungen enthält, überträgt im § 3 die Ernennung der Berufsrichter und der Laienmitglieder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat; d. h. **die Auswahl der Richter wird nicht dem Volk**, der **revolutionären Masse** übertragen, sondern die **Chefs der alten Justizbürokratie** wählen sich die Richter aus. Anstatt der Wahl der Richter durch das revolutionäre Proletariat, Wahl der Richter durch die [12:] konterrevolutionäre Bürokratie. Um diesen konterrevolutionären Bestimmungen ein revolutionäres Mäntelchen umzuhängen, wurde im Absatz 3 des § 3 bestimmt, daß der Landgerichtspräsident diese seine Wahl im Benehmen mit den Volksräten aus der Urliste der Schöffen treffen soll, und zwar soll ein Laienrichter „**tunlichst**“ im Benehmen (Benehmen synonym [gleichbedeutend] für Einverständnis) mit einem Soldaten- oder Garnisonrat aus der ersten, die zwei anderen im Benehmen mit einem Arbeiter- und Bauernrat aus der zweiten Personengruppe auswählen. Damit soll der Schein erweckt werden, als ob Angehörige der proletarischen Klasse zu Richtern ernannt werden können. Bei diesen Bestimmungen werden tatsächlich aber nur solche Proletarier von der Justizbürokratie zu Richtern gewählt werden, die ihren Klassenstandpunkt nicht erkannt haben oder verleugnen. Mit anderen Worten: Verordnung und Bekanntmachung garantierten eine Zusammensetzung der „Volksgerichte“, die es auch erlaubt hätten, anzuordnen, daß zur Verurteilung **Einstimmigkeit** des Gerichts erforderlich sei. Auch dann war im Zweifelsfalle die Verurteilung eines jeden Revolutionärs verbürgt; haben doch die bayerischen Standgerichte gegen **Leviné**, **Axelrod** und in zahlreichen anderen Fällen in ihrer Urteilsbegründung die Einstimmigkeit ihres Beschlusses ausdrücklich hervorgehoben.

Text und Kritik der späteren Eisner'schen Verordnungen über die Volksgerichte vom 24. 1. 1919 und wegen Einsetzung eines Nationalgerichtshofes vom 31. Dezember 1918.

Die Verordnungen vom 16. und 18. November 1918 hatten die **Zuständigkeit der Volksgerichte** auf Mord, Totschlag, Raub, Plünderung, Brandstiftung und Notzucht erstreckt. Sie hatten den Anschein erwecken wollen, als ob es sich bei der Einsetzung der Volksgerichte **lediglich** um die Bekämpfung **gemeiner Verbrechen** handle, die auch nach dem revolutionären Bewußtsein strafbar sind. Tatsächlich wollte man nur ein **summarisches** (beschleunigtes) **Verfahren** schaffen, **um etwaige Versuche, die Revolution nach der sozialen Seite fortzusetzen**, mit der **Justizwaffe im Interesse der Konterrevolution zu bekämpfen**. Diese Absicht tritt mit schärferer Deutlichkeit schon in der Verordnung über die Volksgerichte, die die Regierung Eisner zu Beginn des neuen Jahres, am 24. Januar 1919, erlassen hatte, hervor. Wir bringen dieselbe hier zum Abdruck.

Verordnung über die Volksgerichte.

Die durch die Verordnung vom 9. d. M. (Staatsanzeiger Nr. 10) geänderte Verordnung vom 19. November 1918 über die Errichtung von Volksgerichten (Staatsanzeiger Nr. 276) erhält mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

§ 1.

In den Bezirken, wo Volksgerichte des Volksstaats eingesetzt sind, werden von diesen Gerichten Zivil- und Militärpersonen in folgenden Fällen abgeurteilt:

- [13:] 1. Bei Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung nach den §§ 124 (schwerer Hausfriedensbruch), 125 (Landfriedensbruch), 126 (Landzwang), 127 (Bandenbildung), 130 StGB.⁶ (Anreizung zu Gewalttätigkeiten),
3. bei Verbrechen der Notzucht,

⁶ Anmerkung: Mai 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

4. bei Verbrechen des Mordes, des Totschlags, des Raubes und der Erpressung,
5. bei Verbrechen des schweren Diebstahls,
6. bei den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen nach den §§ 306 bis 308 (einfache und schwere Brandstiftung), 311 (Zerstörung durch Explosion), 312 und 313 (vorsätzliche Ueberschwemmung), 315, 317 und 318a (vorsätzliche Gefährdung des Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Postbetriebs), 321 StGB. (Gefährdung von Wasser-, Wege- und Bergwerkseinrichtungen),
7. bei Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884,
8. bei Begünstigung und Hehlerei, soweit sie sich auf eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen beziehen.

§ 2.

Für die Bestrafung gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften.

Mord, Totschlag, Notzucht, Raub und Brandstiftung werden mit der vollen Schwere des Gesetzes geahndet.

§ 3.

Das Volksgericht entscheidet in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern.

Die Richter ernennt der Justizminister im Benehmen mit dem Minister für militärische Angelegenheiten.

§ 4.

Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgt ein vom Justizminister abgeordneter Staatsanwalt.

§ 5.

Zur Verurteilung oder Freisprechung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich.

Ergibt sich diese Mehrheit nicht, so ist der Beschuldigte an das für ihn sonst zuständige ordentliche Gericht zu verweisen.

§ 6.

Sofern sich der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger wählt, muß ein solcher für ihn bestellt werden. Der von Amts wegen beigegebene Verteidiger soll möglichst ein Rechtskundiger sein.

[14:]

§ 7.

Das Justizministerium erläßt im Benehmen mit dem Ministerium für militärische Angelegenheiten die erforderlichen Ausführungsvorschriften und bestimmt insbesondere die Zahl, die Sitze und die Bezirke der Volksgerichte.

München, 24. Januar 1919.

Die Regierung des Volksstaates Bayern.

Eisner. Auer. v. Frauendorfer. Hoffmann. Dr. Jaffé. Roßhaupter.

Timm. Unterleitner.

In dieser Verordnung ist der **Katalog der Verbrechen und Vergehen**, zu deren Aburteilung die **Volksgerichte zuständig** sein sollen, **erheblich erweitert**. In den Punkten 1 und 2 des § 1 finden wir Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, in Punkt 2 **schweren Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Landzwang, Bandenbildung und Anreizung zum Klassenhaß**. In Punkt 5 das Verbrechen des **schweren Diebstahls**, in Punkt 6 neben dem Verbrechen der **Brandstiftung** alle sogenannten **gemeingefährlichen Verbrechen, Gefährdung von Eisenbahn-, Telephon- und Postbetrieb**, alles Handlungen, die in Verbindung mit dem Bürgerkrieg unvermeidlich sind. Durch diese Verordnung werden die **Volksgerichte zuständig** für fast alle Verbrechen und Vergehen **wider die öffentliche Ordnung**, die das Reichsstrafgesetzbuch in seinem sechsten und siebenten Abschnitt behandelt und die zweifellos als **politische Delikte** begangen werden können.

Während die Regierung Eisner durch ihre Verordnungen über die Volksgerichte der Konterrevolution einen brauchbaren Weg zur Bekämpfung des revolutionären Proletariats gewiesen hatte, so willenlos und so unfähig zeigte sie sich in ihren Maßnahmen zur Verhütung gegenrevolutionärer Anschläge. Sie erließ am 31. Dezember 1918 folgende Verordnung:

Verordnung wegen Einsetzung eines Nationalgerichtshofes.

Bei Unternehmungen gegen den Bestand der Republik und der gegenwärtigen Ordnung werden die Aufgaben des Untersuchungsrichters durch den Nationalgerichtshof ausgeübt, Bis zur endgültigen Regelung wird der Nationalgerichtshof aus zwölf Mitgliedern des provisorischen Nationalrats zusammengesetzt, unter denen drei zum Richteramt befähigt sein müssen. Der Nationalgerichtshof hat insbesondere auch über Verhaftungen. und Freilassungen verdächtiger Personen zu entscheiden und die Beschuldigten den ordentlichen Schwurgerichten spätestens innerhalb vier Wochen zu übergeben.

München, 31. Dezember 1918.

Die Regierung des Volksstaates Bayern.

Kurt Eisner. E. Auer. H. v. Frauendorfer, Hoffmann. Dr. Jaffé

Roßhaupter. I. Timm. Unterleitner.

[15:] Die hochtrabende Bezeichnung vorstehender Verordnung sollte wiederum die Massen betrügen. Dieser Nationalgerichtshof war ein juristisch vollkommen unmögliches Gebilde. Er war keineswegs wie das Volksgericht eine Spruchbehörde, die in einem summarischen Verfahren eine bestimmte Strafe verhängt. Die Regierung Eisner hat es vielmehr für richtig befunden, dem Nationalgerichtshof, einer Körperschaft von zwölf Personen, die Funktionen eines **Untersuchungsrichters** bei Unternehmungen gegen den Bestand der Republik und die revolutionäre Ordnung zu übertragen. Die neuere juristische Praxis aller Länder hält daran fest, das Ermittlungsverfahren grundsätzlich nur durch eine Person und **nicht kollegial** führen zu lassen, weil nämlich beim Mitwirken mehrerer Personen die **Geheimhaltung der Untersuchungsmaßnahmen**, insbesondere der geplanten **Verhaftungen, Haussuchungen** usw. **nicht** gewahrt werden kann.

Die Verordnung über den Nationalgerichtshof war sodann eine Verletzung der Rechtseinheit des Deutschen Reiches. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 136 sind nicht die Schwurgerichte der Bundesstaaten (jetzt der Länder), sondern das Reichsgericht ist zuständig.

Das Ende der Eisner'schen Justizpolitik. – Die kurze Periode der bayerischen Räterepublik. – Das bayerische Standrecht der Konterrevolution nach dem Strafgesetzbuch von 1813. – Das Gesetz über die bayerischen Volksgerichte vom 12. Juli 1919.

Die **Gesamtpolitik Eisners**, von der die **Justizpolitik** nur einen kennzeichnenden Ausschnitt bildet, zeitigte die Wirkungen, die sie haben mußte. Die **Konterrevolution** erkannte bald die Schwäche der neuen Ordnung, und sie arbeitete planmäßig an der Restauration, um so Verbitterter, als ihr 'die volle Wiederherstellung der Monarchie infolge der außenpolitischen Lage unmöglich war. Eisner selber hatte den Landtag noch einberufen, seine Eröffnung erlebte er nicht mehr. Ein Schuß des Grafen Arco-Valley tötete ihn vor dem Betreten des Landtagsgebäudes. Die **Massen**, deren klassenbewußtester Teil immer deutlicher erkannte, daß das Proletariat aus allen im November 1918 gewonnenen Positionen wieder verdrängt werden sollte, versuchten nun die Errichtung der Diktatur zu erzwingen. Die **menschenwichtigen Führer**, die geschäftsgewandt erkannten, daß im Augenblick die Bewegung in München und einigen bayerischen Städten zu stark sei, um sie zu hemmen, kamen dem Verlangen der Massen scheinbar entgegen, und es begann jenes schamlose Betrugsmanöver, das zur Errichtung einer **Scheinräterepublik** in München führte. In dieser Situation blieb den **bayerischen Kommunisten** nichts anderes übrig, als ihrerseits zu versuchen, aus der Scheinrepublik eine **echte Räterepublik** zu machen und die **Diktatur des Proletariats zu verwirklichen**. Auf rechtlichem Gebiet hatte die Uebernahme der Macht durch das Münchener Proletariat die Folge, daß während der kurzen Zeit der proletarischen Herrschaft sowohl ein Revolutionstribunal wie auch eine Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung der Gegenrevolution geschaffen wurde. Aber infolge der fehlenden tat-[16:]sächlichen Macht und der ungünstigen Lage des gesamten Proletariats in Deutschland wurden die ersten Ansätze **zielbewußter proletarischer Rechtspolitik** sehr bald erstickt. Mit den siegreichen weißen Garden hielt auch die **weiße Justiz** in München und im übrigen Rätebayern ihren Einzug. Das Rachebedürfnis der Bourgeoisie war nach dieser proletarischen Erhebung so groß, daß sie in ganz Bayern die **Standgerichte** arbeiten ließ. Es genügte der bayerischen Bourgeoisie nicht, daß die **weißen Truppen** an-

schließend an ihren Sieg eine **lange Reihe** mehr oder weniger **formloser Erschießungen und Niedermetzelungen** vorgenommen hatten und allein in München ein halbes Tausend Proletarier auf diese Weise hingeschlachtet worden war, sondern die Bourgeoisie gab den **weißen Offizieren** auch Gelegenheit, ihre **Rache** an dem unterlegenen Feind in der Form von **Richtersprüchen** nehmen zu können. Obwohl im Deutschen Reich der Kriegszustand aufgehoben worden war, stellte man die Fiktion (Annahme) auf, daß in Bayern dies nur durch ein besonderes Gesetz hätte geschehen können. Mit dieser Auslegung gewann man die Möglichkeit, **Standgerichte** nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bzw. nach dem Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 einzusetzen und durch diese gegen **Leviné** wegen **Hochverrats** ein **Todesurteil** fällen zu lassen und zu **vollstrecken**. Auch gegen die übrigen Teilnehmer der unterlegenen proletarischen Revolution in Bayern ging man mit voller Schärfe vor.⁷ So **grausam** waren die **Urteile der Standgerichte**, daß sie selbst **bei einem Teil der Bourgeoisie** Mißfallen erweckten. Zu nackt und brutal zeigte die **Klassenjustiz** ihr Gesicht. **Demokraten**, vor allem aber die **Sozialdemokraten** mußten befürchten, daß diese **Standgerichte zu aufklärend** auf ihre **Anhänger** wirken mußten. Da erinnerte man sich an den Weg, den die **Regierung Eisner** auf dem Gebiete des Justizwesens beschritten hatte. Die **Volksgерichte**, deren Namen doch so viel zeitgemäßer als der Name **Standgericht** war, wurden nunmehr aus einer „revolutionären“ Schöpfung zu einer **gesetzmäßigen** erhoben. Am 12. Juli 1919 erließ der bayerische Landtag das folgende Gesetz über die Einsetzung von **Volksgерichten bei inneren Unruhen**.

Gesetz über die Einsetzung von Volksgерichten bei inneren Unruhen.

Der Landtag des Freistaates⁸ Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1.

Wenn durch hoch- oder landesverräterische Unternehmungen oder durch Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, durch [17:] Aufruhr, Auflauf oder Landfriedensbruch oder durch das Ueberhandnehmen von Verbrechen gegen Leben und Eigentum oder die Bildung von Banden zur Begehung solcher Verbrechen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung derart gestört oder gefährdet werden, daß sie nur durch außerordentliche Maßnahmen erhalten oder wiederhergestellt werden können, so können durch Beschluß des Gesamtministeriums für das ganze Gebiet oder Teile des Freistaates Volksgерichte eingesetzt werden.

Art. 2.

Die Einsetzung der Volksgерichte ist in den Bezirken, für die sie erfolgt, Öffentlich zu verkünden. Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag oder durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen.

Art. 3.

Wer in Bezirken, für die Volksgерichte eingesetzt sind,

a) zu Hochverrat, Landesverrat, Mord, Raub, Brandstiftung oder zu einem Verbrechen nach §§ 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des RStGB. (Reichsstrafgesetzbuch) oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt auffordert.

b) öffentliche Beamte oder Personen des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der Unterordnung oder zur Verletzung einer sonstigen Dienstpflicht auffordert, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

⁷ Ueber die zahlreichen standrechtlichen Erschießungen und die von den Standgerichten verhängten Freiheitsstrafen in der Gesamthöhe von über 600 Jahren vergl. nähere Einzelheiten in der Broschüre „Zwei Jahre Mord“ von E. J. Gumbel, 4. Aufl., Berlin W. 62.

⁸ *Anmerkung:* Bei der Novemberrevolution und der Beseitigung des Königreichs wählte die Regierung Eisner als amtliche Bezeichnung für den neuen Staat den Namen „Volksstaat Bayern“. Nach der Niederwerfung der Räterepublik durch die Konterrevolution wurde bei der Beratung der neuen Verfassung im Landtage der Name „Freistaat Bayern“ angenommen.

Art. 4.

Folgende Verbrechen und Vergehen werden, wenn sie in einem Bezirke, für den ein Volksgericht eingesetzt ist, nach der Verkündung der Einsetzung von Zivil- oder Militärpersonen begangen oder fortgesetzt werden, durch das Volksgericht abgeurteilt:

1. Hochverrat und Landesverrat,
2. Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte,
3. Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
4. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124 mit 127, 130 und 141 des StGB.,
5. Notzucht,
6. Mord, Totschlag, Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 254 und 255 StGB.,
7. Schwerer Diebstahl,
8. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen nach §§ 306 bis 308, 311-313, 315, 317, 318a, 321-324 des StGB.,
9. Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz,
10. Die nach Artikel 3 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen,
11. Begünstigung und Hehlerei, soweit sie sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen.

[18:] (Anmerkung des Verfassers: Zu beachten ist die Erweiterung des Katalogs auf alle wesentlichen politischen Delikte. Vergleiche hierzu die §§ 1 und 2 der ursprünglichen Verordnung Eisners über die Volksgerichte vom 16. November 1918 und die §§ 1 und 2 der Regierungsverordnung vom 24. Januar 1919.)

Art. 5.

Die Zahl, die Sitze und die Bezirke der Volksgerichte bestimmt, soweit hierüber der die Einsetzung der Volksgerichte anordnende Beschluß des Gesamtministeriums nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts.

Art. 6.

Die Volksgerichte entscheiden als erkennende Gerichte in einer Besetzung mit fünf Richtern, nämlich mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern, als beschließende Gerichte in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

Die Berufsrichter ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat, aus der Zahl der Richter an den Gerichten seines Bezirks.

Die Laienrichter werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten und vier Mitgliedern des Kreistags aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen (§ 42 Gerichtsverfassungsgesetz) aufgenommenen Personen gewählt, die am Sitze des Volksgerichts oder in der Umgebung wohnen.

Den Vorsitz führt der rangältere Berufsrichter.

Art. 7.

Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgt ein Beamter der Staatsanwaltschaft, den der Oberstaatsanwalt bestimmt.

Art. 8.

Den Gerichtsschreiber bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

Art. 9.

Das Verfahren vor den Volksgerichten bezweckt die rascheste Aburteilung der Beschuldigten. Es ist nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden.

Soweit dieser Zweck nicht entgegensteht und in diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Volksgericht die für die Landgerichte maßgebenden Vorschriften der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Art. 10.

Die Vorbereitung der Verhandlung obliegt dem Staatsanwalt.
Bei Gefahr im Verzug hat der Vorsitzende des Volksgerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen.

Art. 11.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94-110) und über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112.132) finden keine Anwendung.

[19:] Zur Anwendung dieser Maßnahmen ist der Staatsanwalt befugt.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Die Vernehmung hat durch einen Richter zu erfolgen, ist dies nicht möglich, durch eine zum Richteramte befähigte Person.

Gegen den Haftbefehl steht dem Verhafteten die Beschwerde zum Volksgerichte zu. Das Volksgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern über die Beschwerde endgültig.

Art. 12.

Zeugen und Sachverständige können zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter wie auch zur Verhandlung vor dem Volksgerichte mündlich geladen werden.

Art. 13.

Die Verhandlung vor dem Volksgericht wird von dem Vorsitzenden auf Antrag des Staatsanwalts anberaumt. Die Anklage wird in der Verhandlung von dem Staatsanwalt mündlich erhoben.

Art. 14.

Die Verhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers und des Verteidigers. § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Das Urteil ist in jedem Falle öffentlich zu verkünden.

Art. 15.

Die Verteidigung ist in der Verhandlung vor dem Volksgerichte notwendig. § 144 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Dem verhafteten Angeschuldigten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet; jedoch kann der Staatsanwalt und nach Anberaumung des Termins zur Verhandlung der Vorsitzende schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Art. 16.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem Volksgerichte zur Einsicht der dem Volksgerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkt darf ihm die Einsicht der Akten nur verweigert werden, soweit sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten und die Einsicht der Sachverständigengutachten darf ihm keinesfalls versagt werden.

Art. 17.

Die Verhandlung beschränkt sich auf diejenigen strafbaren Handlungen des Angeschuldigten, für die das Volksgericht zuständig ist. Stellt sich nach dem Ergebnis der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche dar, die nicht zur Zuständigkeit [20:] des Volksgerichts gehört, so hat das Gericht mit Zustimmung des Angeschuldigten gleichwohl in der Sache selbst zu erkennen.

Art. 18.

Ergibt die Beweisaufnahme, daß die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Tat nicht nach gehöriger Verkündung der Einsetzung von Volksgerichten begangen oder fortgesetzt worden ist, so hat das Gericht den Angeschuldigten an das sonst zuständige ordentliche Gericht zu verweisen.

Art. 19.

Zur Verurteilung oder Freisprechung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich.

Ergibt sich diese Mehrheit nicht, weil der Angeschuldigte nach der Ueberzeugung des Gerichts oder eines Teiles der Richter weder überwiesen noch von aller Schuld gereinigt oder weil der Fall des Artikels 18 gegeben ist, so ist der Angeschuldigte an das für ihn sonst zuständige ordentliche Gericht zu verweisen.

Art. 20.

Gegen die Urteile des Volksgerichts gibt es kein Rechtsmittel. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

(Anmerkung: Die Hervorhebung des Artikels 20 im Druck ist vom Verfasser angeordnet. Dieser Paragraph ist für den Charakter des Gesetzes besonders bezeichnend. Zu beachten ist die über den peremptorischen (vollständigen, endgültigen) Ausschluß der Wiederaufnahme im Text unserer Ausführungen gebrachte Kritik.)

Art. 21.

Begnadigungsgesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

Todesurteile dürfen aber erst dann vollstreckt werden, wenn der Ministerrat beschlossen hat, daß er von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch macht,

Art. 22.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Art. 23.

Die Aufhebung der Volksgerichte erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums und ist durch öffentliche Blätter bekanntzumachen.

Art. 24.

Nach Aufhebung der Volksgerichte sind die bei den Volksgerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze anzuwenden.

Art. 25.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnis mit den Staatsministerien des Innern und für militärische Angelegenheiten die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

[21:]

Art. 26.

Aufgehoben werden

1. die Art. 441-456 des zweiten Teiles des bayer. StGB. von 1813,
2. Art. 3, Ziffer 12, Halbs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879,
- 3, die entgegenstehenden in der Pfalz noch geltenden Vorschriften über das Standrecht bei inneren Unruhen,
4. die Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Volksgerichte (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23).

Art. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1919 in Kraft.

München, 12, Juli 1919.

Hoffmann.	Dr. Müller.	Endres.	Speck.	Frauendorfer.
Segitz.	Freyberg.	Hamm.	Schneppenhorst.	

Kritik des bayerischen Gesetzes vom 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen.

Schon der Titel, vor allem aber Artikel 1 des bayerischen Gesetzes über die Einsetzung von **Volksgerichten** bei inneren Unruhen lassen seinen **Charakter als konterrevolutionäre Unterdrückungsmaßnahme** deutlich erkennen. Die Volksgerichte sind nichts anderes als **verkappte Standgerichte**, die unter Mißbrauch des deutschen Sprachschatzes die Bevölkerung irreführen sollen. Der Artikel 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen durch Beschluß des Gesamtministeriums für das ganze Gebiet oder für Teile des Freistaates Bayern Volksgerichte eingesetzt werden können. In seiner ganzen Fassung lehnt sich dieser Artikel an ältere Gesetze oder Verordnungen an, durch die außerordentliche Kriegsgerichte oder Standgerichte bei inneren Unruhen für zulässig erklärt wurden. Artikel 3 enthält materiell rechtliche Bestimmungen, indem er über die ordentlichen Reichsstrafgesetze hinaus eine außerordentliche Strafandrohung für die Aufforderung zu bestimmten Handlungen enthält. – Im Artikel 4 des Gesetzes folgt nun ein *Katalog* aller Verbrechen und Vergehen, zu deren Aburteilung die Volksgerichte zuständig sein sollen. Hier ist ein **Vergleich** mit den **ursprünglichen Verordnungen der Regierung Eisner** überaus lehrreich. Waren die **Volksgerichte** in den **ersten Verordnungen vom 16. und 18. November 1918** nur für Handlungen, die an sich den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllten, für zuständig erklärt worden, und hatte erst die **Verordnung** der Regierung Eisner vom **24. Januar 1919** die Zuständigkeit der Volksgerichte auch auf eine Reihe **politischer Verbrechen und Vergehen (Widerstandes gegen die Staatsgewalt, schwerer Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Landzwang, Bandenbildung, Anreizung zu Gewalttätigkeiten** und neben dem **Sprengstoffgesetz die gemeingefährlichen Gefährdungsdelikte**) hinzugefügt, so **erweiterte** das Gesetz vom 12. Juli 1919 die Zuständigkeit der Volksgerichte auf fast **alle politischen Verbrechen**. In dem Verzeichnis des **Artikels 4** sind [22:] **Hoch- und Landesverrat, Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte** zu den bereits angeführten Delikten hinzugefügt worden, so daß die Volksgerichte für alle wesentlichen Verbrechen und Vergehen nunmehr zuständig sind. Da die in ganz Bayern eingesetzten Volksgerichte seit dem 1. August 1919 bis zur Gegenwart in Funktion geblieben sind, so bedeutet Ihre Zuständigkeit eine **vollkommene Veränderung des deutschen Strafprozeßrechts und der Gerichtsverfassung**. Für **Hoch- und Landesverrat** ist nach der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz das **Reichsgericht** zuständig, und zwar in einer Besetzung von **14 gelehrten Richtern**. Wenn auch der revolutionsfeindliche Charakter des Reichsgerichts in keiner Weise verkannt werden soll, so bietet das Verfahren seiner Form nach dem Angeklagten erheblich bessere Verteidigungsmöglichkeiten als das summarische (beschleunigte) Verfahren vor dem Volksgericht. Es ist bezeichnend für die jetzige Gesetzgebung, daß die Bourgeoisie selber ihre Ideologie von der **Rechtseinheit des Reichs** im Strafprozeß sofort zurücktreten läßt, wenn sie glaubt; daß ihre **Klasseninteressen** auf eine andere Art besser gefördert werden. Werden die Hoch- und Landesverratsprozesse von den bayerischen Volksgerichten der Kompetenz des Reichsgerichts entzogen, so entziehen sie eine große Anzahl Verbrechen und Vergehen der Aburteilung durch die Schwurgerichte. Auch wenn man den **Klassencharakter des heutigen Schwurgerichts** in Deutschland vollkommen berücksichtigt und weiß, auf wie rückständige Art die Geschworenenbänke zustande kommen, so bietet doch das Verfahren vor dem Schwurgericht jedem Angeklagten wesentlich bessere Verteidigungsmöglichkeiten als das summarische (beschleunigte) Verfahren vor den bayerischen Ausnahmegerichten, welche die irreführende Bezeichnung „Volksgerichte“ tragen.

Bezüglich der Ernennung der Richter gibt der Artikel 6 des Gesetzes über die Einsetzung von Volksgerichten in Verbindung mit der Bekanntmachung des Justizministeriums über die Einsetzung von Volksgerichten vom 19. Juli 1919 Aufschluß. In den §§ 10, 11, 12 und 13 dieser Bekanntmachung ist unter dem Titel „Einrichtung der Volksgerichte“ Näheres über die Zusammensetzung dieser Gerichte ausgeführt. **Der letzte Schein eines revolutionären Zusammenhanges mit den Räten verschwunden.** Die *Justizbürokratie* und vier Mitglieder des *Kreistages* wählen die Laienrichter aus der berechtigten Urliste der Schöffen. Es wäre richtiger, wenn nicht von einer *berühmigten* Urliste der Schöffen gesprochen würde, denn es ist ein offenes Geheimnis, daß die Berichtigung der Urliste der Schöffen, insbesondere aber die Auswahl zum Geschworenendienst darin besteht, daß unter verschiedensten Vorwänden, der Krankheit, der Ungeeignetheit, aus „moralischen“ oder beruflichen Gründen

alle Personen, die der ausgewählten Bürokratie als politisch und sozial unerwünscht erscheinen, gestrichen werden.

Eine besondere Gefahr für den Angeklagten ist in den **Artikeln 10 und 11** des Gesetzes, welche die **Voruntersuchung** regeln, gegeben. In dem **Absatz 2 des Artikels 10** ist bestimmt, daß der **Vorsitzende** bei Ge-[23:]fahr im Verzuge **Untersuchungshandlungen** vornimmt. Auch durch die Bestimmungen des **Artikels 11**, nach der das Volksgericht über die **Beschwerde in Haftsachen** entscheidet, ermöglicht es den später an der **Hauptverhandlung** beteiligten Berufsrichtern, die Angeklagten im Untersuchungsstadium zu vernehmen. Durch diese Bestimmungen wird der im § 23 der **Strafprozeßordnung** aufgestellte **Grundsatz**, daß **Richter**, die an der **Voruntersuchung** teilgenommen haben, **nicht** Mitglied des **erkennenden Gerichts** sein dürfen, für die Volksgerichte hinfällig. Damit wird auch ein zweiter strafprozessualer Grundsatz, nach dem nur das **Ergebnis der Hauptverhandlung** für das **Urteil entscheidend** sein soll, **preisgegeben**, denn es ist durchaus möglich, daß der Richter sich nach dem ersten Eindruck, d. h. nach den **Angaben des Angeklagten in der Voruntersuchung**, und nicht nach den **Aussagen der Hauptverhandlung** richtet.

Der **Artikel 11** des Gesetzes über die Einsetzung von Volksgerichten bestimmt in seinem **ersten Absatz** ferner, daß alle **Einschränkungen** der Strafprozeßordnung über **Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung** und **vorläufige Festnahme keine Anwendung** finden. Die Anordnung aller Maßnahmen steht dem beauftragten **Staatsanwalt**, bei Gefahr im Verzuge auch dem **Vorsitzenden** zu. Die Beschuldigten sind der Willkür der Behörden in jeder Weise schutzlos preisgegeben. – Der **Absatz 3 des Artikels 11** bestimmt, daß der Verhaftete am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch den Richter vernommen werden soll. Im Falle dies nicht möglich ist, durch eine zum Richteramt befähigte Person. In der Praxis ist diese Vorschrift dauernd verletzt worden, da dem Betroffenen jegliches Beschwerderecht genommen ist. Die **einzige Beschwerde**, die das Gesetz zuläßt, ist die Beschwerde des Verhafteten **gegen den Haftbefehl**. Ueber diese Beschwerde entscheidet aber nicht der vernehmende Richter, sondern das **Volksgericht** in Besetzung von drei **Berufsrichtern**. Die Prüfung dieser Beschwerde birgt für den Angeklagten die Gefahr, daß die **Richter**, die in der Hauptverhandlung über ihn richten sollen, ihn in der **Voruntersuchung ohne alle Kautelen** (Sicherheiten) der ordentlichen Hauptverhandlung vernehmen und **etwaige Blößen**, die sich der **Verhaftete** in seiner ungünstigen Situation gibt, in dem Urteil gegen ihn verwenden – eine Verletzung prozessualer Grundsätze, auf die wir Oben schon hingewiesen haben.

Nach **Artikel 13** wird die **Anklage** in der **Verhandlung** von dem **Staatsanwalt mündlich** erhoben. In diesem **Fehlen** einer **schriftlichen** Anklage liegt eine ganz besondere **Erschwerung der Verteidigung**.

Der **Artikel 15** bestimmt, daß die **Verteidigung** in der Verhandlung vor dem Volksgericht eine **notwendige** ist. Der Angeklagte muß also einen rechtskundigen Verteidiger wählen oder vom Gericht von Amts wegen bestellt bekommen. Daß in der Praxis bei der Klassegegnerschaft es sogar vorkommt, daß der Officialverteidiger der schlimmste Feind des proletarischen Angeklagten ist, soll als Ausnahme betrachtet werden. Jedenfalls ist nach den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 die Verteidigung noch mehr als durch die §§ 147 und 148 der Strafprozeßordnung beschränkt. Die Akteneinsicht findet bei dem überstürzten [24:] Verfahren so **spät** statt, daß eine **ordentliche Vorbereitung** der Verteidigung technisch **unmöglich** ist.

Die **Beschränkung der Verteidigung** vor den bayerischen Volksgerichten zeigt sich auch in dem Fehlen des **Beschwerderechts** des ordentlichen Verfahrens (§§ 346-353 Strafprozeßordnung). Das Gesetz über die bayerischen Volksgerichte kennt nur eine **Beschwerde gegen den Haftbefehl** des Staatsanwalts oder des Einzelrichters, über den das Volksgericht in der Besetzung von drei Berufsrichtern entscheidet (Artikel 11 Absatz 4 des Volksgerichtsgesetzes). **Jede weitere Beschwerde in Haftsachen und jede andere Beschwerde an höhere Gerichte gegen Beschlüsse des Volksgerichts sind unzulässig**⁹. Das bayerische Oberste Landesgericht hat in der Praxis diesen Standpunkt zunächst

⁹ *Anmerkung:* Nach § 13 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. November 1918 sind gegen die Entscheidungen des: Volksgerichts und des Vorsitzenden Rechtsmittel nicht zulässig. Eine

auch auf das strengste innegehalten. Erst später entschloß es sich zu einer Konzession, die überaus bezeichnend ist¹⁰. Es erklärte **Justizverwaltungsbeschwerden**, welche die Rechte anderer **Personen**, die nicht durch das summarische (beschleunigte) Verfahren getroffen werden sollten, zum Gegenstande hätten, für zulässig. So wurde die Beschwerde eines Verteidigers, dem die durch die „grundlose“ Niederlegung der Verteidigung entstandenen Kosten auferlegt worden waren, *im Prinzip für zulässig* erklärt. In der Sache selbst aber wurde die Beschwerde zurückgewiesen. Der **Offizialverteidiger** hatte in der **Ablehnung** seines Antrages auf Ladung eines **bestimmten Zeugen** durch das **Volksgesicht** eine so **erhebliche Beschränkung** der Verteidigung gefunden, daß er die **moralische Verantwortung** für seine weitere Mitwirkung in diesem Verfahren nicht tragen wollte. Das **Oberste bayerische Gericht** entschied, daß dem Offizialverteidiger das Gewaltmittel der Obstruktion nicht zustände, es sei dies eine **Verletzung seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten**. Mit seinem Antrage auf Ladung des Zeugen habe er seine Pflicht gegenüber dem Angeklagten erfüllt. Ueber diese Pflichterfüllung hinaus habe der Verteidiger kein Recht. Für die *Praxis* bedeutet diese Entscheidung erstens: daß nur *solche Rechte* durch die *Beschwerde* geschützt sind, die mit der **Aburteilung des Revolutionärs in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen**. Zweitens: daß jede **Verteidigung**, die über eine **rein mechanische Auffassung der Verteidigungspflichten hinausgeht**, **verhindert** werden soll, auf welche Weise der **angeklagte Revolutionär** dem **willkürlichen** Ermessen seiner als Richter fungierenden Klassenfeinde preisgegeben ist.

Immerhin hat der **bayerische Gesetzgeber** an der **Notwendigkeit der Verteidigung** auch bei diesen Ausnahmegerichten nicht zu rütteln gewagt. Es war erst, wie hier vorwegnehmend bemerkt sei, den **Verordnungen des Reichspräsidenten über die Reichssondergerichte** vor-[25:]behalten, auch an diesem Grundsatz der **ordentlichen Strafrechtspflege** zu rühren.

Artikel 19 hält an der aus den ursprünglichen Eisnerschen Verordnungen bekannten Bestimmung fest, daß zur **Verurteilung** oder **Freisprechung** eine Mehrheit von *vier* Stimmen erforderlich ist. Es war schon an früherer Stelle auseinandergesetzt worden, daß bei der Auswahl der Richter aus bestimmten Bevölkerungsklassen und mit bestimmter politischer Einstellung **kein Schutz für den politisch andersdenkenden Angeklagten** zu erwarten ist.

Der **Artikel 20** läßt die Maske vollkommen fallen. Hier zeigt sich der Charakter dieses **Ausnahmegesetzes** als Mittel im Klassenkampf in unverhüllter Schärfe. Der Artikel bestimmt peremptorisch (unbedingt, für den Richter zwingend), daß es gegen die **Urteile der Volksgesichte** kein Rechtsmittel gibt, darüber hinaus wird bestimmt, daß auch eine **Wiederaufnahme** des Verfahrens nicht stattfindet. Hiermit hat der Gesetzgeber seinen bösen Willen mit nicht zu überbietender Deutlichkeit bekundet. Obwohl er sich vollkommen darüber im klaren sein muß, daß die überstürzte Eile des Verfahrens und das Fehlen so vieler Kautelen (Sicherheiten) des ordentlichen Verfahrens die **Gefahr eines Justizirrtums** erheblich vergrößert, hat der **Gesetzgeber alle Rechtsmittel** und die **Wiederaufnahme ausgeschlossen**. Der Gesetzgeber will nicht, daß der Justizirrtum zu irgendeiner Zeit festgestellt, aufgedeckt und wiedergutgemacht werden kann. Die Verurteilung soll als rechtmäßig bestehen bleiben, selbst auf die Gefahr hin, daß sie es nicht ist. **Ein solches Vorgehen läßt sich nur als Entartung der Gesetzgebung** kennzeichnen. Fehlte den *älteren* Strafgesetzen und Prozeßordnungen die *Wiederaufnahme*, so hatte sich die Rechtswissenschaft noch nicht zu der *sittlichen Erkenntnis* der *Notwendigkeit* einer solchen Maßnahme *durchgerungen*; nachdem aber die Rechtswissenschaft zu dieser Erkenntnis bereits gelangt war, stellt die **jetzige bayerische Gesetzgebung einen bewußten und deswegen um so schlimmeren Rückfall in die Barbarei früherer Zeiten dar**.

Die **Artikel 21-24** beschäftigen sich im wesentlichen mit **Todesurteilen** und ihrer **Vollstreckung**. Die Bestimmungen sind vollkommen den **früheren** Gesetzen über **außerordentliche Kriegsgerichte und Standgerichte** entlehnt; lediglich tritt an Stelle des Begnadigungsrechts des **Monarchen** die Ausübung dieses Rechts durch den **Ministerrat**.

gleiche Vorschrift enthält die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Einsetzung von Volksgesichten vom 19. Juli 1919.

¹⁰ Vergleiche „Juristische Wochenschrift“, Jahrgang 1921, Heft 7, S. 406.

Artikel 25 ermächtigt das Staatsministerium der *Justiz* im Einverständnis mit dem Staatsministerium des *Innern* und des Staatsministeriums für *militärische Angelegenheiten*, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung ist in der Bekanntmachung über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen gleichfalls vom 19. Juli 1919 Gebrauch gemacht worden.

Aus **Artikel 26** ist besonders die- Bestimmung **Ziffer 1** hervorzuheben, nach dem die Artikel 441 bis 456 des zweiten Teiles des **bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 (!)** aufgehoben werden. Das [26:] bayerische Staatsministerium, in dem damals die *Sozialdemokraten* die Mehrheit hatten, hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die *Revolution* an den *Gesetzen des alten Staates* nur insoweit etwas geändert hat, als es den **Interessen der neuen Inhaber der Staatsgewalt** entspricht. Soweit also alte Einrichtungen nicht durch ausdrückliche Willenskundgebungen der neuen Machthaber beseitigt worden sind, sind nur diejenigen Bestimmungen obsolet (veraltet und ungültig) geworden, die, wie z. B. die Vorschriften über die Majestätsbeleidigung und den strafrechtlichen Schutz der Thronfolge, durch die neue Staatsform gegenstandslos geworden sind. Im übrigen stellt sich das bayerische Ministerium auf den Standpunkt, daß es von allen *Strafbestimmungen*, die zum Schutze der *alten Staatsordnung* und der *Eigentumsordnung* aufgestellt waren, gegen die **Fortführung der Revolution im proletarischen Sinne** Gebrauch machen darf. Diese Einstellung führt die Regierung des angeblich demokratischen Freistaates dazu, nicht nur die Gültigkeit der Gesetze der untergegangenen konstitutionellen Monarchie zu behaupten, sondern sogar die Gesetze, welche die konstitutionelle Monarchie von der absoluten Monarchie übernommen hat, trotz der Beseitigung der monarchistischen Staatsform in dem neuen vorgeblich demokratischen Staatswesen in aller Schärfe zur Anwendung zu bringen. Im Gegensatz zu der Ansicht *Lassalles*, daß die **Revolution das gesamte öffentliche Recht des Staates zerbreche** und ein **neues Recht** an Seine Stelle tritt, gingen die deutschen Revolutionsregierungen von dem Prinzip der **Konstanz** (Fortdauer) der Gesetze aus, weil dies ihren reaktionären ihrer Interessen, ihrer Abscheu vor der proletarischen Revolution entsprach.

Es sei noch kurz auf eine **Verordnung des Gesamtministeriums von 19. Juli 1919** hingewiesen, die den bezeichnenden Namen trägt: „**Verordnung, die Aufhebung des Standrechts und die Einsetzung von Volksgerichten betreffend**“. Schon der Titel dieser Verordnung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß es sich bei der Schaffung der Volksgerichte um nichts anderes handelt, als das *Standgericht* durch eine Institution mit einem *wohlklingenderen* Namen zu ersetzen; tatsächlich aber freie Hand zur **Verfolgung und Unterdrückung des politischen Gegners** zu behalten.

Das bayerische Gesetz über die Volksgerichte vom 12. Juli 1919 am 1. August 1919 in Kraft. Am **11. August 1919** erhielt die **neue republikanische Reichsverfassung**, die sogenannte Weimarer Verfassung, ihre **Wirksamkeit**. In **§ 48 der neuen Reichsverfassung** ist das Recht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – unter welcher Umschreibung das Recht zur Verhängung des **Ausnahmezustandes** und die Einsetzung **besonderer Gerichte** inbegriffen ist – zu treffen, für ein Recht des Reichspräsidenten erklärt worden. Im **Absatz 4 des § 48 der Reichsverfassung** ist den **Landesregierungen lediglich bei Gefahr im Verzuge** (*pericula in mora*) die Anordnung **vorläufiger Maßnahmen** zur Wiederherstellung der öffentlichen [27:] Sicherheit und Ordnung eingeräumt. Die endgültige Regelung der Materie ist im **§ 48 Absatz 5 der Reichsverfassung** einem **besonderen Reichsgesetz** vorbehalten geblieben. Damit stehen die **bayerischen Volksgerichte in vollkommenem Widerspruch zu den Bestimmungen der Reichsverfassung**, denn es heißt, der deutschen Sprache Gewalt antun, wenn man ein Gesetz wie das über die bayerischen Volksgerichte und eine **zweijährige Tätigkeit** dieser landesrechtlichen Sondergerichte als **vorläufige Maßnahme** bezeichnen wollte. Die Mehrheit der Nationalversammlung und des Reichstags, mit Einschluß der Sozialdemokratischen Partei, war zu reaktionär gesinnt, um die Reichsverfassung und das Reichsrecht in diesem Punkte wirksam zu verteidigen. Alle Anträge der KPD. und der USPD. auf Beseitigung der bayerischen Volksgerichte fanden keine Mehrheit.

Angesichts dieser **Schwäche des Reichstags** ist es nicht verwunderlich, daß sich, entsprechend der **konterrevolutionären bayerischen Gesetzgebung** in der Verwaltung und in der Rechtsprechung, die **reaktionären bayerischen Beamten und Richter über die neue Reichsverfassung glatt hinwegsetzten**. Ein Beispiel sei gestattet: Zur Sicherung der **Religionsfreiheit** ist in der Reichsverfas-

sung das Recht eingeführt worden, überall statt der üblichen religiösen Eidesform nur die Worte zu gebrauchen: „Ich schwöre!“ (**Artikel 136 Abs. 4 und 177 der Reichsverfassung**). Dadurch sind zweifellos die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Prozeßrechts (§§ 481 Zivilprozeßordnung, 51 Gerichtsverfassungsgesetz, 62, 288 Strafprozeßordnung, 197 Militärstrafgerichtsordnung) unmittelbar geändert worden. Dennoch hat der **Vorsitzende des bayerischen Volksgerichts, unter Billigung des gesamten Gerichts**, in sogenannten **Münchener Geiselprozess Zeugen zur Benutzung der religiösen Eidesform, unter Verhängung von Strafen, gezwungen**. Den Hinweis und den *Protest* des Rechtsanwalts Theodor *Lieb knecht* und der anderen Verteidiger wegen Nichtberücksichtigung und **Verletzung der Weimarer Reichsverfassung** hat der Vorsitzende damit beantwortet, **die alte Strafprozeßordnung sei noch unverändert in Gültigkeit**¹¹. Verteidiger, die in den Prozessen vor den bayerischen Volksgerichten und den Ausnahmegerichten des übrigen Deutschlands aufgetreten sind, berichten dauernd über derartige Mißachtungen des geltenden Rechts durch die gelehrten Richter.

Der *Strafprozeß* ist ein zuverlässiger *Gradmesser* für den politischen wie für den *kulturellen Zustand* eines Landes. Der Strafprozeß des heutigen Freistaates Bayern, sowohl das Gesetz über die Errichtung von Volksgerichten wie die Mißachtung des geschriebenen Reichsrechts durch amtierende Richter zeigen, daß in Bayern zurzeit eine **verschärfte Diktatur der Bourgeoisie mit ausgeprägter partikularer (einzelstaatlicher) Eigenart besteht**. Das bayerische Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Un-[28:]ruhen und die Handhabung des Gesetzes durch Richter und Behörden lassen **die Zuspitzung des Klassenkampfes** auf das deutlichste erkennen. Feudaladel, städtisches Patriziat sowie rückständiger ländlicher und städtischer Mittelstand sind bei einem schwankenden Kleinbürgertum gewillt, **mit allen Mitteln die überkommene Gesellschafts- und Eigentumsordnung aufrecht zu erhalten**. Unbekümmert um die **völlig veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen**, soll **das Alte bestehen** bleiben. Die **klassenbewußte Arbeiterbewegung**, die diesem Staat mit tödlicher Feindschaft gegenübersteht, soll **gewaltsam niedergehalten** werden. **Der heute bestehende bayerische Strafprozeß ist zur Verwirklichung dieses konterrevolutionären Zweckes geschaffen.**

¹¹ Anmerkung: Vergleiche Lothar *Käckell*: „Einfluß der neuen Reichsverfassung auf Straf- und Prozeßrecht“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 41, Band, 8. Heft, Seite 715; desgleichen *Hachenburg*, Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 1919, Seite 810.

II. Preußen und das übrige Deutschland.

A. Der wiedereingeführte Belagerungszustand und das „Standrecht“ bis zum Erlaß der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

In dem Aufruf an das Deutsche Volk, den die Volksbeauftragten am 12. November 1918 erließen, wurde an erster Stelle die **Aufhebung des Kriegs- und Belagerungszustandes** und der mit ihm verbundenen Freiheitseinschränkungen ausdrücklich ausgesprochen. Um zu zeigen, daß dieser Erlaß administrative Maßnahmen mit Gesetzeskraft enthält, wurde derselbe im Reichs-Gesetzblatt abgedruckt. Die Volksbeauftragten bezeichneten sich in diesem Aufruf, um dem Willen der revolutionären Massen zu entsprechen, als **sozialistische Regierung**. Wenn es den Volksbeauftragten mit der Errichtung einer **sozialistischen Republik** ernst gewesen wäre, so hätte die Aufhebung des Kriegszustandes, der nach innen zum Schutze der nun gestürzten Monarchie erlassen war, nicht genügt, sondern es wäre die unbedingte Pflicht der Vertrauensmänner des Proletariats gewesen, einen Ausnahmezustand zur Sicherung der dem Proletariat zugefallenen Macht zu verhängen. Diese Unterlassung ermöglichte es der Konterrevolution, sich, nachdem sie sich von dem ersten Schrecken erholt hatte, im Dezember 1918 von neuem gegen das Proletariat zu organisieren. Das Fehlen jeglicher Rechtseinrichtungen zum Schutze der proletarischen Diktatur verhinderte es auch, die Schuldigen an der ersten konterrevolutionären Verschwörung gegen den Berliner Vollzugsrat zur Verantwortung zu ziehen.

Wir haben schon in unserer geschichtlichen Einführung darauf hingewiesen, daß in Preußen und in den meisten Bundesstaaten die typischsten Vertreter der alten Bürokratie, die Staatsanwälte, es in Uebereinstimmung mit den neuen **sozialdemokratischen Ministern** unterließen, während der Monate November und Dezember 1918 Anklage wegen **politischer Delikte** zu erheben. Eine Aenderung in dieser Taktik brachte der **Januar 1919**. In diesen Monat fällt die erste [30:] **Spartakuserhebung in Berlin**. In der Erkenntnis, daß das Proletariat aus den in den Novembertagen eroberten Positionen verdrängt werden sollte, erhob sich der revolutionäre Vortrupp des Berliner Proletariats, und es kam zur Besetzung der Zeitungsgebäude. Dieser impulsive Vorstoß des Berliner Proletariats kam der Konterrevolution sehr erwünscht und gab ihr Gelegenheit zum ersten größeren blutigen Gegenstoß. Im Bündnis mit der aus dem Felde zurückgekehrten Potsdamer Garnison wirft **Noske** den ersten Berliner Spartakusaufstand nieder und entreißt der revolutionären Arbeiterschaft die Zeitungsgebäude. Immerhin, die Konterrevolution fühlte sich noch nicht sicher genug, um vor den in Bewegung befindlichen Massen den durch die Kriegszeit so verhaßten **Belagerungszustand** öffentlich zu verhängen. Die ca. sechshundert in die Gefangenschaft der Regierungstruppen geratenen proletarischen Kämpfer wurden daher sehr gegen den Willen der weißgardistischen Offiziere nicht nach **konterrevolutionärem Standrecht** behandelt, sondern den **ordentlichen Strafgerichten** zur Aburteilung nach den alten Gesetzen überwiesen. Ein Teil der Gefangenen, die sieben „*Vorwärts*“ *parlamentäre*, wurden von der konterrevolutionären Truppe erschossen. Die Angehörigen der Erschossenen haben gegen den befehlshabenden Offizier, Major v. **Stephani**, Anzeige wegen Mordes erstattet, doch ist weder von den zunächst zuständigen **Militärgerichten**, noch von den später zuständigen **Zivilstraferichten** Anklage gegen den Major erhoben worden – im Gegenteil, der Major erhielt Gelegenheit, sich auch bei den Kämpfen um München im Dienste der Gegenrevolution weiter auszuzeichnen.

Am 15. Januar wurden **Karl Liebknecht** und **Rosa Luxemburg** von konterrevolutionären Offizieren und dem Husaren Runge ermordet. Der Prozeß fand im Mai desselben Jahres vor einem **Feldkriegsgericht der Garde-Kavallerie-Schützen-Division** statt. Wegen der **Ermordung Liebknechts** erfolgte **Freisprechung**, weil das Gericht „trotz entgegengesprechender Indizien die Möglichkeit eines Fluchtversuchs annahm.“ Wegen **Ermordung** der Genossin **Luxemburg** und Beseitigung ihrer Leiche wurden der Husar **Runge** und Oberleutnant **Vogel** je zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Runge wurde als geisteskrank vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen. Oberleutnant Vogel wurde mit Hilfe seiner konterrevolutionären Kameraden aus dem Gefängnis entführt und entkam nach Holland. Für die Anwendung des **Strafprozeßrechts** gegenüber **Konterrevolutionären** sind die Fälle der

Ermordung der „Vorwärts“ *parlamentäre*, **Karl Liebknechts** und **Rosa Luxemburgs** typisch geworden. In allen Stadien des Verfahrens. sei es im Vorverfahren durch Einstellung, sei es durch eine komödienhafte Hauptverhandlung mit unzulässigen Vereidigungen von Mitschuldigen oder sei es schließlich durch Vereitelung des Strafvollzuges, wird jeder wirkliche Rechtsnachteil von den konterrevolutionären Tätern abgewendet. **Es entwickelte sich für konterrevolutionäre Mordtaten eine tatsächliche Immunität der Mörder.** Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen die von rechtsstehender Seite begangenen Mordtaten sehr hohe Ziffern erreichten. In seiner Schrift „**Zwei Jahre Mord**“ [31:] gibt der bekannte Pazifist **Dr. E. I. Gumbel** die Uebersicht über **345 von rechtsstehender Seite begangene Ermordungen, die aktenmäßig belegt werden** mit der Feststellung, daß nur in **fünf Fällen** die Täter gerichtlich bestraft wurden.

Während die Haltung der Militär- und Zivilgerichte gegenüber Konterrevolutionären in den letzten drei Jahren eine **Rechtsverweigerung** für die durch die Tat Verletzten beziehungsweise für deren Hinterbliebene darstellte, zeigten die Strafverfolgungsbehörden aller Art einen **besonderen Eifer** in der **Drangsalierung von Proletariern**. Nicht nur die Ausnahmegerichte, von denen später die Rede sein wird, sondern auch die ordentlichen Gerichte, welche über die gefangenen Proletarier, die sich an den verschiedenen Aufständen beteiligt hatten oder beteiligt haben sollten, urteilten, schickten die Angeklagten, die sich als **Nichtkämpfer**, als **technische Arbeiter**, sogar als **Samariter** bei der revolutionären Arbeiterschaft befunden hatten, auch **Frauen und Jugendliche**, in die Gefängnisse.

Zur Niederhaltung des revolutionären Proletariats genügte aber der Konterrevolution die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte nicht. Bereits im **März 1919** ging sie dazu über, in Berlin das **Standrecht** durch den Oberstkommandierenden in den Marken, **Noske**, zu verhängen. Bezeichnend ist, daß sich die Konterrevolution den Vorwand zur Verhängung des Standrechts durch **erlogene Nachrichten** über Grausamkeiten der Revolutionäre verschaffte. Während der Lichtenberger Unruhen wurden amtlicherseits dem „Berliner Tageblatt“ und der „B. Z. am Mittag“ mit dem Wunsche der sofortigen Veröffentlichung mitgeteilt, daß in Lichtenberg von den Spartakisten sechzig gefangene Kriminalbeamte erschossen worden seien. Da sich die Beamten bis auf zwei, die im Kampfe gefallen waren, nach einigen Tagen alle wieder einfanden, mußte die bürgerliche Presse die Unrichtigkeit der amtlichen Meldungen später eingestehen. In der Zwischenzeit hatte **Noske** (vergleiche „Deutsche Tageszeitung“ und „Berliner Tageblatt“ vom 10. März 1919) folgende *Anordnung* erlassen:

„Die Grausamkeit und Bestialität der gegen uns kämpfenden Spartakisten zwingen mich zu folgendem Befehl: Jede Person, die mit den Waffen in der Hand gegen Regierungstruppen kämpfend angetroffen wird, ist sofort zu erschießen.“

Darüber noch hinausgehend erließ das Kommando der **Garde-Kavallerie-Schützen-Division** einen Befehl, wonach auch Leute zu erschießen wären, in deren Wohnungen Waffen gefunden würden. Der Nachweis der Teilnahme am Kampfe sei nicht nötig. Der Befehl lautete:

„Garde-Kav.-Division, Abt. Ia. Nr. 20 950.

Befehl für den 10.3. nachm. und den 11.3.

Div.-St.-Qu., den 10.3.1919.

Leitsatz: Wer sich mit Waffen widersetzt oder plündert, gehört sofort an die Mauer. Daß dies geschieht, dafür ist jeder Führer mitverantwortlich.

[32:] **Ferner sind aus Häusern, aus welchen auf die Truppen geschossen wurden, sämtliche Bewohner, ganz gleich, ob sie ihre Schuldlosigkeit beteuern oder nicht, auf die Straße zu stellen, in ihrer Abwesenheit die Häuser nach Waffen zu durchsuchen; verdächtige Persönlichkeiten, bei denen tatsächlich Waffen gefunden werden, zu erschießen.**

Ziffer 2e: Jeder Hausbewohner oder Passant, der in unrechtmäßigem Besitz von Waffen gefunden wird, ist festzunehmen und mit kurzem Bericht in dem nächsten Gefängnis abzuliefern. Wer sich mit der Waffe in der Hand zur Wehr setzt, ist sofort niederzuschießen.“

Die sozialdemokratische „Politisch-Parlamentarischen Nachrichten“ erklärten zwar, daß ihnen von zuständiger Seite versichert worden sei, ein derartiger Erlaß sei nicht ergangen. Tatsächlich hat sich aber der Oberleutnant **Marloh** in seinem Prozeß wegen **standrechtlicher Erschießung der 32 Matrosen** auch auf diesen Befehl gestützt und hat ihn wörtlich verlesen.

Der Erlaß hat seine gewünschte Wirkung im Sinne der Konterrevolution nicht verfehlt. Die **Mordfreiheit**, die der **weißen Soldateska** gegeben wurde, benutzte diese nicht nur zur **schonungslosen Niedermetzlung** zahlreicher proletarischer Kämpfer während der Märzunruhen, sondern sie führte auch mehrfach zur **Erschießung** an den Kämpfen unbeteiligter Personen, von welchen Ereignissen der **Massenmord** an den 32 Matrosen in der Französischen Straße, die zum Löhnungsappell bestellt waren, durch den Oberleutnant **Marloh** am bekanntesten geworden ist.

In rechtlicher Hinsicht ist zu der Verhängung des **Standrechts** durch **Noske** zu bemerken, daß diese Maßnahmen **weit über das hinausgingen**, was unter der **Monarchie** im Reiche und in Preußen bezüglich des **Belagerungszustandes** rechtens gewesen war. Obwohl das preußische **Belagerungsgesetz** vom **4. Juni 1851** seinen Charakter als Produkt der Reaktionszeit in keiner Weise verleugnet, so enthält es kein Standrecht, wie es der Noske-Erlaß konstruiert. Nach § 7 des Belagerungsgesetzes entscheidet über den Angeklagten ein aus **zwei** Zivilrichtern und **drei** Offizieren im Hauptmannsrank bestehendes **Kriegsgericht**. Bei **Todesurteilen** ist nach § **13 Abs. 6** des Belagerungsgesetzes vor der Vollstreckung die Bestätigung des Militärbefehlshabers, in der Regel des kommandierenden Generals, notwendig; außerdem liegt eine Frist von 24 Stunden zwischen Urteil und Vollstreckung. Der **Noske-Erlaß** und die Ausführungsbestimmungen der Garde-Kavallerie-Schützen-Division legten die Entscheidung in die Hände der unteren Offiziere der kämpfenden Truppe, ja des einzelnen Mannes, so daß die **Entscheidung über Tod und Leben** dem augenblicklichen **willkürlichen Ermessen** einzelner Personen vollkommen **preisgegeben** war.

Was nun die Berechtigung des Oberbefehlshabers zum Erlaß einer solchen Anordnung angeht, so kann darüber kein Zweifel herrschen, daß eine Rechtsgrundlage weder im Sinne des alten monarchischen, noch des neuen republikanischen Staatsrechts vorhanden war. Sehr charakteristisch ist es, wie sich ein konterrevolutionärer Jurist – ein Deutsch-Russe, Gerhard **Müller** – in einer Greifswalder Dissertation von 1919 [33:] „**Die Berechtigung zur Verhängung des Belagerungszustandes einst und jetzt**“ zu dieser Frage äußert:

„An sich ist die Verhängung des Belagerungszustandes während der Uebergangszeit eine hypothetische Rechtsfindung der revolutionären (Anm. d. Verf.: lies konterrevolutionären) Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“.

Auch die vorangehende Darstellung **Müllers** gibt einen interessanten Einblick, wie sich der Verlauf der Dinge in Deutschland vom Gesichtspunkt eines konterrevolutionären Juristen darstellt, der aus seinen russischen Erfahrungen der proletarischen Revolution mit dem Haß des Emigranten gegenübersteht. **Müller** schreibt:

„Der Nationalversammlungs-gedanke ist Zentralproblem der Revolution. Die Erwägung seiner Verwirklichung führt zum Zwiespalt in der Klasse, die die Revolution hervorgerufen hat, die ersten Versuche seiner Lösung zu einem Riß, der durch die gesamte Organisation der A.- u. S.-Räte hindurchgeht und bis in den Rat der Volksbeauftragten, wo, wie oben angedeutet, der Nationalversammlungs-gedanke einen inneren Konflikt auslöst, hineinreicht. Es erweist sich, daß die Revolution mit der Rivalität der gemäßigten und radikalen Sozialdemokratie als Trägerin des Umsturzes ins Leben getreten ist, daß es sich um den ‚doppelten Ausbau der Republik‘ handelt. (Vergl. Waldecker: Zur gegenwärtigen staatsrechtlichen Lage, Juristische Wochenschrift, 47. Jahrgang, Dezember 1918). Während die gemäßigte Sozialdemokratie für die Ueberleitung der revolutionären Diktatur und des Rätessystems unter Mitwirkung aller Volksklassen in ein verfassungsmäßiges Gemeinwesen eintritt, erstrebt ihr unabhängiger Flügel anstatt beschleunigter Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Zustandes die Verwirklichung der proletarischen Klassendiktatur, d. h. die mit Waffengewalt durchgesetzte Aufrechterhaltung des Rätessystems.

Das entscheidende Signum liegt nicht darin, daß die Verschiedenheit der beiden Lager sich etwa grundsätzlich an den Organbildungen des Rates der Volksbeauftragten auf der einen und der A.- u. S.-Räte auf der anderen Seite festlegt, sie wurzelt vielmehr in der bedingungslosen Gegensätzlichkeit der revolutionären Motivreihen, wie sie gleichzeitig und zu gleichen Teilen bei beiden Organisationsformen des verfassungslosen Zustandes in Erscheinung treten. Die Prinzipien der demokratisch-sozialistischen Staatlichkeit und der klassendiktatorisch-kommunistischen Staatsfeindlichkeit sind wechselseitig zugleich vertreten im Rate der Volksbeauftragten (drei gemäßigte und drei unabhängige Mitglieder) wie in den A.- u. S.-Räten (wodurch die schwankenden Resolutionen erklärbar werden). Solange der Riß nicht offenbar ist, erweist sich die Existenz der Räte als eine aus dem allgemeinen Notstand der Revolution herausgebohrte Rechtsgrundlage der revolutionären Machtfülle und die scheinbare Subjektion des Rates der Volksbeauftragten unter die A.- u. S.-Räte als hypothetische Rechtsfindung. Mit dem Augenblick aber, wo die Gabelung durch den Aufstand der Marinedivision am 24. Dezember 1918 verursacht, manifest wird und die Gleichartigkeit des Rates der Volksbeauftragten durch das Ausscheiden der aus intellektueller Urheberschaft des Aufstandes mitverantwortlichen drei Unabhängigen und Beitritt von zwei mehrheitssozialistischen Mitgliedern erreicht ist, kennzeichnet sich die rechtliche Grundlage aller Maßnahmen des Rates der Volksbeauftragten als ein Kollektivmandat für die Festigung der Ziele der Demokratie und der Einberufung der Nationalversammlung, das von seiten des ganzen Volkes als stillschweigend an ihm ergangen gedacht werden muß.

Schon kurz vorher bedeuten das Gesetz vom 12. Dezember 1918 ‚Ueber die Bildung einer freiwilligen Volkswehr zur Aufrechterhaltung [34:] der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘ (vergl. Reichs-Gesetzblatt 1918, S. 1424) sowie die Verordnung vom 14. Dezember 1918 ‚Ueber die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches‘ (vergl. Reichs-Gesetzblatt 1918, S. 1425) die Grundsteinlegung des neuen Staates. Die Gesetze sind Merkmale des Umschwunges nach der Richtung beginnender Ausgestaltung des staatlichen Imperiums, sind Merkmale einer allmählichen Wiederbelebung des Staates, gegenüber dessen Empirie die apriorische Parteidoktrin der Sozialdemokratie die Waffen streckt. Seine Lebensfähigkeit kann das neue Sozialgebilde nur durch Selbstbindung an die Postulate des Staates, in Anerkennung seiner Macht- und Organisationsmerkmale erhalten.

In solcher Bejahung staatlicher Intentionen wird der vollkommene Ausbau der A.-u.-S.-Räte zu Trägern der proletarischen Klassendiktatur verhindert, die Bewegung in die Opposition gedrängt, wo sie zunächst in sporadischen, dann systematischen Exekutionen, schließlich durch, fortgesetzte Erklärungen des Belagerungszustandes nach den im ehemaligen Staatsrecht geltenden Grundsätzen niedergehalten wird.

Die Hereinbeziehung dieser außerordentlichen Maßnahmen in den Kampf um den Staat bestätigt von neuem die in der französischen Revolution erwiesene symptomatische Bedeutung des Belagerungszustandes im Gemeinwesen, davon en aber führt die erneute Handhabung zu einer wesentlichen Vermehrung der Voraussetzungsmerkmale seiner Verhängung. Solche sind jetzt nicht nur als in bewaffnetem Aufstand (Berlin, Bremen, Sachsen, Ruhrgebiet, Oberschlesien) und in der Errichtung der Rätediktatur (Hamburg, Braunschweig, München) gegeben, sondern als in der radikal-marxistischen Propaganda der Tat schlechthin verwurzelt, festzustellen.“

In tatsächlicher, geschichtlicher Hinsicht sei kurz bemerkt, daß der sogenannte Aufstand der Marine-Division von der Konterrevolution und ihren menschewistischen Helfershelfern im Rat der Volksbeauftragten **direkt provoziert** worden war, um die aus dem Feld zurückgekehrte Division **Lequis** gegen die als revolutionär geltende Truppe mit Waffengewalt vorgehen lassen zu können.

Für unsere **straßprozessuale** Untersuchung ist am wichtigsten, was **Müller** über die Anwendung des Belagerungszustandes sagt. Mit erfreulicher Offenheit zeigt er, wie die Versuche des klassenbewußten Proletariats seine im November geschaffenen Organisationen auszubilden, gewaltsam gehindert und wie seine Organe, die **Räte**, von ihrer Stellung als Inhaber der Staatsgewalt verdrängt und damit

wieder zum **Objekt** der gegnerischen **Justiz** gemacht wurden. Festgehalten muß zudem werden, wie die bourgeoise Wissenschaft die Willkürmaßnahmen der bürgerlichen Klasse mit gelehrten Ausdrücken zu beschönigen weiß. Konterrevolutionäre Maßnahmen beruhen, wie es in der Rechtssprache der bürgerlichen Juristen – die **Müller** in seiner Dissertation anwendet – heißt, auf „**hypothetischer Rechtsfindung**“. Dagegen werden die entsprechenden Maßnahmen, die seitens des russischen proletarischen Staates vorgenommen werden, von der bürgerlichen und menschwistischen Presse der ganzen Welt stets als **Akte vollkommener Willkür** bezeichnet.

Die **Willkürlichkeit**, mit der die **Konterrevolution** während der Uebergangszeit in Deutschland arbeitete, findet ihr getreues Spiegelbild in der Ungleichmäßigkeit, in der formalen Ankündigung der getroffenen [35:] Maßregeln. Das Reichs-Gesetzblatt schweigt über das **Standrecht**, das **Noske** im März 1919 über Berlin verhängte.

Einen Monat später verhängte der Kommandant von Groß-Hamburg, **Lamp'l**, in einer Bekanntmachung, die auch stilistisch ein interessantes Kulturdokument ist, den Belagerungszustand über Groß-Hamburg. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Belagerungszustand über Groß-Hamburg!

Kommandanturbefehl vom 23. April 1919.

Im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Magistraten der Städte Altona und Wandsbek wird hiermit der
Belagerungszustand über Hamburg, Altona und Wandsbek
verhängt.

Die Hoffnung der Kommandantur Groß-Hamburg, ohne Verhängung des Belagerungszustandes auskommen zu können, ist durch die schamlose Unverfrorenheit organisierter Verbrecherhorden zuschanden gemacht worden.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf den Kommandanten von Groß-Hamburg über.

Demonstrationen unter freiem Himmel sind verboten. Versammlungen in gedeckten Räumen sind 48 Stunden vorher anzumelden und bedürfen der Genehmigung des Kommandanten. Für Versammlungen am 23. und 24. April ist die Genehmigung telephonisch zu beantragen.

Ansammlungen auf Straßen und Plätzen sind verboten.

Polizeistunde: 8 Uhr.

Rennen, Ringkämpfe und ähnliche Schauspiele sind verboten.

In der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf sich niemand außerhalb der Wohnung aufhalten, ausgenommen Personen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und diejenigen, die einen Ausweis der Polizeibehörde oder der Kommandantur Groß-Hamburg bei sich führen.

Den Anordnungen der Volkswehr und Polizeimannschaften ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden sofort festgenommen.

Volkswehr und Polizeimannschaften erhalten hiermit den strengsten Befehl, Personen, die mit den Waffen in der Hand beim Plündern oder im Kampfe mit der Volkswehr oder den Polizeimannschaften angetroffen werden, auf der Stelle zu erschießen.

Lamp'l, Kommandant von Groß-Hamburg.

Wrede, Kommandantur-Soldatenrat.

(Vergleiche „Hamburger Echo“, 33. Jahrg. Nr. 185 vom Mittwoch, dem 23. April 1919.)

Durch **Bekanntmachung** vom **24. April 1919**, die im Reichs-Gesetzblatt Nr. 94 des Jahrganges 1919, Seite 441, abgedruckt ist, hat der Reichspräsident Ebert unter Gegenzeichnung des Präsidenten des [36:] Reichsministeriums **Scheidemann** die Verhängung des **Belagerungszustandes** über **Groß-**

Hamburg durch den Kommandanten ausdrücklich genehmigt. Prüft man den Kommandanturbefehl auf seinen **strafprozessualen Inhalt**, so ergibt sich folgendes, daß **Kriegs- und Standgerichte** nicht eingesetzt werden, sondern daß dem **Militär** und der **Polizei** die strengste **Anweisung** gegeben wird, Plünderer und **politische Gegner**, soweit sie mit der Waffe in der Hand betroffen werden, **auf der Stelle zu erschießen**. Die Anordnungen des Kommandanten von Groß-Hamburg befolgen dieselben Grundsätze wie der Schießerlaß **Noskes** und die Befehle der Garde-Kavallerie-Schützen-Division. Damit wird jeder Angehörige der Truppe, die sich in der Kampferregung befindet, zum Richter über die Gefangenen gemacht. In der Praxis haben derartige Befehle in sehr vielen Fällen dazu geführt, daß nicht nur Personen, die mit Wallen betroffen, sondern daß auch **Unbeteiligte**, die fälschlich des Waffenbesitzes beschuldigt, aus ihren Wohnungen geschleppt und **erschossen** wurden. In strafprozessualer Hinsicht haben derartige Verordnungen den Erfolg gehabt, daß ein Teil der Bevölkerung jeglicher Rechtsgarantien beraubt wurde. **Während einerseits völlig Unschuldige erschossen wurden, blieben schwerste Ausschreitungen der Angehörigen der gegenrevolutionären Truppen straffrei.**

Die Reichsregierung hat während der Tagung der **Nationalversammlung** in ähnlicher Weise den **Belagerungszustand** in verschiedensten Gegenden Deutschlands verhängt. Im Reichs-Gesetzblatt finden sich darüber nur Rahmenverordnungen. Bezeichnend ist, daß diese Rahmenverordnungen, trotz ihrer Kürze, unter sich die verschiedenartigsten Abweichungen aufweisen. In der **Verordnung vom 13. April 1919** verhängt der **Reichspräsident** über den Freistaat **Braunschweig** den **Belagerungszustand** und betraut mit der Durchführung den Kommandeur des Freiwilligen Landjägerskorps, Generalmajor **Maerker**. Einem vormals kaiserlichen Offizier wird die diktatorische Gewalt über eine Stadt mit starker Arbeiterbevölkerung ohne jede Einschränkung übertragen. In der **Verordnung vom 24. April** bestätigt der **Reichspräsident** den **Belagerungszustand**, den sein Parteifreund, der Kommandant von Groß-Hamburg, **Lamp'f**, verhängt hat. In der **Verordnung 6827** wird der **Belagerungszustand** über den Freistaat **Sachsen** verhängt und hier die sächsische Regierung mit der Durchführung des Belagerungszustandes beauftragt. In der **Verordnung 6828**, in der der **Belagerungszustand** über die **Stadt Bremen**, über das Bremische Landgebiet und Vegesack verhängt wird, wird überhaupt nicht gesagt, wer die näheren Anordnungen zu treffen hat.

Erinnern wir uns der Maßnahmen, die seitens der **siegreichen bayerischen Konterrevolution** über das Münchener Proletariat getroffen waren, so erhalten wir ein Bild von der Diktatur, welche die Bourgeoisie im Jahre 1919 während der Tagungen der Nationalversammlung aufrichtete. Ganz aus dem Geiste dieser Gewaltherrschaft waren auch die Maßnahmen geboren, welche durch die Nationalversammlung bei Beratung der Verfassung zum neuen deutschen Staatsrecht erhoben wurden.

[37:]

B. Die Reichssondergerichte nach Erlaß der Verfassung.

a) die Artikel 48 und 105 der neuen Verfassung und ihre Beratung n der Nationalversammlung.

Die Reichsverfassung hat zwar das Wort **Belagerungszustand** nach dem Grundsatz, „man darf das Wort nicht vor keuschen Ohren nennen, was keusche Herzen nicht entbehren können“, ängstlich vermieden. Tataächlich findet sich die Regelung der einschlägigen Materie in den Artikeln **48** und **105** der Verfassung.

Artikel 48 lautet:

„Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maß nahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.“

Artikel 105 lautet:

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.“

Bei den Beratungen in der Nationalversammlung vertrat Dr. Oskar **Cohn**, Mitglied der Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, den Standpunkt der sozialistischen Opposition. Dr. Cohn hob hervor, daß die Annahme der vorgeschlagenen Bestimmungen einen Zustand schaffen würde, wie er in Preußen vor dem Jahre 1848 bestanden habe. So schlecht das preußische Belagerungsgesetz von 1851 sei, so biete es doch mehr Rechtsgarantien als die vorgeschlagene rechtliche Richtung. Der demokratische Reichsminister Professor Dr. **Preuß**, der den Entwurf zur Verfassung ausgearbeitet hatte, und der demokratische Abgeordnete Dr. **Haas** aus Baden, traten den Ausführungen Dr. **Cohns** entgegen und versuchten sie zu widerlegen. Bemerkenswerter als geor ihre Ausführungen sind die Erklärungen, die der rechtsstehende Abgeordnete, **Graf zu Dohna**, Professor der Rechte, zu Heidelberg, bezüglich der Notwendigkeit eines Gesetzes über diese Materie abgab. **Graf Dohna** sagte:

[38:] „Allerdings ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß dieses Reichsgesetz mit möglichster Beschleunigung vorgelegt werden muß, denn in der Tat scheint auch uns der Zustand, solange dieses Gesetz nicht erlassen ist, ein auf die Dauer doch bedenklicher zu sein. — — —

Wir glauben, daß dieses Reichsgesetz auch aus dem Grunde recht bald kommen muß, weil ja doch gerade die Frage, ob Standgerichte, außerordentliche Kriegsgerichte und derartiges eingesetzt werden können, zweifelhaft ist, weil, wenn das Gesetz vom Jahre 1851 wegfällt, gesetzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit dieser Gerichte, über das Verfahren und derartiges überhaupt nicht bestehen. — — —

Zweifelhaft bleibt dann noch, ob nicht auch der Art. 103 der Verfassung hier in Bezug genommen werden müßte, welcher besagt:

Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Der dritte Satz des Art. 103 lautet dann:

Die *gesetzlichen* Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

Sobald wir also das Reichsgesetz haben, welches über die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren dieser Kriegsgerichte Bestimmungen trifft, werden wir ja den Hinweis auf den Art. 103 entbehren können. Bis dahin würde sich eine Lücke ergeben. Das wäre aber kein Unglück, wenn dieses Gesetz bald zu erwarten steht.“ —

Der Professor des Staatsrechts an der Universität Frankfurt, Dr. F. **Giese**, legt in seinem Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches die Bestimmungen des § 48 in Anmerkung 29 dahin aus, daß bis zum Erlaß des in Absatz 5 genannten Reichsgesetzes — welches die Richtlinien und Schranken für das Recht des Reichspräsidenten zu geben haben wird —, die *bisherigen* Reichsgesetze über den Kriegszustand sowie das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand vorläufig weiter gelten. Der dahingehende Wille des Gesetzgebers ergibt sich nach Ansicht Gieses aus dem Reichsgesetz vom 30. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1919, Seite 1941), das eine Novelle zum Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzblatt 1915, Seite 813) darstellt. Ich kann mich der Ansicht

Gieses nicht anschließen. Ich habe die von Giese zitierten Gesetze daraufhin geprüft, kann aber das, was er hineinlegt, nicht darin finden¹.

Die Aenderungen, die in diesen Gesetzen vorgenommen werden und in denen der Fortfall des kaiserlichen Rechts formell bestätigt und eine Geldstrafe den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wird, berechtigen nicht zu den weitgehenden Folgerungen Gieses. Es steht nach den Verhandlungsberichten der Nationalversammlung über die Beratung des Artikels **48** der Verfassung fest, daß es der Wille der Mehrheit der verfassungsgebenden Versammlung war, dem Reichspräsidenten eine weitergehende Vollmacht zu geben, als sie nach dem Staatsrecht des alten Reiches dem Kaiser zugestanden hatte. Es war die Absicht des Gesetzgebers, dem Reichspräsidenten als Diktator uneingeschränkte Gewalt zu geben, wie sie in diesem Umfange der konstitutionelle Monarch nicht besessen hat. Es ist durchaus kein Zufall, [39:] daß weder die Regierung, noch die Nationalversammlung, noch der erste Reichstag den Erlaß jenes Reichsgesetzes gefordert haben, das der diktatorischen Gewalt des Reichspräsidenten gesetzliche Schranken ziehen würde. **Man wollte in den diktatorischen Vollmachten des Präsidenten ein brauchbares Werkzeug im Klassenkampf schaffen, unbekümmert um die dadurch unvermeidliche Entartung des Strafprozeßrechts.**

b) Die auf dem Verordnungswege geschaffenen Reichssondergerichte und das bei diesen Gerichten angewandte Verfahren in den Jahren 1920 und 1921.

In den zwei Jahren, die jetzt nach dem Zustandekommen der **Reichsverfassung** verflossen sind, ist das in der Verfassung vorgesehene **Reichsgesetz** über den **Ausnahmestand** und die **Sondergerichte** nicht erlassen worden. Damit ist die primitivste Forderung an die Rechtssicherheit, die sogar ein konservativer Jurist, der Universitätslehrer **Graf zu Dohna** gestellt hatte, unbeachtet geblieben. Anstatt Erlaß eines Gesetzes hat der **Reichspräsident** von der ihm von der Verfassung zunächst nur vorübergehend verliehenen Gewalt, Maßnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind, in der Weise Gebrauch gemacht, daß er im jeweiligen Bedarfsfalle eine Spezialverordnung erließ, durch die er auf Grund seiner diktatorischen Vollmachten eine **Sondergerichtsbarkeit** schuf. Die erste Verordnung dieser Art findet sich im Reichs-Gesetzblatt Nr. 69, Jahrgang 1920, und zwar handelt es sich um die Verordnung **Nr. 7409, Verordnung des Reichspräsidenten** auf Grund des Artikels 48, 2 der Reichsverfassung. Die Verordnung lautet:

„Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Bezirk des Reichswehrgruppenkommandos I in Ergänzung meiner Verordnung vom 13. Januar 1920 folgendes:

§ 1.

Die in den §§ 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmung) und 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung in den gefährdeten Bezirken begangen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann in den Fällen des § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand), bei Aufruhr und § 125 Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter die dort bezeichneten Handlungen mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat.

§ 2.

Durch Anordnung des Reichswehrministers können in dem gefährdeten Bezirk und für Teile des Bezirkes außerordentliche Kriegsgerichte gebildet werden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte

¹ Vergl. auch die Fußnote 3 Seite 114 in v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Auflage. Herausgegeben von Eberhard Schmidt, Breslau, Berlin 1921.

bestehen aus [40:] einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt. Sie müssen zum **Richterstande befähigt sein**.²

Der Reichswehrminister bestimmt, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt.

² *Anmerkung:* Vergleiche hierzu die Anmerkungen Seite 44, 49 und 61.

§ 3.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind zuständig

1. für die im Teil II, Abschnitt 1, 4, 5, 6, 7, 8, 20, 27, 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen §§ 211-215, 223a bis 229, 240, 241, 243, 258-262 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,
4. für die Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 4 der oben genannten Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 erlassenen Anordnungen,

wenn die Tat nach der Verkündung dieser Verordnung begangen oder fortgesetzt worden ist.

Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schleunigste Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den ordentlichen Gerichten überweisen. Diese Ueberweisung kann auch vom außerordentlichen Kriegsgericht beschlossen werden.

§ 4.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung einer Anklageschrift abgesehen werden. Auf die Verhandlung findet § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

[41:]

§ 5.

Im Falle eines Aufruhrs oder Landfriedensbruchs kann der Reichswehrminister zur Aburteilung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbrechen die Bildung von Standgerichten anordnen. Das Standgericht wird durch den Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppe gebildet. Es besteht aus drei unbescholtenen Personen, die über 20 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Offizier der Truppe.

Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach der Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es unterliegt keinem Rechtsbehelf. Es bedarf der Bestätigung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt und wird nach der Bestätigung durch Erschießen vollstreckt. Liegt nach Ansicht des Standgerichts zur Verhängung der Todesstrafe kein Anlaß vor, oder kann die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgen oder wird das Urteil nicht bestätigt, so ist die Sache an das außerordentliche Kriegsgericht oder, wenn ein solches nicht besteht, an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht abzugeben.

§ 6.

Die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte und der Standgerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte nicht schon früher aufgehoben werden. Nach diesem Zeit-

punkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung durch die einzelnen Militärbefehlshaber innerhalb ihres Befehlsbereichs in Kraft.

Berlin, den 19. März 1920.

Der Reichspräsident.
In Vertretung:
Schiffer.
Der Reichswehrminister.
In Vertretung:
v. Seeckt.

Kritik der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1920.

Bei dieser Verordnung ist in historischer Hinsicht zu bemerken, daß sie aus Anlaß der Kämpfe entstanden ist, die sich bei der **Niederwerfung des Kapp-Putsches** entwickelt hatten. Die Verordnung richtet sich **gegen das revolutionäre Proletariat**, das nicht willens war, nach dem Niederbruch des Kapp-Putsches die Herrschaft der bürgerlichen Demokratie von neuem auf sich zu nehmen. Daß sich die Verordnung [42:] lediglich gegen die proletarische Revolution richtete, geht aus der *einseitigen* Anwendung der diktatorischen Gewalt des Reichspräsidenten mit aller Deutlichkeit hervor. Obwohl das hochverräterische Unternehmen von *Kapp* und Genossen im Vergleich zu ähnlichen Vorkommnissen der Uebergangszeit die größte Ausdehnung besessen und auch zeitweise die Regierung der demokratischen Republik zum Verlassen der Hauptstadt gezwungen hatte, wurde gegen die Teilnehmer an dieser konterrevolutionären Bewegung keineswegs mit einer *Sondergerichtsbarkeit* eingeschritten. Das zuständige *ordentliche Gericht*, das *Reichsgericht*, hat in diesem Falle so langsam gearbeitet, daß infolge der Amnestie die meisten Teilnehmer am Kapp-Putsch *nicht* einmal in *Untersuchung* gezogen wurden, und es ist charakteristisch, daß bisher nur ein einziger (*von Jagow*) als Führer angesehen und abgeurteilt worden ist. Der *Führerbegriff* hat seitens der bürgerlichen Gerichte eine eigenartige *Auslegung* gefunden, die für die Einstellung der Gerichte überaus bezeichnend ist. Während bei Personen im Generalsrang oder in einer entsprechenden Zivilstellung, die sich im konterrevolutionären Interesse an dem Unternehmen Kapps beteiligt hatten, die Führereigenschaft verneint wurde, wurde von den Sondergerichten und von den Ueberprüfungsstellen, dem Reichsjustizminister und dem Reichspräsidenten, Proletariern in den bescheidensten Parteifunktionen, wie den Ortsgruppenvorsitzenden, den Kassierern und den Schriftführern derselben untersten Organisationsstufe, die revolutionäre Führerschaft im strafrechtlichen Sinne in freigebigster Weise zuerkannt und sie auf diese Weise des Schutzes der Amnestie beraubt.

In *prozessualer* Hinsicht ist bezüglich der Verordnung **7409 des Reichspräsidenten vom 19. März 1920** zu bemerken, daß die durch die Verordnung zulässigen **Gerichtsverfahren** zum Teil eine **erhebliche Verschlechterung** gegenüber den unter dem **alten Staatsrecht** geltenden Vorschriften darstellen. Das erkennende *Gericht* besteht aus *drei* Berufsrichtern. Daß im Gegensatz zum preußischen Belagerungsgesetz von **1851 keine Offiziere** als Beisitzer berufen sind, könnte als Vorzug aufgefaßt werden, allein durch die Herabsetzung des Kollegiums von *fünf* auf *drei* Richter wird für den Angeklagten ein *ungünstigeres* Stimmenverhältnis geschaffen. Die im ordentlichen Verfahren geltende gesetzliche *Einlaßfrist* von einer Woche ist auf *24 Stunden* herabgesetzt, was die *Verteidigung* ungemein *erschwert*. Auf die Verhandlung selbst findet **§ 244 Absatz 2** der Strafprozeßordnung Anwendung. Der Absatz 2 dieses Paragraphen lautet:

„In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage

erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.“

Damit schafft die Verordnung des Präsidenten für Anklagen, bei denen auf **Todesstrafe**, auf **lebenslängliche** oder **langjährige Zuchthausstrafen** erkannt werden kann, einen *Rechtsgang*, den der Gesetz-[43:]geber im *ordentlichen* Verfahren nur für *Bagatellangelegenheiten* als ausreichend angesehen hat. Verschärft wird dieser Zustand dadurch, daß gegen ein auf solche Weise zustande gekommenes Urteil *kein Rechtsmittel* zulässig ist. Einzig und allein die *Wiederaufnahme* wird im Gegensatz zu den in diesem Punkte noch härteren Bestimmungen der **bayerischen Volksgerichtsbarkeit** zugelassen. Wenn aber auch bezüglich der Wiederaufnahme gegenüber dem *ordentlichen Verfahren* eine gewisse Erleichterung getroffen wird, **so ist die Wiederaufnahme ein so eingeschränktes Rechtsmittel, daß sie bei Todesurteilen immer zu spät kommen wird**, und auch bei Freiheitsstrafen sehr selten imstande ist, einen Justizirrtum auszugleichen.

Bei der großen Bedeutung, welche die Bestimmungen über die *Wiederaufnahme* für die verurteilten Genossen und ihre Angehörigen haben, führen wir hier die einschlägigen Vorschriften des vierten Buches der Strafprozeßordnung, welche die Wiederaufnahme regeln, im Wortlaut an:

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

§ 399.

Die Wiederaufnahme dies durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

(Anmerkung des Verfassers: Der Nachweis, daß sich ein Zeuge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat, ist zumeist viel schwieriger, als in der Öffentlichkeit angenommen wird. Bei *politischen* Prozessen ist die Abneigung der Richter gegen eine Wiederaufnahme zugunsten eines verurteilten Revolutionärs so groß, daß es fast aussichtslos ist, auf dieser Basis eine Wiederaufnahme erfolgreich durchzuführen.)

3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;

4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welchem das Strafurteil begründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;

5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines minderen Straf-[44:]gesetzes die geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In der vor den Schöffenengerichten verhandelten Sachen können nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte im dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

(Anmerkung des Verfassers: Als neue Tatsachen oder Beweismittel gelten nur solche, durch welche die Beweisgrundlagen für die Tat beseitigt oder erschüttert werden. Dem Verfasser sind nur *drei* Fälle bekanntgeworden, in denen in durch Sondergerichtsurteil abgeschlossenen Verfahren Wiederaufnahmeverfahren beschlossen worden sind, die auch zur Freisprechung der Verurteilten führten.)

§ 400

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils *nicht* gehemmt.

Das Gericht *kann* jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.³

§ 401.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§ 402

behandelt die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten.³

§ 403.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet *nicht* statt.

(Anmerkung des Verfassers: In den verschiedenen Verordnungen des Reichspräsidenten, in denen das Verfahren vor den Sondergerichten geregelt ist, ist die Gültigkeit dieser Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben.)

§ 404.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welches auf die Behauptung einer strafbaren Handlung begründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 405.

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

[45:]

§ 406.

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den in § 401 Absatz 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 407.

Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag an gefochten wird.

(Anmerkung des Verfassers: Bei den Reichssondergerichten ist in den einzelnen Verordnungen bestimmt, daß für die Wiederaufnahme das ordentliche Gericht zuständig sein soll, das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für die Sache zuständig gewesen wäre.

Trotzdem die Verordnungen des Reichspräsidenten in diesem Punkte klare Bestimmungen getroffen haben, ist es in der Praxis vorgekommen, daß ein *unzuständiges* Gericht die Wiederaufnahme abgelehnt hat. In der Sache des zu *vier Jahren Zuchthaus* wegen Hochverrats verurteilten Genossen *Rübhausen* hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Essen (Ruhr) den Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß vom 27. Mai 1921 verworfen, obwohl bei *Hochver-*

³ Anmerkung: Die Sperrungen und Hervorhebungen im Gesetzes- und Verordnungstext sind vom Verfasser angeordnet, um den Sinn des Gesetzes leichter erkenntlich zu machen.

rat nicht das Landgericht, sondern das *Reichsgericht* zu entscheiden hatte. Erst auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten hat der Senat des Oberlandesgerichts Hamm am 25. Juni 1921 den Beschluß der 6. Strafkammer des Landgerichts Essen (Ruhr) aufgehoben und die Zuständigkeit des Reichsgerichts, die nach § 19 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 und § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes einwandfrei gegeben war, festgestellt.

Dieses Vorkommnis zeigt, in welchem hohem Maße die Gerichte dem Irrtum unterliegen. Der Gesetzgeber, der die Angehörigen der proletarischen Klasse schutzlos dem Irrtum und der Willkür der Richter preisgibt, schafft die Voraussetzungen für die Repressalien der revolutionären Klasse in der aufsteigenden Revolution. Dem roten Terror der großen französischen und russischen Revolution ist ein jahrhundertelanger weißer Terror vorausgegangen. Unbekümmert um diese geschichtlichen Vorgänge, erzeugt die deutsche Bourgeoisie mit ihrer Sondergerichtsbarkeit einen furchtbaren Haß im Proletariat, dessen Folgen sie nicht entrinnen wird.

Die im zweiten Satz des § 407 (der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Anfechtung von Urteilen, die in der Revisionsinstanz ergangen sind, haben hier kein Interesse.)

Der dritte Satz des § 407 lautet: „Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.“

§ 408.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers (Anmerkung des Verfassers: Das ist in der Regel die Staatsanwaltschaft.) unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 409.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 410.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlungen.

§ 411.

Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise vorliegen. Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 412.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß auf Wiederaufnahme eines Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

[47:]

§ 413.

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweitig in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens *nur* von dem Verurteilten oder *zugunsten desselben* von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte *nicht* verhängen.

Fortsetzung der Kritik der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 und die weiteren Verordnungen des Reichspräsidenten und des Generals von Stoltzmann aus Anlaß des Kapp-Putsches.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient der § 5 der Verordnung vom 19. März 1920, der ein **Standrecht** schafft, das an Schärfe wohl kaum überboten werden kann. Der **Reichswehrminister** wird bei Aufruhr und Landfriedensbruch zur Einsetzung von **Standgerichten** bevollmächtigt. Diese Standgerichte werden von dem Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppen gebildet. Als Voraussetzung für die *drei* zum Richteramt berufenen Personen wird lediglich Unbescholtenheit und ein Alter über 20 Jahre gefordert. Der Vorsitz wird einem Offizier der Truppe anvertraut. **Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten.** Die vorstehenden Bestimmungen waren dem preußischen Belagerungsgesetz von 1851 unbekannt. **In der Praxis sind diese Bestimmungen gleichbedeutend mit der Bevollmächtigung der konterrevolutionären Truppen zur willkürlichen Erschießung wehrloser Gefangener.** In tatsächlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Standgerichte im März 1920 in zahlreichen Fällen Erschießungen vorgenommen haben, die sich objektiv als *Mord* charakterisieren. Insbesondere sei hier auf den Fall des Stadtverordneten *Futran* in Cöpenick hingewiesen. (Einzelheiten hierüber finden sich bei Gumbel, E. I., Zwei Jahre Mord.)

Bezeichnend ist es übrigens, daß die bürgerliche Theorie sich über die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen keineswegs im unklaren befindet. So schreibt der Herausgeber der 23. Auflage des v. Lisztschen „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“, Professor Eberhard *Schmidt*, Breslau, in der Fußnote 2 auf Seite 113 über die Verordnung vom 19. März 1920, RGBI. 467:

„Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung ist allerdings aus formalen Gründen zu bezweifeln, da sie nicht vom Reichspräsidenten selbst erlassen ist. Noch bedenklicher ist die Verordnung vom 25. März 1920, RGBI. 470. Man darf jedoch nicht vergessen, daß beide Verordnungen aus einer Zeit schwerster innerer Kämpfe stammen, in denen es sich einfach um die Behauptung der Macht handelte.“

Diese Ausführung kommt einem versteckten, entschuldigenden Bekenntnis zur Diktatur der Bourgeoisie gleich. Die Bourgeoisie spricht [48:] vom Standrecht, wenn es sich um die Erschießung von revolutionären Proletariern handelt, und sie spricht von Willkürlichkeiten, Grausamkeiten und Barbarei, wenn Angehörige ihrer Klasse von den Organen des proletarischen Staates in ihren konterrevolutionären Bestrebungen gehindert werden.

Untersucht man, was für ein Vorbild der *Reichspräsident* oder die ihn beratenden Persönlichkeiten für diese Regelung des *Ausnahmestandes* gehabt haben, so erhält man, wenn man dieselbe Nummer des Reichs-Gesetzblattes weiter liest, sehr bezeichnende Aufschlüsse. Unter Nr. 7410 findet sich eine Verordnung des *Reichspräsidenten*, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung für das Gebiet der Reichswehrbrigade 11 nötigen weiteren Maßnahmen, vom **25. März 1920**.

Die Verordnung lautet:

§ 1.

Ich bestätige die vom General v. Stoltzmann erlassene Verordnung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Reichswehrbrigade 11 nötigen weiteren Maßnahmen, mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt ihrer Verkündung an.

Die Verordnung gilt als in meinem Namen erlassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Reichspräsident. Ebert.

Der Reichskanzler. Bauer.

Der Reichswehrminister. Dr. Geßler.

Es folgt nun eine Verordnung des Generalleutnants v. Stoltzmann vom 13. März 1920. Dieselbe lautet:

Verordnung.

Nach eingegangenen Nachrichten ist die Regierung in Berlin in ihren Entschlüssen gehemmt, um die Regierungsgewalt in Berlin wird gekämpft.

Ich werde das Uebergreifen dieser Zustände auf das Gebiet⁴ der 11. Reichswehrbrigade verhindern und in ihm die Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln aufrechterhalten.

Hierzu erlasse ich mit Zustimmung des Regierungskommissars, Oberpräsidenten Dr. Schwander, in Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 folgende Verordnung für das gesamte Gebiet der 11. Reichswehrbrigade:

[49:]

§ 1.

Die in den §§ 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmung), 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung in dem Gebiete der Reichswehrbrigade 11 begangen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann in den Fällen des § 115 a 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), und § 125 Absatz 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen), des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter die dort bezeichneten Handlungen mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat.

§ 2.

Bei jedem militärischen Befehlshaber ist für seinen Bezirk ein außerordentliches Kriegsgericht zu bilden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von mir ernannt. **Sie müssen zum Richterstande befähigt sein.**⁵

⁴ Anmerkung. Das Gebiet der 11. Reichswehrbrigade umfaßt: Hessen ohne die in Württemberg und Baden liegenden Teile, Provinz Hessen-Nassau, ohne Rinteln, Waldeck, ohne Pyrmont; Thüringen: Reg.-Bez. Erfurt, ohne Kreis Ziegenrück, Sachsen-Weimar-Eisenach, und zwar Ka Kreise Eisenach, Dermbach, Teile um Wasungen, um Oldisleben, Ilmenau und Roßleben; Sachsen-Coburg-Gotha, ohne, die in Bayern liegenden Teile; Sachsen-Meiningen, ohne die Teile von Camburg, Vierzehnheiligen, Milda, Rödelwitz und Treppendorf; Schwarzburg-Sondershausen; Schwarzburg-Rudolstadt, ohne Teile Weißbach.

⁵ Anmerkung: Die Hervorhebung der Worte „zum Richterstande befähigt sein“ ist vom Verfasser angeordnet. Das Wort „Richterstand“ im Text der Verordnung beruht nicht auf einem Druckfehler, sondern diese redaktionelle

[50:] Ich werde bestimmen, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt.

§ 83

Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind zuständig:

- a) für die im Teile II, Abschnitt 1 (Hochverrat und Landesverrat), 4 (feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten), 5 (Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staats- bürgerlicher Rechte), 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung), 8 (Münzverbrechen und Münzvergehen), 20 (Raub und Erpressung), 27 (gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen), 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte) des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen;
- b) für die Verbrechen und Vergehen gegen §§ 211 bis 215 (Verbrechen und Vergehen wider das Leben), 223a bis 229 (Körperverletzung), 240, 241 (Bedrohung), 243 (Diebstahl), 258 bis 262 (Begünstigung und Hehlerei) des Strafgesetzbuchs);
- c) für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen;
- d) für die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 der Verfügung des Reichspräsidenten vom 13. Januar erlassenen Anordnungen und gegen § 6 derselben Verfügung, wenn die Tat nach der Verkündung dieser Verordnung begangen oder fortgesetzt worden ist.

Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den außerordentlichen Gerichten überweisen. Diese Ueberweisung kann auch vom ordentlichen Kriegsgericht beschlossen werden⁶.

Fassung stammt wahrscheinlich von dem Militärjuristen, der als Rechtsbeistand für den Generalleutnant von Stoltzmann die vorliegende Verordnung entworfen hat. Das Gerichtsverfassungsgesetz spricht nicht von einer „Befähigung zum **Richterstande**“, sondern von einer „Befähigung zum **Richteramte**“. Nach der konstitutionellen Phrase der Gleichberechtigung aller vor dem Gesetz soll das gelehrte Richteramt allen Bevölkerungsklassen zugänglich sein. Dieser „demokratische“ Gedanke hat auch in der Weimarer Verfassung (Artikel 128) Aufnahme gefunden. Tatsächlich besteht aber in Deutschland ein gelehrter Richterstand, von dem die Angehörigen der proletarischen Klasse durch Geburt ausgeschlossen sind, da die materiellen Voraussetzungen zur Erlangung des Richteramtes in Deutschland derartige waren, daß nur die Söhne bürgerlicher Familien Berufsrichter werden konnten. Die Sprache der Ausnahmeverordnungen zeigt den gelehrten Richterstand als zuverlässiges Werkzeug der bürgerlichen Diktatur.

Besondere Beachtung verdient es nun, daß der in dieser Verordnung des Generalleutnants von Stoltzmann irrtümlich gebrauchte Ausdruck „Befähigung zum Richterstande“ sich gleichfalls im § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 findet. Diese Verordnung ist bekanntlich in Vertretung des Reichspräsidenten von dem damaligen demokratischen Reichsjustizminister Schiffer gezeichnet, nachdem über den Inhalt der Verordnung mit dem von Berlin abwesenden Reichspräsidenten eine Verständigung stattgefunden hat. Es ist bezeichnend für die Sorgfalt, mit der derartige Verordnungen von den verantwortlichen Beamten vor der Publikation gelesen werden, daß auch Herrn Schiffer ein so charakteristischer Ausdruck wie „Befähigung zum Richterstande“ entgangen ist. – In den späteren Verordnungen des Reichspräsidenten ist dann richtig von „Befähigung zum Richteramte“ die Rede. Dagegen weist die Verordnung des Reichswehrministers Dr. Geßler von 30. Mai 1920 Nr. 7599 den charakteristischen Fehler „Befähigung zum Richterstande“ wieder auf, während die Verordnung des Reichswehrministers vom 8. Juni 1920 Nr. 7600, die gleichfalls in Nr. 128 des Reichs-Gesetzblattes abgedruckt ist, richtig von „zum Richteramte befähigten Beamten“ spricht. (Vergleiche auch Seite 40, 44 und 61.)

⁶ *Anmerkung:* Bezeichnend für die Sorgfältigkeit, mit der in der vollendeten Demokratie bei dem Erlaß von Verordnungen, deren Wortlaut für das Leben von Menschen entscheidend sein kann, vorgegangen wird, ist, daß sich auf Seite 471 des Reichs-Gesetzblattes von 10. April 1920 im letzten Satz des § 3 ein sinnentstellender Druckfehler befindet, der in der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblattes nicht berichtigt ist. Es sollte m. E. angeordnet werden, daß die Anklagebehörde Fälle, deren schleunige Erledigung nach ihrer Auffassung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den *ordentlichen* Gerichten überweisen kann. Im Text des Reichsgesetzblattes steht aber „*außerordentlichen* Gerichten“. Im nächsten Satz heißt es m. E. wiederum falsch: „Diese Ueberweisung den auch vom *ordentlichen* Kriegsgerichte beschlossen werden“ Es war m. E. Absicht, zu sagen: „Diese Ueberweisung kann auch vom *außerordentlichen* Kriegsgerichte beschlossen werden.“

Was würde die, bürgerliche Presse für ein Geschrei erheben, wenn sie derartige Nachlässigkeiten einem Amtsorgan des proletarischen Staates nachzuweisen vermöchte.

§ 4.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

[51:] Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung einer Anklageschrift abgesehen werden. Auf die Verhandlung findet § 244 Absatz 2 der Strafprozeßordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge und Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn meine Entscheidung ergangen ist. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 5.

Im Falle eines Aufruhrs oder Landfriedensbruchs werde ich zur Aburteilung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbrechen die Bildung von Standgerichten anordnen.

Das Standgericht wird durch den Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppe gebildet. Es besteht aus drei unbescholtenen Personen, die über 20 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Offizier der Truppe.

Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach der Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es unterliegt keinem Rechtsbehelf. Es bedarf meiner Bestätigung und wird nach der Bestätigung durch Erschießen vollstreckt.

Liegt nach der Ansicht des Standgerichts zur Verhängung der Todesstrafe kein Anlaß vor, oder kann die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgen, oder wird das Urteil nicht bestätigt, so ist die Sache an das außerordentliche Kriegsgericht oder, wenn ein solches nicht besteht, an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht abzugeben.

§ 6.

Die Wirksamkeit der außerordentlichen Gerichte und der Standgerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte nicht schon früher aufgehoben werden.

Nach diesem Zeitpunkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist.

[52:]

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie ist sofort in sämtlichen Gemeinden des Gebiets der 11. Reichswehrbrigade bekanntzugeben.

Cassel, den 13. März 1920.

v. *Stoltzmann*.

Generalleutnant und Inhaber der vollziehenden Gewalt.

In geschichtlicher Hinsicht ist zu dieser Verordnung zu bemerken, daß es sich um den Erlaß eines Generals während des *Kapp-Putsches* handelt. Bei einer sorgfältigen Lektüre wird man schon aus

den ersten beiden Sätzen der Verordnung entnehmen können, daß in dieser Verordnung mit keinem Wort gesagt ist, daß für die Weimarer Verfassung und für die von der Nationalversammlung geschaffene Regierung eingetreten werden soll. Sehr naiv wäre es, den Umstand, daß sich der General von Stoltzmann in seiner Verordnung auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 bezog, für ein Anzeichen zu bewerten, daß der General eine zuverlässige Stütze des sozialdemokratischen Reichspräsidenten und der damaligen Koalitionsregierung gewesen sei. Der General will lediglich Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln auf dem seinem Kommando unterstellten Gebiet aufrechterhalten. Welche Ordnung, ist *nicht* gesagt. Dem General bleibt freie Hand, sich auf die Seite des Siegers zu stellen. Zuverlässig ist nur seine antiproletarische Gesinnung, und diese gefällt dem sozialdemokratischen Reichspräsidenten so ausgezeichnet, daß er die Verordnung des Generalleutnants von Stoltzmann in der oben angeführten Verordnung vom 25. März 1920 im Gesetzblatt verkündet und ihr nachträglich eine Geltung beilegen will, als ob sie von ihm selbst erlassen worden sei. Schon vorher hatte der in Berlin weilende Reichsjustizminister Schiffer als Stellvertreter des Reichspräsidenten in Übereinstimmung mit diesem die Verordnung des Generalleutnants von Stoltzmann zum Muster der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1921, Nr. 7409, genommen. Es kann darüber kein Zweifel herrschen, daß diese Regelung der Materie eine bedeutende Verschärfung gegenüber dem preußischen Belagerungsgesetz bedeutet.⁷

[53:]

Gesetzliche Maßnahmen der Nationalversammlung, weitere Verordnungen des Reichspräsidenten bezüglich des Kapp-Putsches, der anschließenden Erhebung des revolutionären Proletariats und die Wirkungen dieser Bestimmungen.

Die Wirkungen der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 und die ähnlichen Verfügungen der militärischen Befehlshaber sind nicht ausgeblieben. Wie schon oben erwähnt, wurde eine große Anzahl Personen von den **Standgerichten der weißen Soldateska** getötet. Die weißen Offiziere entzogen sich der rechtlichen Verantwortung dadurch, daß sie sich, nachdem sie die ersten Tage für Kapp gekämpft hatten, nach dem Scheitern des Putsches als Regierungstruppen gebärdeten. (Näheres in der wiederholt zitierten Schrift *Gumbel*, E. I. Zwei Jahre Mord, Seite 38 ff.)

Der Erlaß des **Reichspräsidenten Nr. 7411**, betreffend die **Aufhebung von Standgerichten vom 25. März 1920** läßt übrigens seiner Fassung nach die Vermutung bestehen, daß den **Militärbefehlshabern seitens der Regierung zur Wiederherstellung** des alten Zustandes gegenüber **dem kämpfenden Proletariat noch rigorosere Vollmachten gegeben worden sind, als die Regierung zu veröffentlichen wagte**. Die Verordnung lautet:

Die den militärischen Befehlshabern mündlich oder schriftlich erteilte Vollmacht, Verschärfung der auf Grund des Artikel 48 erlassenen Ausnahmebestimmungen, nach eigenem Befinden bei Gefahr im Verzug eintreten zu lassen, insbesondere Standgerichte einzusetzen, wird zurückgezogen. Standgerichte bleiben nur in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnberg und Münster sowie im Bezirke der Reichswehrbrigade 11 (Westteil Thüringens usw.) bestehen. Auch hier werden dieselben, soweit es die Lage gestattet, aufgehoben werden.⁸

⁷ Anmerkung: Professor Eberhard *Schmidt*, Breslau, spricht in v. Liszt's „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“, 23. Auflage, auf Seite 115, Fußnote 10, von dem „interessanten, staatsrechtlich höchst bedenklichen Erlaß des Generals von Stoltzmann vom 13. März 1920, RGBl. 470“.

Wenn man vom Wortlaut der Weimarer Verfassung ausgeht und diesen nach der demokratischen Ideologie auf die deutsche Republik anwenden will, so muß der Erlaß des Generals von Stoltzmann freilich „staatsrechtlich sehr bedenklich“ erscheinen. Aber das ist eben der Unterschied zwischen der geschriebenen und der tatsächlichen Verfassung, daß nur die geschriebene Verfassung ein Bekenntnis zur Demokratie, Volkssouveränität usw. ist, während tatsächlich eine Willkürherrschaft (Diktatur) der Schichten und ihrer Vertreter besteht, denen auf Grund der außen- und innenpolitischen Konstellation die Macht in Deutschland zugefallen ist.

⁸ Anmerkung: Eberhard *Schmidt* schreibt in dem wiederholt zitierten Lehrbuch auf Seite 115, Fußnote 10: „In dem Erlaß des Reichspräsidenten vom 25. März 1920, betreffend die Aufhebung von Standgerichten RGBl. 473 wird „die den militärischen Befehlshabern *mündlich* oder *schriftlich* erteilte Vollmacht, Verschärfung der auf Grund des Art. 48 erlassenen Ausnahmebestimmungen nach eigenem Befinden bei Gefahr im Verzug eintreten zu lassen“,

Berlin, den 19. März 1920.

Der Reichspräsident.
Ebert.
Der Reichswehrminister.
Dr. Geßler.

[54:] Daß sich die **außerordentlichen Kriegsgerichte und Standgerichte als eine ausschließlich gegen das revolutionäre Proletariat** gerichtete Waffe darstellen, geht auch daraus hervor, daß sie von dem Reichspräsidenten im Anschluß an den Kapp-Putsch nur gegen die Arbeiterschaft und nicht gegen das konterrevolutionäre Militär und den bewaffneten Umsturz von rechts eingesetzt wurden. Die Regierung und die Nationalversammlung beschränkten sich in ihren Maßnahmen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Beteiligung einer großen Anzahl damals noch der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen an dem Kapp-Putsch darauf, ein Gesetz zu erlassen, durch das die ordentlichen bürgerlichen Gerichte ausschließlich für die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmungen aus dem März 1920 für zuständig erklärt wurden.

Das **Reichsgesetz Nr. 7398**, vergl. Reichs-Gesetzblatt 1920, Nr. 64, Seite 431, betreffend die Aburteilung hochverräterischer Unternehmungen aus dem März 1920 und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte vom 2. April 1920 lautet:

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmungen aus dem März 1920 steht ausschließlich den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu. Soweit es sich um der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Personen handelt, steht den bürgerlichen Gerichten auch die Aburteilung solcher Straftaten zu, die mit jenen hochverräterischen Unternehmungen zusammenhängen.

Die Zuständigkeit der ordentlichen bürgerlichen Gerichte regelt sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Soweit sich aus diesem Gesetze wegen der besonderen Strafandrohungen des Militärstrafgesetzbuchs die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichts nicht ergibt, sind die Strafkammern zuständig.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit ein Verfahren bereits bei einem anderen als dem nach diesem Gesetze zuständigen Gericht anhängig ist, geht es mit diesem Tage auf das hiernach zuständige Gericht über.

Berlin, den 2. April 1920.

Der Reichspräsident: *Ebert.*
Der Reichsminister der Justiz: *Blunck.*

Praktische Bedeutung hat dieses Gesetz in einem irgendwie erheblichen Umfange für eine etwaige Bestrafung der Teilnehmer am Kapp-Putsch nicht gehabt. Die bürgerlichen ordentlichen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben die zivilen und militärischen Teilnehmer am Kapp-Putsch mit verschwindenden Ausnahmen genau so wenig belästigt wie die Militärgerichte. Dagegen haben im Ruhrgebiet [55:] und in Thüringen nicht nur die außerordentlichen Kriegsgerichte, sondern sogar **Standgerichte** gegen die Angehörigen des revolutionären Proletariats noch länger als in anderen Gegenden Deutschlands gewütet. Erst durch die **Verordnung des Reichspräsidenten Nr. 7438**, Reichs-

zurückgezogen. Auch die Vereinbarkeit dieser „Vollmachten“ mit Art. 48 der Reichsverfassung erscheint Professor Schmidt „sehr zweifelhaft“.

Unbekümmert um den Zweifel der bürgerlichen Theoretiker an der Rechtmäßigkeit der getroffenen Bestimmungen haben die Militär- und Zivilbehörden revolutionäre Proletarier auf Grund dieser Bestimmung in verschiedenen Fällen erschossen und zu Hunderten in die Zuchthäuser geworfen.

Gesetzbl. Nr. 78, Seite 557, über die Aufhebung der Standgerichte in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 3. April 1920 wurden die Standgerichte aufgehoben.

Die *Verordnung* lautet:

§ 1

Soweit nach den zurzeit geltenden Vorschriften die Einsetzung von Standgerichten in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster zugelassen ist, werden die hierfür bezüglichen Bestimmungen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort mit der ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1920,

Der Reichspräsident: *Ebert.*

Der Reichskanzler: *Müller.*

Der Reichswehrminister: Dr. *Geßler.*

Mit dieser Aufhebung der **Standgerichte** war aber keineswegs eine gleichzeitige Beseitigung der außerordentlichen Kriegsgerichte verbunden. **Diese Ausnahmegerichte zur raschen Aburteilung der revolutionären Arbeiterschaft bestanden fort, ja, der Reichspräsident schreckte nicht davor zurück, noch durch Schaffung neuer Strafbestimmungen diesen Sondergerichten die Möglichkeit zu geben**, für Tatbestände, die das ordentliche Strafrecht nur als Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft, **auf Todesstrafe oder langjährige Zuchthausstrafen zu erkennen.**

Die **Verordnung des Reichspräsidenten Nr. 7439, Reichs-Gesetzbl. Nr. 78**, Seite 558, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster, nötigen weiteren Maßnahmen vom 10. April 1920 lautet:

§ 1.

Alle Schußwaffen sowie Munition aller Art zu Schußwaffen sind sofort abzuliefern, Der Inhaber der vollziehenden Gewalt bestimmt, wo und bis wann spätestens die Ablieferung zu geschehen hat; er setzt fest, welche Ausnahmen von der Ablieferungspflicht gelten sollen.

Als Schußwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

§ 2.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist vorsätzlich und unbefugt Waffen oder Munition der im § 1 bezeichneten Art im Besitz oder Gewahrsam hat, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in schweren Fällen [56:] mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

Zur Aburteilung des in Abs. 1 bezeichneten Verbrechens sind die außerordentlichen Kriegsgerichte zuständig.

§ 3.

Diese Verordnung ist sofort in sämtlichen Gemeinden des Bezirks in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1920.

Der Reichspräsident: *Ebert.*

Der Reichskanzler: *Müller.*

Der Reichswehrminister: Dr. *Geßler.*

Diese Handhabung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts durch Nationalversammlung und Reichspräsidenten und die Anwendung dieser Bestimmungen durch die außerordentlichen Kriegsgerichte führte im Anschluß an den Kapp-Putsch, seine Abwehr und die Erhebung des revolutionären Proletariats zu folgendem Rechtszustand:

Während Personen, die an der Spitze geschlossener, schwer bewaffneter, mit allem technischen modernen Kriegsmaterial einschließlich Artillerie versehener Truppenkörper in die Reichshauptstadt oder andere wichtige Plätze des Reiches widerrechtlich eingedrungen waren, und die Regierung oder ihre Beamten vertrieben hatten, strafrechtlich unbehelligt blieben, wurden **revolutionäre Arbeiter** für den Besitz, oder auch nur den angenommenen Besitz einer-einzigen Schußwaffe **getötet oder auf lange Jahre ins Zuchthaus geworfen**.

Beachtenswert bleibt hierbei noch, daß nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 10. April 1920 Hand- und Gewehrgranaten als Schußwaffen gelten sollen. Diese Bestimmung hat die außerordentlichen Gerichte und die späteren Sondergerichte des Reichs in keiner Weise gehindert, gegen revolutionäre Arbeiter wegen Besitzes oder Anwendung von Handgranaten auch das **Sprengstoffgesetz** von 1884 in Anwendung zu bringen und **Zuchthausstrafen von nicht unter fünf Jahren zu verhängen**.

Die nächste **Verordnung des Reichspräsidenten**, durch welche **Sondergerichte** eingesetzt werden, ist die Nr. **7502** Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1920 Nr. 101 abgedruckte Verordnung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom **5. Mai 1920**.

Die Verordnung lautet:

In Ergänzung meiner Verordnung vom 11. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) hebe ich auch die in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster zur Zeit in Kraft befindlichen auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von mir erlassenen Vorschriften, mit [57:] Ausnahme der Verordnung vom 10. April 1920, betreffend Waffenablieferung (Reichs-Gesetzbl. S. 558), hiermit auf.

An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten für die bezeichneten Preußischen Regierungsbezirke bis auf weiteres folgende Vorschriften:

§ 1.

Die vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Regierungskommissare werden ermächtigt, Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirke, für den sie bestellt sind, oder in Teilen des Bezirkes zu treffen, Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Die von den Inhabern der vollziehenden Gewalt bisher getroffenen Anordnungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch die Regierungskommissare in Kraft.

§ 2.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 3.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Bezirkes haben dem Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben in Unterstützung der polizeilichen Organe militärischer Hilfe, so ersucht er darum das Wehrkreiskommando oder bei Gefahr im Verzuge die örtlichen Befehlsstellen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Gegen die Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfall auf Grund der §§ 1, 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen.

Gegen das Verbot Periodischer Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener freier Ueberzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern ein-[58:]zureichen; dieser hat sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Auf Beschränkung der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt ein Ausschuß von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder, von denen vier zum Richteramte befähigt sein müssen, werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Satz 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6.

Die in den §§ 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmung) und 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung vom 13. Januar 1920, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen weiteren Maßnahmen, in den gefährdeten Bezirken begangen worden sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann in den Fällen des § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand) bei Aufruhr und § 125 Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter die dort bezeichneten Handlungen mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat.

§ 7.

Durch Anordnung des Reichsministers des Innern können in dem gefährdeten Bezirk und für Teile des Bezirkes außerordentliche Kriegsgerichte gebildet werden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von den Regierungskommissaren ernannt. Sie müssen zum Richteramte befähigt sein.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt. Die zur Zeit in Tätigkeit befindlichen Kriegsgerichte bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 8.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind zuständig:

1. für die im Teil II Abschnitt 1, 4, 5, 6, 7, 8, 20, 27, 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen 88 211 bis 215, 223a bis 229, 240, 241, 243, 258 bis 262 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,

4. für die Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 1 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, wenn die Tat nach der Verkündung der Verordnung vom 13. Januar [59:] 1920, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen weiteren Maßnahmen, begangen oder fortgesetzt worden ist.

Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schleunige Bedeutung Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den ordentlichen Gerichten überweisen. Diese Ueberweisung kann auch vom außerordentlichen Kriegsgerichte beschlossen werden.

§ 9.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:

Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen. Auf die Verhandlung findet § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte anzuordnen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 10.

Die Wirksamkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte nicht schon früher aufgehoben werden. Nach diesem Zeitpunkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den. Mai 1920.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichskanzler
Müller.

Der Reichsminister des Innern
Koch.

[60:] Die vorstehende Verordnung weicht von den früheren Verordnungen des Präsidenten dadurch ab, daß sie im § 4 eine Regelung des Verfahrens bei Beschwerden über Zeitungsverbote schafft. Im § 5 werden alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die während des Kriegszustandes Gesetz waren, wieder ins Leben gerufen. Es tritt lediglich an die Stelle des abgeschafften Reichsmilitärgerichts ein vom Minister des Innern ernannter Ausschuß von sieben Mitgliedern als Beschwerdeinstanz. Bezüglich der **außerordentlichen Kriegsgerichte** lehnt sich die Verordnung fast wörtlich an ihre älteren Vorbilder an; die Bestimmungen über das Standrecht sind fortgeblieben.

Die Einsetzung von Sondergerichten auch in Bezirken, über die kein Ausnahmezustand verhängt ist.

Den bisher besprochenen Verordnungen des Reichspräsidenten und der Militärbefehlshaber war gemeinsam, daß sie die Einsetzung von außerordentlichen Kriegsgerichten und Standgerichten an das Bestehen eines Ausnahmezustandes in bestimmten Gebietsteilen des Reiches knüpften, in der Form, daß die außerordentlichen Kriegsgerichte und Standgerichte nur in den Gebieten gebildet werden könnten, über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Maßnahmen verhängt worden waren. Hierbei wiederholt es sich, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes über bestimmte Gebietsteile in einer besonderen Verordnung verfügt wurde, während die Einsetzung von Kriegsgerichten erst durch eine spätere Verordnung erfolgte. Von dem Grundsatz, daß **außerordentliche Kriegsgerichte nur** in Bezirken **urteilen** können, in denen der **Ausnahmezustand** erklärt ist, weichen die folgenden Verordnungen ab. Sie schaffen gegenüber dem früheren Staatsrecht eine weitere Anomalie (Abweichung). Der Grund für diese neue Maßnahme der Regierung ist darin zu erblicken, daß die fortwährende Verhängung des Ausnahmezustandes über große Gebietsteile des Deutschen Reiches in **wirtschaftlicher Hinsicht** überaus nachteilig war.

Die erste **Verordnung**, die mit den bisherigen Grundsätzen bricht, ist die Nr. **7598**, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Abs. 2. der Reichsverfassung vom 30. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 128, Jahrg. 1920 S. 1147). Die Verordnung lautet:

§ 1.

Wer frühere oder derzeitige Angehörige der Reichswehr und der Marine, der Freikorps oder ähnlicher militärischer Formationen der Sicherheitspolizei oder anderer Wehren zum Ungehorsam mit vereinten Kräften oder zum gewaltsamen Widerstande gegen Anordnungen der zuständigen Dienststellen, insbesondere gegen Anordnungen über Auflösung, Verringerung oder Umgliederung der bestehenden Verbände auffordert oder wer solchen Ungehorsam oder Widerstand leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, ohne [61:] Genehmigung der zuständigen Dienststellen Personen zu Verbänden militärischer oder polizeilicher Art zusammenzuschließen, oder wer an solchen Verbänden teilnimmt.

§ 2

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, zur Aburteilung der im § 1 genannten Straftaten nach Bedarf außerordentliche Gerichte einzusetzen und die Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit derselben zu erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1920.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler.

Zu dieser Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 ergingen folgende Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers:

(Nr. 7599) **Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers** zu § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920, betreffend Zusammensetzung der Anklagebehörden (Reichs-Gesetzbl. S. 1147). Vom 30. Mai 1920.

I.

An den Sitzen des Reichswehrgruppenkommandos sind außerordentliche Gerichte zu bilden. Sie bestehen aus fünf ständigen Mitgliedern, von denen der Vorsitzende sowie zwei Beisitzer **zum Richterstand befähigte Zivilpersonen** und zwei dem Soldatenstand angehören müssen⁹.

Der Vorsitzende und die beiden Zivilrichter werden vom Oberbefehlshaber des Reichswehrgruppenkommandos nach Anhörung des am Standort befindlichen Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt.

[62:] Von den Personen des Soldatenstandes muß der eine mindestens im Range eines Hauptmanns, der andere in dem eines Unteroffiziers oder Gemeinen stehen. Sie werden vom Oberbefehlshaber des Reichswehrgruppenkommandos ernannt.

Für jedes ordentliche Mitglied ist in gleicher Weise je ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist sowohl das ordentliche Mitglied sowie auch der Stellvertreter an der Ausübung des Richteramts verhindert, erfolgt die Ernennung für den einzelnen Fall.

Ueber Zusammensetzung und Tätigkeit der Anklagebehörde ergeht besondere Verfügung.

II.

Die außerordentlichen Gerichte sind zuständig für die im § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten bezeichneten Straftaten.

III.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen. Auf die Verhandlung findet § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung, bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

Berlin, den 30. Mai 1920.

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler.

⁹ *Anmerkung:* Die Hervorhebung der Worte „**zum Richterstande befähigte Zivilpersonen**“ ist vom Verfasser angeordnet, um die Aufmerksamkeit des Lesers darauf zu lenken, daß diese Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers ebenso wie die oben S. 40 u. 49 zitierten Verordnungen des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 und des Generalleutnants von Stoltzmann vom 13. März 1920 entgegen den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von einer „Befähigung zum Richterstande“, aber nicht von einer „**Befähigung zum Richteramt**“ sprechen. Dieses wiederholte redaktionelle Versehen darf keinesfalls als eine Zufälligkeit bewertet werden. Es ist vielmehr ein deutliches Anzeichen für die staatsrechtlichen Vorstellungen der Personen, welche die hier angeführten Verordnungen entworfen und welche für dieselben die politische Verantwortung übernommen haben. Der Begriff „**Befähigung zum Richterstande**“ entstammt einer Auffassung des Staates, die im vollsten Widerspruch zur Demokratie steht, die nicht einmal mit der Rechtsauffassung des konstitutionellen Staates vereinbar ist, sondern nur mit der Anschauung der Bürokratie des absoluten Staates übereinstimmt, deren Geist in, dem deutschen Berufsrichtertum solange lebendig sein wird, bis das Proletariat die Kraft haben wird, diesem Zustand von Grund aus ein Ende zu bereiten.

(Nr. 7600) **Weitere Ausführungsbestimmungen** zu § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920, betreffend Zusammensetzung der Anklagebehörden (Reichs-Gesetzbl. S. 1147). Vom 7. Juni 1920.

I.

Bei jedem der außerordentlichen Gerichte wird eine Anklagebehörde gebildet, für deren Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeit, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten maßgebend sind.

[63:]

II.

Das Recht der Aufsicht und Leitung der Anklagebehörden steht einem zum Richteramte befähigten Beamten zu, der vom Reichswehrminister seine Weisungen erhält.

III.

Den Anklagebehörden ist durch die Reichswehrgruppenkommandos je ein älterer Offizier von mindestens Stabsoffiziersrang als militärischer Sachverständiger zuzuteilen.

IV.

Die Bereitstellung des erforderlichen Büro- und Unterpersonals für die außerordentlichen Gerichte und Anklagebehörden erfolgt, soweit es nicht vom Reichswehrministerium unmittelbar zugewiesen wird, durch die Reichswehrgruppenkommandos, die sich zu diesem Zwecke nötigenfalls mit den Zivilbehörden in Verbindung zu setzen haben.

Berlin, den 8. Juni 1920.

Der Reichswehrminister
Dr. *Geßler*.

Betrachtet man nun diese Verordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen, so zeigen sich in prozessualer Hinsicht folgende Neuheiten. Während das preußische Belagerungsgesetz auf **konstitutionellem Wege** durch Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern zustande gekommen war, ermächtigt hier der Reichspräsident ein Mitglied des Reichskabinetts in Ausführungsbestimmungen ein außerordentliches Verfahren festzusetzen, das im Sinne der Verfassung als ein gesetzliches gelten soll. Nachdem die Verfassung die Regelung dieser wichtigen Materie durch ein Gesetz vorgesehen hat, erfolgt ihre tatsächliche Regelung auf dem Wege der Ministerialverfügung. Die Mehrheit des Reichstages hat von ihrem Einspruchsrecht gegen eine derartige Maßnahme keinen Gebrauch gemacht. Durch diese Auslegung der Verfassung zeigen die angeblich demokratischen Mehrheitsparteien des Reichstages auf das deutlichste, daß es den heutigen Regierungsparteien in Deutschland nur darauf ankommt, sich im Besitze der politischen Macht zu behaupten, daß diese Parteien die Mittel der Diktatur nur dann mißbilligen, wenn sie von anderen Parteien angewandt werden, und daß die Demokratie lediglich eine Phrase ist, ein Mittel, um die Massen irrezuführen.

Was nun den Inhalt der Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers angeht, so berufen sie in die außerordentlichen Gerichte drei gelehrte Richter und **zwei** Militärpersonen, von denen der Offiziersrichter mindestens im Range eines **Hauptmanns**, der andere in dem eines Unteroffiziers oder Gemeinen stehen muß. Die Zivilrichter ernennt der **Oberlandesgerichtspräsident**; die Personen des Soldatenstandes werden von dem Oberbefehlshaber des **Reichswehrgruppenkommandos** ernannt. Auch die Ernennung von Richtern für den einzelnen Fall ist vorgesehen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte beschränkt sich auf die im § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 [64:] geschaffenen strafbaren Tatbestände. Hier ist in bezug auf die **Strafandrohungen** zu beachten, daß der Reichspräsident auf Grund seiner diktatorischen Vollmachten Normen schafft, deren Verletzung mit einer **Zuchthausstrafe** bis zu **fünf Jahren** bedroht wird. Nach der **prozessualen** Seite ist das Merkwürdige dieser Verordnung, daß nicht nur Personen des Soldatenstandes, sondern auch

Zivilpersonen in allen Teilen des Reiches **ohne Verhängung des Belagerungszustandes** vor ein **außerordentliches Gericht** gestellt werden können. Das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten schließt sich im übrigen wörtlich an die früheren Verordnungen an. Große praktische Bedeutung hat diese Verordnung im Gegensatz zu den früher besprochenen Verordnungen nicht gehabt. Zu dem Erlaß dieser Verordnung hatten die Schwierigkeiten geführt, die sich bei der Liquidation der konterrevolutionären, monarchistischen militärischen Verbände ergab, jener Freikorps, die beim Kapp-Putsch in der vordersten Reihe gestanden hatten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verfasser dieser Verordnung sich mit ihr weniger eine Waffe gegen konterrevolutionäre Truppen, als gegen die Entstehung einer „Roten Armee“ schaffen wollten, die sie über alles fürchteten. Auf solche Weise wurde auch diese Verordnung in praktischer Hinsicht lediglich ein Instrument zur Verfolgung der Kommunisten. Ein Prozeß im Falle des Freikorpsführers Hauptmann *Pfeffer* zeigte nur von neuem, daß jedes Militärgerichtsverfahren gegen einen früheren kaiserlichen Offizier nichts als eine Komödie mit verteilten Rollen ist. *Pfeffer* wurde trotz schwerer Belastungen freigesprochen. Obwohl damals wie heute konterrevolutionäre militärische Organisationen fortbestehen, ist man während der ganzen Dauer der „sogenannten“ Rechtsgültigkeit dieser Verordnung niemals ernstlich gegen diese Verbände eingeschritten. Dagegen genügten die von Lockspitzeln konstruierten „Roten Armeen“, um im Casseleer und Weißenseer Prozeß kommunistisch gesinnte Arbeiter mit Hilfe dieser Verordnung in das Gefängnis zu bringen, während ein ähnlicher Versuch, Kommunisten in Frankfurt a. M. wegen angeblicher Bildung einer „Roten Armee“ abzuurteilen, im Sommer des Jahres 1921 kläglich scheiterte.

Die Reichssondergerichte aus Anlaß der Märzaktion des revolutionären Proletariats 1921.

Ungleich größere Bedeutung hat dagegen die **Verordnung des Reichspräsidenten Nr. 8057 über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921** gehabt. Die Verordnung lautet:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgendes:

§ 1.

In den Bezirken, in denen auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einem Regierungskommissar oder einem Militärbefehlshaber übertragen ist oder übertragen wird, können außerordentliche Gerichte gebildet werden. Das gleiche gilt für Bezirke, in denen zwar [65:] der Ausnahmezustand nicht verhängt ist, in denen aber strafbare Handlungen der im § 9 genannten Art begangen sind oder begangen werden, die mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung stehen.

Die Bildung der außerordentlichen Gerichte erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Justiz, der auch die Amtsbezirke der einzelnen Gerichte und ihren Sitz bestimmt.

Die außerordentlichen Gerichte sind Gerichte des Reichs.

§ 2.

Die außerordentlichen Gerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen zum Richteramte befähigt sein; der Vorsitzende und sein Vertreter müssen beamtete Richter sein.

§ 3.

Die Mitglieder der außerordentlichen Gerichte sowie die Vertreter werden von dem Präsidenten des Landgerichts berufen, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat. Als Mitglied darf nur berufen werden, wer im Bezirke des außerordentlichen Gerichts wohnt.

Die Berufung darf nur aus den im § 35 Nr. 1 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts.

Von der Berufung hat der Präsident dem Reichsminister der Justiz unverzügliche Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Vertreter der Anklagebehörde werden durch den Präsidenten des Landgerichts (§ 3) aus den im Bezirke des außerordentlichen Gerichts wohnhaften, zum Richteramte befähigten Personen berufen. Die Berufung soll sich tunlichst nur auf Personen erstrecken, die der Staatsanwaltschaft angehören; § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Besteht die Anklagebehörde eines außerordentlichen Gerichts aus mehreren Beamten, so bezeichnet der Präsident des Landgerichts einen derselben als ersten Beamten. Die übrigen Beamten handeln als dessen Vertreter.

Der Reichsminister der Justiz kann für sämtliche Anklagebehörden oder für einen Teil derselben einen gemeinsamen Leiter bestellen. Die Vertreter der Anklagebehörden haben den dienstlichen Anweisungen des gemeinsamen Leiters Folge zu leisten.

§ 5.

Der Präsident des Landgerichts beruft die erforderlichen Gerichtsschreiberei-, Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten. Die Berufung kann sich auch auf die bei anderen als Gerichtsbehörden beschäftigten Sekretariats-, Kanzlei- und Unterbeamten erstrecken. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Landgerichts trifft die Anordnungen über die Geschäftsräume und die Geschäftsbedürfnisse.

[66:]

§ 6.

Wer der Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts nicht Folge leistet oder ohne genügende Entschuldigung sich zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, ist zu einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu erfolgen. Sie wird vom Präsidenten des Landgerichts ausgesprochen.

§ 7.

Gegen die Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts und die sonstigen auf Grund der §§ 3 bis 6 ergehenden Entscheidungen des Präsidenten findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 8.

Die Kosten der außerordentlichen Gerichte einschließlich der Kosten der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung trägt das Reich; die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Verurteilten und dritter Personen zur Tragung von Kosten bleiben unberührt. Die auf Grund von Urteilen der außerordentlichen Gerichte gezahlten oder beigetriebenen Geldstrafen und die von dem Präsidenten des Landgerichts verhängten Ordnungsstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 9

Die außerordentlichen Gerichte sind zuständig:

1. für die im Teil II Abschnitt 1, 6, 7, 20, 27 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1553),

soweit die Tat nach dem 10. März 1921 begangen und fortgesetzt worden ist.

Zusammenhängende Strafsachen können verbunden bei dem außerordentlichen Gericht anhängig gemacht werden, wenn bezüglich einer der Strafsachen die Zuständigkeit des außerordentlichen Gerichts begründet ist.

Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat, oder undurchführbar ist, sind im ordentlichen Verfahren zu erledigen. Die Anklagebehörde und, soweit das Verfahren beim außerordentlichen Gericht anhängig ist, dieses Gericht können die Verweisung zum ordentlichen Verfahren anordnen. In diesem Falle sind die Akten an die nach §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. War im außerordentlichen Verfahren ein Haftbefehl ergangen, so hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung [67:] des ordentlichen Gerichts über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

§ 10.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung.

§ 11.

Ein Gerichtsstand ist auch bei demjenigen außerordentlichen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen den Ort seiner Sitzungen und ist dabei an seinen Amtsbezirk nicht gebunden.

§ 12.

Ueber die Ablehnung eines Richters (§ 24 der Strafprozeßordnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, nachdem an die Stelle des abgelehnten Richters dessen Vertreter getreten ist. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig. Die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung ist endgültig.

§ 13.

Wer wegen einer der im § 9 bezeichneten strafbaren Handlungen vorläufig festgenommen wird, ist unverzüglich dem zuständigen außerordentlichen Gericht oder dem Amtsrichter des Bezirkes vorzuführen, in dem die Festnahme erfolgt ist. Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts oder der Amtsrichter haben den Festgenommenen spätestens am Tage nach seiner Vorführung zu vernehmen. Halten sie die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so ordnen sie die Freilassung an. Andernfalls erlassen sie einen Haftbefehl.

§ 14.

Der Amtsrichter hat die Akten nach der Vernehmung unverzüglich der Anklagebehörde beim außerordentlichen Gericht zuzuleiten. Hat der Amtsrichter einen Haftbefehl erlassen, so hat die Anklagebehörde, wenn sie die Verhaftung für begründet hält, die Akten alsbald dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorzulegen; andernfalls beantragt sie beim Amtsgerichte die Aufhebung des Haftbefehls.

Solange keine Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts ergangen und zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist, finden auf den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 15.

Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts kann mit seiner Vertretung bei Entscheidungen über Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Untersuchungshaft einen Beisitzer beauftragen.

[68:]

§ 16.

Ist die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft von dem Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts angeordnet, so sind, solange die öffentliche Klage nicht erhoben worden ist, die Akten nach Ablauf je eines Monats dem außerordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Verhaftung aufrecht zu erhalten ist.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Anklagebehörde es beantragt.

§ 17.

Gegen den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl findet eine Beschwerde nicht statt.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts über den Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Haft ist die Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet das außerordentliche Gericht endgültig.

Die Untersuchungshaft wird in Gefängnissen der Länder vollstreckt.

§ 18.

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung des Hauptverhandlungstermins an. Ein Beschluß des außerordentlichen Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts ordnet, wenn er keine Bedenken hat, auf Antrag der Anklagebehörde die Hauptverhandlung an. Andernfalls bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die diesem zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen. Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen.

§ 19.

Gegen die Entscheidung des außerordentlichen Gerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Ueber die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 20.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Anklagebehörde; die erforderlichen Einrichtungen und Strafanstalten stellen die Länder.

Die Todesstrafe wird auf Ersuchen der Anklagebehörde von der Militärbehörde durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist [69:] erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 21.

Die Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung. Schon vorher kann ein außerordentliches Gericht durch Anordnung des Reichsministers der Justiz aufgehoben werden.

Endet die Tätigkeit der außerordentlichen Gerichte allgemein oder für einen bestimmten Bezirk, so ist in den dort anhängigen Sachen das ordentliche Verfahren einzuleiten; das gleiche gilt für Sachen,

in denen ein Todesurteil erlassen worden ist, es sei denn, daß bereits eine Entschlieung des Reichspräsidenten über die Ausübung seines Begnadigungsrechts ergangen ist. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften der §§ 7 ff. der Strafprozeordnung.

Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das außerordentliche Gericht seinen Sitz gehabt hat.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, vom 30. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1147) außer Kraft. Für die bisher begangenen strafbaren Handlungen bleiben die Strafvorschriften des § 1 der Verordnung vom 30. Mai 1920 maßgebend; die zur Zeit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung bei den außerordentlichen Gerichten noch anhängigen Verfahren werden von ihnen erledigt.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Reichspräsident.

Ebert

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Heinze.

Kritik der Verordnung über Einsetzung von Sondergerichten aus Anla der Märzaktion 1921.

Den Anla zu dieser Verordnung gab die **Märzaktion** des **revolutionären Proletariats Mitteldeutschlands**, die durch den Einmarsch der Schupo in die Provinz Sachsen auf Veranlassung des sozialdemokratischen Ministers *Severing* und des sozialdemokratischen Oberpräsidenten *Hörsing* provoziert worden war. Der § 1 der Verordnung enthält die Bestimmungen, daß auch in den Bezirken, in denen der Ausnahmezustand nicht verhängt ist, in denen aber strafbare Handlungen, die mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung stehen, **außerordentliche Gerichte** gebildet werden können. Damit wurde eine unter dem früheren Staatsrecht unbekannte Tätigkeit [70:] von Ausnahmegerichten an Orten, über die kein Ausnahmezustand verhängt war, in einem großen Umfange eröffnet. Das richtende Kollegium der Sondergerichte besteht nach dieser Verordnung aus drei Personen, die gelehrte Richter sein müssen. Sie werden von dem **Präsidenten des Landgerichts** berufen, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat. Neu ist die im § 6 angedrohte **Ordnungsstrafe** für Mitglieder des Landgerichts, die sich ohne genügende Entschuldigung der **Berufung** in das **außerordentliche Gericht widersetzen**. Die Fragen der Verhaftung und der Entscheidung über die Untersuchungshaft (vergl. §§ 13 bis 18 der Verordnung) sind ganz ähnlich wie in dem Verfahren vor dem **bayerischen Volksgericht** konstruiert. Auch hier ist es möglich, daß im Gegensatz zu den Vorschriften des § 23 der Strafprozeordnung ein Richter, insbesondere der Vorsitzende, **Vernehmungen** in Haftangelegenheiten **vor der Hauptverhandlung** vornimmt und es nicht mehr festzustellen ist, ob er beim Urteil auf Grund der Eindrücke der Hauptverhandlung oder der gelegentlich der im Vorverfahren gewonnenen Eindrücke entscheidet. Wie bei den früheren Verordnungen des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Kriegsgerichte ist die **Einlafrist** auf **24 Stunden** festgesetzt. Ein **Eröffnungsbeschlu des Gerichts** **ergeht nicht**. Auch von einer schriftlichen Anklage kann abgesehen werden. Die **Verteidigungsmöglichkeiten** für den Angeklagten sind **gering**. Es gibt für ihn keine Garantien. Das Gericht bestimmt den **Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen** (§ 18). Rechtsmittel gegen die Entscheidungen sind **nicht zulässig**. Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem **ordentlichen Gericht** ist in demselben Umfange wie bei den früheren Verordnungen gestattet. Der Ausschlu des **Wiederaufnahmeverfahrens** bei den Urteilen der **bayerischen Volksgerichte** bildet eine vollkommene Anomalie (Abweichung). Er ist gleichzeitig eine Verletzung des subjektiven (persönlichen) Rechts des Angeklagten und zerstört gleichzeitig die **Einheit** des: deutschen Strafprozerechts.

Auf Grund der **Verordnung des Reichspräsidenten** vom 29. März 1921 sind in den verschiedensten Gegenden Deutschlands **außerordentliche Gerichte eingesetzt worden**. Es wurden außer einer Anzahl Todesurteilen, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in der Gesamthöhe von ungefähr dreitausend Jahren verhängt. Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß **eine Anzahl Sondergerichte** in vielen Fällen – trotzdem ein **Verbrechen** den Gegenstand der **Anklage** bildete – auf Grund der Verordnung vom 29. März 1921 die **Verteidigung** des Angeklagten durch einen Rechtskundigen nicht für notwendig erachtet haben, so daß die **Angeklagten** ohne den **nötigen Beistand** zu schwersten Strafen **verurteilt** wurden.

Für die **Willkür**, mit der solche **Verletzungen** der Grundsätze des **ordentlichen Strafverfahrens** angeordnet und die strafprozessuale **Rechtseinheit des Reiches** zerstört wird, ist es bezeichnend, daß die bayerischen Verordnungen und das bayerische Gesetz über die Errichtung von **Volksgerichten** die **Verteidigung** nach der formalen Seite für **notwendig** erklärt haben (vergleiche Artikel 15 des Gesetzes über die [71:] Errichtung von Volksgerichten vom 12. Juli 1919). **Dagegen ließ die Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 erst den Gerichten zweifelhaft** erscheinen, ob der Fall der notwendigen Verteidigung bei den Sondergerichten vorliege. Die Verordnungen des Reichspräsidenten über die Sondergerichte haben grundsätzlich die Wiederaufnahme zugelassen; bei den bayerischen Volksgerichten ist sie ausgeschlossen.

Die zweite, besonders augenfällige **Benachteiligung der Angeklagten** durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom **29. März 1921** bestand darin, daß im Gegensatz zu der **ordentlichen Gerichtsbarkeit auf das Jugendliche Alter** der Angeklagten gar keine oder doch nicht genügend Rücksicht genommen wurde. Auch im übrigen ergab das überstürzte Verfahren derartige Resultate, daß sich der **gesamten Arbeiterschaft** eine große Erregung bemächtigte. Die Menschewisten und Demokraten sahen sich daher genötigt, den Präsidenten zu veranlassen, eine Milderung seiner Verordnung vom 29. März 1921 vorzunehmen.

Unter Nr. **8124** (Reichs-Gesetzbl. 1921, Nr. 55, S. 689) erging eine **Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Mai 1921 zur Abänderung der Verordnung** über die Bildung **außerordentlicher Gerichte** vom 29. März 1921. Die Verordnung lautet:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich in Abänderung meiner Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 371) folgendes:

1. Im § 9 werden hinter Abs. 1 folgende neue Absätze eingefügt: Die Anklage soll vor dem außerordentlichen Gerichte nur dann erhoben werden, wenn die Tat mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung steht.

Gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten nicht statt.

2. Nach dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a,

Die Verteidigung ist außer in den Fällen des §-140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung notwendig in allen Sachen, die ohne diese Verordnung vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln gewesen wären.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Satze 2 wird statt „24 Stunden“ gesetzt „drei Tage“,

b) die Sätze 6 und 7 werden gestrichen, an ihre Stelle treten folgende Vorschriften: .

Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann bei der Anklageschrift von den Erfordernissen des § 198 Abs. 2 der Strafprozeßordnung abgesehen werden. Die Bestimmungen des § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einreichung der Anklageschrift tritt, [72:]

c) dem letzten Satze wird folgender Halbsatz angefügt: § 244 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Berlin, den 14. Mai 1921.

Der Reichspräsident: *Ebert*
Der Reichsminister der Justiz: *Schiffer*

Bei dieser **Abänderungsverordnung** ist zu beachten, daß, unter Nr. 3 § 18 a) die Einlaßfrist auf **drei Tage** festgesetzt wird und unter **3 § 18 c) § 244 Abs. 1** der Strafprozeßordnung für die Verhandlung vor den außerordentlichen Gerichten als bindend erklärt wird. **§ 244 Abs. 1** der Strafprozeßordnung lautet:

„Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.“

Damit ist folgender Zustand geschaffen; Die Personen, die nach den früheren Verordnungen des Reichspräsidenten Nr. 7409 vom 19. März 1920, Nr. 7410 vom 25. März 1920, Nr. 7502 vom 5. Mai 1920, Nr. 7598 bzw. Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers Nr. 7599 vom 30. Mai 1920 und nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 vor dem Erlaß der Abänderungsverordnung vom 14. Mai 1921 abgeurteilt worden sind, hatten nur die geringen Verteidigungsmöglichkeiten des Abs. 2 des § 244 der Strafprozeßordnung, d. h. **für sie galten, trotz der Schwere der Anklage, die Bestimmungen für Bagatellsachen des ordentlichen Verfahrens**, während die später nach Erlaß der **Abänderungsverordnung vom 14. Mai 1921** angeklagten Personen sich in einer **erheblich besseren Rechtslage** befanden, indem ihnen hinsichtlich der **Beweisaufnahme** die Möglichkeiten des **ordentlichen Verfahrens** eingeräumt waren.

Die **offensichtlichen Mängel des Verfahrens**, die besonders krassen Verletzungen des angeblich im „demokratischen Rechtsstaate“ bestehenden Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz, machten sich in den, letzten Jahren während des **Strafvollzuges** in erheblicher Weise bemerkbar. Die **sinnlosen Verurteilungen**, die nur durch die Preisgabe der eigenen strafprozessualen Grundsätze möglich war, rächen sich an ihren Urhebern, indem sie zu einer **Erschütterung des bürgerlichen Strafvollzuges führen**. Ein Teil der Beamten des Strafvollzuges fühlt sich völlig außerstande, die von den Gesetzgebern und den Gerichten getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen den ihnen zugewiesenen Gefangenen gegenüber als „gerecht“ im bürgerlichen Sinne zu verteidigen. Die **unpolitischen Sträflinge**, die hören und sehen, daß von den Organen des gegenwärtigen Staates Scharen **unbescholtener** Männer und Frauen, zum Teil im **jugendlichen Alter**, auf viele Jahre in die Kerker geworfen werden, finden in der deutlichsten Weise bestätigt, daß auch ihr Los im wesentlichen auf die Unrichtigkeit der bestehenden Ordnung zurückzuführen ist. So ist es bezeichnend, daß nach den zahlreichen Ueberweisungen von politischen Gefangenen an [73:] die Zuchthäuser und Gefängnisse auf Grund der Sondergerichtsurteile im Anschluß an die Märzaktion des mitteldeutschen Proletariats die Leiter einer Reihe von Zuchthäusern und Gefängnissen bei den Zentralstellen in Berlin vorstellig wurden, es möchte im Interesse eines „geordneten“ Strafvollzuges und der Allgemeinheit vermieden werden, daß unbescholtene, insbesondere jugendliche Personen mit Gewohnheitsverbrechern in die gleichen Anstalten zusammengebracht würden. Der frühere Reichsjustizminister Schiffer hat jm Reichstag auf diese Vorstellung der Strafanstaltsdirektoren hingewiesen und erklärt, daß eine Ueberprüfung der Urteile durch die Referenten seines Ministeriums stattfinden würde. Eine derartige Nachprüfung war auch von den Rechtssozialisten an Stelle der von den Kommunisten und Unabhängigen Sozialdemokraten geforderten Amnestie der politischen Gefangenen gewünscht worden, und es wurde ein diesbezüglicher Antrag im Reichstag angenommen.

Die **Ueberprüfungen im Reichsjustizministerium** haben **vor dreiviertel Jahren** begonnen, es sind in einer Reihe von Fällen Strafmilderungen, Umwandlungen von Zuchthaus in Gefängnis und Festungshaft verbunden mit zeitlicher Herabsetzung bewilligt worden. Im Verhältnis zu den Tatbeständen, auf Grund deren die Verurteilung erfolgte, aber blieben die neu festgesetzten Strafen überaus

hart und ungerecht, insbesondere durch den naheliegenden Vergleich, daß die viel schwereren Tatbestände im Dienste der Konterrevolution überhaupt straffrei geblieben sind.

Ich erwähne hier nur den Fall des Redakteurs Genossen **Werner** vom „Ruhr-Echo“, der für den Abdruck eines Aufrufs der Zentrale der Kommunistischen Partei **wegen Aufforderung zum Hochverrat zwei Jahre Zuchthaus** erhielt. Die Verhängung von Zuchthausstrafe bei einem **Pressedelikt** ist für die Auffassung des Sondergerichts überaus bezeichnend. Das Urteil ist fünf Monate lang vollstreckt worden, dann wurde es von dem Reichspräsidenten in **zwei Jahre Gefängnis** umgewandelt. In dieser Art der **Begnadigung** liegt wiederum eine **parteiliche Härte**, denn das Gesetz bestimmt im § 20 ausdrücklich, daß, wenn keine ehrlose Gesinnung vorliegt, an Stelle der Zuchthausstrafe auf **Festungshaft** zu erkennen ist. Werner wurde aus dem Zuchthaus Münster in das Zentralgefängnis Bochum überführt. Erst auf erneute Vorstellungen wurde am 21. Januar 1922 die Strafe Werners in zwei Jahre Festungshaft umgewandelt. Während der Drucklegung kommt die Nachricht, daß Genosse *Werner* freigelassen worden ist. Es charakterisiert die heutigen Rechtsverhältnisse der demokratischen Republik äußerst anschaulich, daß der Umstand, daß sein Name während eines Redaktionswechsels auf einer nach seinem Fortgange erschienenen Nummer einer Tageszeitung als verantwortlicher Redakteur angegeben worden war, genügt, um einem **kommunistischen Redakteur eine zweijährige Zuchthausstrafe** einzutragen und um ihm dann „auf dem Gnadenwege“ Gelegenheit zu geben, im Laufe eines Jahres sämtliche Strafarten, die das Gesetz kennt, **Zuchthaus, Gefängnis und Festungshaft** am eigenen Leibe zu studieren.

[74:] In sehr bezeichnenden Fällen ist eine Straffreiheit oder auch nur Milderung seitens des Reichsjustizministeriums zunächst abgelehnt worden. Ein besonders charakteristischer Fall betrifft den Parteisekretär Genossen Adolf **Meinberg**, dieser hatte in Dortmund ein Referat über die politische Lage im Frühjahr vorigen Jahres gehalten. Es handelte sich um die Fragen Oberschlesien und Ruhrgebiet. Meinberg hatte ein Bündnis mit dem proletarischen Rußland empfohlen. Er wurde vor das **Sondergericht in Münster** gestellt und von diesem **freigesprochen**. Kurze Zeit darauf wurde er **wieder verhaftet** und wegen eines ähnlichen Referats über das **gleiche** Thema von dem **Sondergericht** in Essen zur Verantwortung gezogen. Trotzdem 15 Entlastungszeugen bekundeten, daß sie nichts von den inkriminierten Wendungen gehört hätten, wurde **Meinberg** auf die Angaben von **4 Polizeibeamten**, die behaupteten, Meinberg habe entsprechend dem Versammlungsbericht der monarchistischen „Buerer Zeitung“ zur Abschachtung der Bourgeoisie nach russischem Muster aufgefordert, zu **3 Jahren Zuchthaus** verurteilt. Eine Begnadigung des Genossen Meinberg ist vom Reichspräsidenten zunächst abgelehnt worden. Erst nach Verbüßung von 10 Monaten Zuchthausstrafe ist auf erneute dringende Vorstellung die Zuchthausstrafe Meinbergs in Festungshaft von gleicher Dauer umgewandelt worden.

Der Genosse **Rübhausen** erhielt vom Sondergericht Essen 4 Jahre Zuchthaus, gleichfalls für ein Referat in einer Volksversammlung. In seinem Prozeß waren **wichtige Entlastungszeugen überhaupt nicht verhört worden**. Eine Umwandlung in Festungshaft wurde nach früherer Ablehnung gleichfalls erst nach verbüßter 10monatlicher Zuchthausstrafe vorgenommen.

Der Parteisekretär Genosse Curt **Reiffahrt** aus Markwerben wurde vom Sondergericht in **Naumburg a. S.** wegen Aufforderung zum Hochverrat, die gleichfalls in Referaten in 2 Volksversammlungen erblickt wurde, zu **5 Jahren Zuchthaus** und **10 Jahren Ehrverlust** verurteilt. Die Begründung des Urteils hat eine große Aehnlichkeit mit der Urteilsbegründung des Außerordentlichen Gerichts Essen gegen Meinberg. Auch im Falle **Reiffarth** wurden die Aussagen sämtlicher Entlastungszeugen teils als unglaubwürdig, teils als unerheblich bewertet und lediglich den Belastungszeugen geglaubt. Die Motivierung, mit der dem Genossen **Reiffahrt**, der weder kriminell noch politisch vorbestraft war, für ein Aeüßerungsdelikt die mildernden Umstände versagt worden sind und er um sein Recht aus 8 20 des Str.G.B. mit Festungshaft bestraft zu werden, gebracht worden ist, ist so bezeichnend, daß ich es nicht unterlassen will, diesen Teil der Urteilsbegründung zu zitieren:

„Mildernde Umstände sind ihm versagt worden mit Rücksicht darauf, daß eine Teilnahme an einer Bewegung, die offenkundig den schärfsten Terror gegenüber der besitzenden Bevölkerung, die schamloseste Ausbeutung der Allgemeinheit zugunsten einzelner verbrecherischer Elemente, wie die

Zustände in Rußland es in erschreckender Weise dartun, bezweckt, eine ehrlose Gesinnung verrät, und somit von idealen Zielen keine Rede sein kann. In Erwägung, [75:] daß der Angeklagte eine führende Rolle gespielt hat, daß die Führer es waren, die über Tausende von Arbeitern durch ihre hetzerische, verbrecherische Tätigkeit unendliches Unglück gebracht haben, erschien eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren geboten.“

Den Vorsitz im Sondergericht Naumburg führte bei der Verhandlung gegen den Genossen Reiffarth **Landgerichtsdirektor Hagen**.

Die Zuchthausstrafe des Genossen **Reiffarth** ist nun auf dem „Gnadenwege“ nicht in eine Festungshaft, sondern in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt worden. Eine besondere Härte ist, daß er diese Gefängnisstrafe in dem Gerichtsgefängnis Naumburg verbüßen muß, dessen Verwaltung der besonders reaktionären **Naumburger** Staatsanwaltschaft untersteht.

Einer der charakteristischen Fälle der Naumburger Justiz ist die Verurteilung der Stadtverordneten von Halle, Genossin **Hedwig Krüger**. Genossin **Krüger** hatte nichts anderes getan, als während der Märzunruhen **Samariterdienste** geleistet. Es wurde in der Hauptverhandlung festgestellt, daß sie zusammen mit bürgerlichen Aerzten gearbeitet hat. Es wurde weiter bewiesen, daß sie ihre Dienste jedem gegeben hat, der zu ihr kam; den Angehörigen der Roten Armee, ebenso wie den Schupomannschaften. Das Ausnahmegericht bestrafte sie, indem es begründete: wenn ein roter Soldat das Lazarett sah, in dem die Kommunistin tätig war, dann wurde sein Entschluß zum Kampf gegen die Regierung gestärkt; denn er sagte sich: ich werde, wenn mir etwas passiert, eine ordnungsmäßige Verpflegung und Behandlung bekommen. Es wurde also, sagte das Ausnahmegericht, mit der Samaritertätigkeit die Rote Armee unterstützt und damit der Hochverrat gefördert. Somit lag Beihilfe zum Hochverrat vor und die **Genossin Krüger** wurde **für ihre Samariterdienste zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt**.

Damit nicht genug. Die **Genossin Krüger** hatte sich bei der Ausübung der **Samariterdienste** eine irgendwo gerade hängende Schürze umgebunden, die ihr nicht gehörte, sie trug die Schürze bei ihrer Verhaftung. Als ihre Mutter sie im Gefängnis besuchte, packte die Genossin Krüger die Schürze ein und sagte ihr: wasche die Schürze, plätze diese Schürze und schicke sie an die Adresse ab, die ich dir angebe. Das hat die Mutter auch getan. Sie hat die Schürze gewaschen, geplättet und eingeschrieben abgeschickt, Das Paket ist aus irgend einem Grunde nicht bestellt worden, sondern zurückgekommen. In der Hauptverhandlung vor dem Ausnahmegericht wußte die Genossin noch nicht, daß die Schürze nicht an die Adresse der, Eigentümerin gelangt war, sie konnte daher nicht die Behauptung der Eigentümerin der Schürze widerlegen, daß gar nicht versucht worden sei, die Schürze zurückzubringen. Daraufhin stellte das Ausnahmegericht fest, die Angeklagte habe zwar die Schürze nicht mit Gewalt genommen, aber in dem Hause, in dem die Schürze hing, seien rote Soldaten gewesen. Wenn sie die Schürze nehmen konnte, so nur deshalb, weil sie unter dem Schutze der Roten Armee stand, und weil der Eigentümer [76:] der Schürze infolgedessen nicht den Mut hatte, seine Schürze vorzuenthalten.

Die Gen. **Krüger** wurde daraufhin wegen **räuberischer Erpressung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt** und diese Strafe wurde mit den anderen **fünf Jahren Zuchthaus wegen Samariterdiensten**, die als Beihilfe zum Hochverrat ausgelegt wurden, zusammengezogen und es wurde auf insgesamt **6 Jahre Zuchthaus** erkannt. Von dieser ungeheuerlichen Strafe hat die Genossin Krüger tatsächlich 8 Monate verbüßt. Erst dann entschloß sich das Ministerium zu einer bedingten (!) Begnadigung und Freilassung.

Den Vorsitz des Sondergerichts Naumburg bei der Verhandlung gegen die Genossin **Krüger** führte **Landgerichtsdirektor Hagen**.

Aus demselben Geiste sind die Urteile gegen zwei jugendliche Genossen **Wolf** und **Eichardt** aus Tollwitz hervorgegangen. Anläßlich der Märzaktion kam eine Truppe der Roten Armee in ein Dorf, in dem ein bestimmter Bauer als ein besonderer Menschenschinder und Geizhals geschildert wurde. Der Trupp drang in das Gehöft und ließ sich unter Drohungen die Speisekammer öffnen, den Tisch decken und von den Bauersleuten bewirten. Hierbei sollen die Bauersleute mit Erschießen bedroht worden sein. Auf Grund dieses Tatbestandes wurde **Wolf**, der bei Begehung der Tat über 18 Jahre alt

war, **von dem Sondergericht in Naumburg zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt und der Reichsjustizminister und der Reichspräsident haben eine Abänderung der Strafe** trotz wiederholter Vorstellungen der juristischen Zentralstelle der KPD. **abgelehnt**¹⁰.

Besondere Beachtung verdient noch der Fall des jugendlichen Metaldrehers **Fritz Krebs** aus Eisenberg i. Th., der gleichfalls wegen Teilnahme an demselben Vorkommnis, dessentwegen Wolf und Eichardt aus Tollwitz abgeurteilt worden sind, mit **sechs Jahren Gefängnis** bestraft worden ist, die er zurzeit im Zellengefängnis in Wohrlau verbüßt. Nach den der Juristischen Zentralstelle der KPD. zugegangenen Unterlagen ist Fritz Krebs am **4. Juni 1903** geboren. Er wurde nach seinen Angaben am **3. Juni 1921** von dem **außerordentlichen Gericht** des Reichs in **Naumburg a. S.** abgeurteilt. Die Milderungsverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Mai 1921 bestimmt, daß gegen Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, das Verfahren vor den außerordentlichen Gerichten nicht stattfindet. Wenn die genannten Daten zutreffen, so durfte das Naumburger Sondergericht das Verfahren gegen den jugendlichen Krebs nicht fortführen, sondern [77:] es mußte den Fall an das ordentliche Gericht abgeben. Zwar zeigt das Strafmaß im Falle Eichardt, daß die Naumburger Richter als Strafkammer nach denselben Grundsätzen und Anschauungen gearbeitet haben wie als Richter des Sondergerichts. Das Bedeutsame des Falles Krebs ist es, daß hier allem Anschein nach **ein gesetzlich nicht zuständiges Gericht eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren gegen einen noch nicht bestraften Jugendlichen verhängt hat**.

Es ist das Ergebnis dieser Rechtsprechung in Deutschland, daß roheste Mordtaten und Mißhandlungen, die von Reaktionären begangen wurden, vollkommen straflos bleiben (vergleiche die Mordtat der Marburger Studenten und die Hunderte von anderen Fällen in der Broschüre von Gumbel, „Zwei Jahre Mord“), während nicht einmal ernst gemeinte Drohungen jugendlicher Proletarier mit den schwersten Freiheitsstrafen belegt wurden.

Geradezu ungeheuerlich sind die Verurteilungen, in denen die Beschuldigung gegen die revolutionären Proletarier auf **Sprengstoffverbrechen** lautete. Das Sprengstoffgesetz vom Jahre 1884 konstruiert den Tatbestand der Dynamitverschwörung in der Verabredung der Verwendung von Sprengstoffen und bestraft dieses Delikt mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Die Sondergerichte haben nun in zahlreichen Fällen Dynamitkomplott als vorliegend angesehen, wenn die nicht gewandten proletarischen Angeklagten durch Aussagen, deren Tragweite sie nicht übersahen, ihnen den geringsten Anhalt dafür boten. Auch haben die Sondergerichte die Verwendung von Handgranaten in vielen Fällen als Sprengstoffverbrechen bewertet und ganz exorbitant hohe Strafen verhängt. Erst nach monatelangen Bemühungen, unter Beibringung von Sachverständigengutachten, gelang es der Juristischen Zentralstelle der KPD., den Reichsjustizminister und den Reichspräsidenten von der Unhaltbarkeit dieser Urteile zu überzeugen. Aber zu einem vollen Straferlaß konnten sich die entscheidenden Stellen auch jetzt noch nicht entschließen und so wurden die erkannten Zuchthausstrafen zwar in Gefängnis umgewandelt, aber es blieben immerhin noch Reststrafen bestehen und eine Entlassung aus der Strafanstalt wurde wiederholt abgelehnt. Nur in wenigen Fällen fand eine bedingte Begnadigung statt.

Der Reichsjustizminister bzw. der Reichspräsident haben sodann in allen Fällen, in denen eine tatsächliche Verwendung von Sprengstoffen seitens der Gerichte als erwiesen angenommen worden ist, eine Begnadigung abgelehnt. Ebenso hat der Reichspräsident es abgelehnt, die lebenslänglichen Zuchthausstrafen, die gegen Max **Hölz**, Franz **Utzelmann** und **Klingbeil** verhängt worden sind, zu ändern. Auch die 15jährige Zuchthausstrafe gegen den Matrosen **Bovensiepen** ließen Reichsjustizminister und Reichspräsident bestehen, obwohl ich im Auftrage der Landtagsfraktion ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß das Urteil des Sondergerichts Hagen gegen Bovensiepen in seiner Begründung davon ausging, daß „Bovensiepen aus Lust am Verbrechen gehandelt habe“. Diese

¹⁰ **Eichardt** wurde, da er unter 18 Jahre alt war, nicht mehr vom Sondergericht, sondern von der **Strafkammer** des Sondergerichts **Naumburg** abgeurteilt. **Das Gericht verhängte gegen Eichardt die gesetzlich zulässige Höchststrafe von 7 Jahren und 6 Monaten Gefängnis.** Dem Gericht war, wie es in der Urteilsbegründung heißt: „ein mildernder Umstand nicht erkennbar“. Es hat auch die bisherige Unbescholtenheit wegen der „Roheit“ und der „Grausamkeit der Bedrohung und Mißhandlung“ nicht berücksichtigt und daher **auf die höchste Strafe erkannt.** – Den Vorsitz bei der Verhandlung führte Landgerichtsdirektor **Hagen**.

Behauptung des Sonder-[78:]gerichts Hagen ist, völlig unhaltbar. *Bovensiepen* ist nur einmal und zwar wegen einer politischen Handlung vorbestraft. Dem Sondergericht Hagen war sodann aus anderen Fällen aus Gevelsberg und Schwelm, die zu seiner Aburteilung gelangt waren, bekannt, daß die Tat *Bovensiepens* einen wesentlichen Bestandteil der revolutionären Aktion in Gevelsberg bildete und keineswegs ein gemeines, aus selbstsüchtigen Motiven begangenes Verbrechen darstellt.

Das überstürzte Verfahren der Sondergerichte hat sodann noch zur Folge gehabt, daß in vielen Fällen Personen verurteilt worden sind, welche die ihnen zur Last gelegte Tat **überhaupt nicht begangen haben**. Die Sondergerichte haben nämlich in zahlreichen Fällen den Grundsatz, im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden, unbeachtet gelassen und trotz schwächsten Schuldbeweises vielfach **zu Ungunsten der angeklagten Revolutionäre** geurteilt.

Zur Illustration, in welcher Art die Sondergerichte selbst in zweifelhaften Fällen die Schuld des proletarischen Angeklagten bejahte und die schwersten Zuchthausstrafen verhängte, führe ich hier den Fall des Vorsitzenden der Ortsgruppe der KPD. Schafstedt, des Tischlers **Hermann Schieferdecker** an. In Schafstedt waren in den Ostertagen fremde bewaffnete Arbeiter eingedrungen. Ein berittener Schupo näherte sich dem Ort, es wurde das Pferd des Schupobeamten niedergeschossen und der Schupobeamte gefangen genommen. **Schieferdecker** wurde von dem im Orte wohnenden Tierarzt beschuldigt, bei dieser Gelegenheit gerufen zu haben „Straße frei!“ und „Feuer!“. Der Tierarzt wollte den Vorgang aus seiner ungefähr 150 Meter davon entfernt liegenden Villa beobachtet haben. Er und seine Kinder machten vor Gericht entsprechende Aussagen. Sie behaupteten auch, daß Schieferdecker gemeinsam mit den fremden Arbeitern in den Ort eingefahren sei. Schieferdecker bestritt auf - das entschiedenste die behaupteten Worte gerufen zu haben und bot für die Richtigkeit seiner Angaben die Aussagen von 12 Zeugen an. **Das Naumburger Sondergericht schnitt die Beweisaufnahme ab, unterließ die Vernehmung der benannten Entlastungszeugen und verurteilte Schieferdecker wegen versuchten Totschlags zu 6 Jahren Zuchthaus. Der Staatsanwalt hatte sogar 9 Jahre Zuchthaus als eine angemessene Sühne für die Worte, die Schieferdecker gerufen haben soll, angesehen.** Auf die Vorstellungen, welche die Juristische Zentralstelle der KPD. im Auftrage der Landtagsfraktion im Reichsjustizministerium erhoben hatte, wurde die Strafe Schieferdeckers, der mit anderen, Genossen in Lichtenburg in den Hungerstreik getreten war, nach achtmonatiger Zuchthausstrafe in drei Jahre Gefängnis umgewandelt. Das Wiederaufnahmeverfahren schwebt noch.

Von besonderer Bedeutung für die Tatsache, daß in Hunderten von Fällen die proletarischen Angeklagten infolge des Raubes der Revisionsinstanz **Opfer einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes durch die Sondergerichte** geworden sind, ist das Urteil des Reichsgerichts, das der VI. Senat in der Sitzung vom 13. Februar 1922 in [79:] der Strafsache gegen den Arbeiter Paul Peter in Naundorf Aufruhrs gefällt hat. (Aktenzeichen $\frac{6a,D,1533/1921}{XIV\ 172}$).

Im Namen des Reiches.

In der Strafsache gegen den Arbeiter Paul Peter in **Naundorf**,
wegen **Aufruhrs**

hat das **Reichsgericht**, sechster Strafsenat, in der Sitzung vom 13. Februar 1922 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Halle vom 18. Juli 1921 wird aufgehoben und der Angeklagte **freigesprochen**.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der des Rechtsmittels werden der Preußischen Landeskasse auferlegt.

Gründe:

Die Strafkammer hat den Tatbestand des § 115 und des § 127 Absatz 2 St.G.B. darin erblickt, daß der Angeklagte dem „Aktionsausschuß“ in Neumark Dienste geleistet hat, indem er einen zugeklebten Zettel nach der Grube „Otto“ gebracht und mit dem Rade nach Kayna gefahren ist, um einen

Kraftwagen von dort nach Neumark zurückzuholen. Der Aktionsausschuß und seine Mitglieder seien, so führt das Landgericht aus, ein Teil der sogenannten „Roten Armee“, also ein Teil eines bewaffneten Haufens im Sinne § 126 St.G.B. gewesen. Diesem bewaffneten Haufen habe sich der Angeklagte dadurch angeschlossen, daß er ihm wichtige Dienste geleistet habe. Er habe auch zugleich an einer öffentlichen Zusammenrottung im Sinne des § 115 St.G.B. teilgenommen, denn der Aktionsausschuß und die in Neumark zusammengeworfene Menge hätten einen Teil der „Roten Armee“ gebildet. Bei dieser habe es sich um eine geschlossene, organisierte Truppe gehandelt, die mit vereinten Kräften während der Zugehörigkeit des Angeklagten zu ihr Gewalttätigkeiten gegen die Schutzpolizei verübt und damit Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet habe.

Das Landgericht erblickt also in der gesamten „Roten Armee“, der sich der Angeklagte durch Leistung von Diensten angeschlossen habe, eine öffentliche Zusammenrottung im Sinne von § 115 St.G.B. und einen bewaffneten Haufen im Sinne des 127 St.G.B. Dem kann nicht beigetreten werden. Unter einer Zusammenrottung ist das **räumliche** Zusammentreten einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlichen bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln zu verstehen. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhaltens bildet eine wesentliche Voraussetzung des § 115 des St.G.B. Bei räumlicher Trennung der Personen oder der einzelnen Personengruppen kann von einer Zusammenrottung nicht die Rede sein. Immer muß es sich um eine räumlich abgeschlossene Menschenmenge handeln, die als in sich geschlossene Menge die im § 113, 114 St.G.B. bezeichneten Handlungen ausübt; der übrigens nur aus 6 Mann bestehende Aktions-[80:]auschuß von Neumark ist keine solche Zusammenrottung gewesen; seine „Anhänger“ bezeichnet wohl das Urteil als „zusammengeworfene Menge“, ohne jedoch irgendwie nach Ort und Zeit eine solche Zusammenrottung festzustellen. Noch weniger wird dargetan, daß jene Anhänger oder der Aktionsausschuß die im Strafgesetzbuch § 115 vorausgesetzten Handlungen begangen haben oder bewaffnet gewesen seien, § 127. Ebenfalls stellt das Urteil das Vorhandensein einer öffentlichen Zusammenrottung in Kayna fest, wohin der Angeklagte vom Aktionsausschuß gesandt wurde, um ein Auto zu holen. Die Strafkammer erblickt selbst die Zusammenrottung und den bewaffneten Haufen, an dem der Angeklagte teilgenommen haben soll, nur in der sogenannten „Roten Armee“, von der der Aktionsausschuß und die Menge in Neumark einen Teil gebildet haben soll.

Die über einen großen Teil von Deutschland verbreitete „Rote Armee“, die sich aus verschiedenen einzelnen, militärisch organisierten, räumlich von einander getrennten Teilen zusammensetzte, kann aus den angegebenen Gründen nicht als „Zusammenrottung“ des § 115 St.G.B. angesehen werden. Ebenfalls war sie ein bewaffneter Haufen im Sinne des § 127 St.G.B. unter dem, ähnlich wie bei jener, eine sich räumlich eng aneinanderschließende Menschenmenge zu verstehen ist und für den dasselbe gilt, wie das oben bezüglich des Begriffes „Zusammenrottung“ Gesagte.

Auch der Begriff des Teilnehmens in St.G.B. § 115 und „Sichanschließens“ in § 127 Abs. 2 ist vom Erstrichter völlig verkannt. Unter „Teilnahme“ und „Anschließen“ ist nicht ein Mitwirken und Unterstützen der Menge oder des Haufens im Sinne der Teilnahme des dritten Abschnittes des Strafgesetzbuches zu verstehen, sondern ein Verhalten, daß den Angeklagten zum Mitglied, zum Teil der Menge, des Haufens selbst macht, derart, daß er von ihm aufgenommen wird, davon ist hier nach dem festgestellten Sachverhalt keine Rede. Nicht einmal dann, wenn die „Rote Armee“ eine räumlich zusammengeschlossene Zusammenrottung bildet. **Ein Tätigwerden** für die „Rote Armee“ und ihre Führer ist noch kein **vorübergehendes Eintreten** in diese Armee, das allein eine Teilnahme, ein Anschließen nach Strafgesetzbuch §§ 115, 127 darstellen könnte.

Die **Verurteilung** des Angeklagten aus § 115, 127 Abs. 2 des Strafgesetzbuches **beruht** sonach **auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes**, die entgegen dem Antrage des Oberreichsanwaltes zur Aufhebung des Urteils führen mußte. Da der festgestellte Sachverhalt auch nicht den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt, so war der Angeklagte unter Aufhebung des ersten Urteils **freizusprechen**.

[81:] Die Reichssondergerichte haben das materielle Recht d. h. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Aufruhr, Landfriedensbruch und Anschluß an einen bewaffneten Haufen in zahlreichen Fällen ebenso wie es in dem von dem Reichsgericht vernichteten Urteile des Landgerichts Halle vom 18. Juni 1921 geschehen ist, angewendet. **Nach dem Urteil des Reichsgerichts kann von bürgerlicher und sozialdemokratischer Seite nicht mehr bestritten werden, daß Tausende von Proletariern Opfer einer unrechten Anwendung des Gesetzes im bürgerlichen Sinne durch die Sondergerichte geworden sind, und unschuldig zu den schwersten Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Die Verantwortung für eine derartige Justiz tragen in erster Linie die Personen, welche durch die Einrichtung der Sondergerichtsbarkeit für die revolutionären Proletarier im Gegensatz zu den Teilnehmern des Kapp-Putsches einen verschlechterten Gerichtsstand geschaffen haben und die Mehrheit des Reichstages, die diese Entartung der Justiz billigt.**

Dabei ist in sozialer Hinsicht zu beachten, daß die **Kosten für die Sondergerichtsverfahren** keineswegs niedriger sind als sie für ein ordentliches Gerichtsverfahren gewesen wären, welches immerhin die Möglichkeit zuverlässiger Beweisaufnahmen und tatsächlicher Feststellungen geboten haben würde. Die hohen Kosten für die Sondergerichtsverfahren fallen nun rechtlich den **Verurteilten** zur Last. Da es sich um politische Angeklagte handelt, die zum großen Teil in geregelten Arbeitsverhältnissen lebten und trotz ihrer proletarischen Klassenzugehörigkeit dem Lebensstandard nach sich nicht vom ländlichen Kleinbürgertum unterschieden, indem sie vielfach auch über bäuerliches Zwergeigentum verfügten, so war es dem Fiskus möglich, im Gegensatz zu den meisten Kriminalprozessen die Gerichtskosten für die Sondergerichtsurteile in vielen Fällen einzutreiben, freilich um den Preis, daß der geregelte Hausstand des Verurteilten aufgelöst und die Familie durch die rigorose Kosteneintreibung, in Verbindung mit dem Fortfall des Erwerbs des Ernährers, in das tiefste soziale Elend gestürzt wurde.

Außer den Prozeßkosten werden aber die Verurteilten auch für die **Strafvollstreckungskosten** haftbar gemacht. Die Kosten erreichen bei den exorbitanten Strafmaßen eine sehr große Höhe und müssen den Betroffenen und die zu unterstützenden Angehörigen in der Regel wirtschaftlich vollkommen ruinieren.

Die von den Sondergerichten Abgeurteilten werden umso schwerer betroffen, als die Sondergerichtsurteile sofort Rechtskraft erlangen und es kein ordentliches Rechtsmittel gegen sie gibt. Die Verurteilten greifen daher zu dem Mittel der Wiederaufnahme, auf welches sie die größten Hoffnungen setzen, um in den meisten Fällen umso schwerer enttäuscht zu werden. Wie im Vorwort erwähnt, sind mir nur *drei* Fälle bekannt geworden, in denen Sondergerichtsurteile im Wiederaufnahmeverfahren umgestoßen worden sind. In dem ersten Falle handelt es sich darum, daß das Sondergericht infolge seines überstürzten Verfahrens auf Grund einer Personenverwechslung einen Mann verurteilte, der mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hatte, was seine Frau durch [82:] 16 Zeugen sehr bald nach seiner Verurteilung einwandfrei nachweisen konnte. (Fall Ermisch, Sondergericht Nordhausen.) Ähnlich liegt ein zweiter Fall, in dem das Landgericht Nordhausen im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen hat.

In zahlreichen gleichgearteten Fällen war bei anderen Gerichten eine Wiederaufnahme nicht durchzusetzen.

In dem dritten Falle, in dem die Wiederaufnahme Erfolg hatte, war der Betroffene auf Grund einer **überstürzten Hauptverhandlung zu 3 Jahren Zuchthaus und Ehrverlust** verurteilt worden. Der Tatbestand war folgender: Der unschuldig Verurteilte war mit zwei Genossen zu einem Grubenbeamten gegangen, von dem sie wußten, daß er im Besitz von Waffen war. Die Genossen sagten dem Beamten, daß revolutionäre Arbeiter heranrückten, die sich in großer Erregung befänden und die, im

¹¹ *Anmerkung:* u Das Urteil ist mir erst in Abschrift während der Drucklegung zugegangen. Eine Kollationierung mit der amtlichen Ausfertigung war nicht mehr möglich.

Falle sie verborgene Waffen entdeckten, sein Haus in die Luft sprengen würden. Die Frau des Grubenbeamten wurde vor Schreck über die Mitteilung ohnmächtig und erkrankte schwer. Für diese Mitteilung, welche das Gericht als Drohung auffaßte, erhielt der Betroffene die genannte Strafe. Später wurde gegen die zwei anderen Genossen verhandelt, deren Beteiligung dem Gericht zunächst nicht bekannt war. Bei dieser zweiten Verhandlung stellte der Verteidiger durch Befragen des Grubenbeamten fest, daß die Mitteilung der drei keineswegs die Form einer Drohung hatte, sondern lediglich eine gutgemeinte Warnung darstellte. Selbst das **Naumburger** Sondergericht mußte sich zu der Freisprechung der beiden Angeklagten entschließen und konnte nunmehr auf Antrag des Verteidigers nicht umhin, telegraphisch die Freilassung des bereits ins Zuchthaus überführten unschuldig Verurteilten zu veranlassen. (Fall Edel, Sondergericht Naumburg.)

Kritik der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Amnestiegesetzgebung.

Indem wir den Nachweis der juristischen Unhaltbarkeit des Sondergerichtsverfahrens und seiner Ergebnisse führen, wollen wir zeigen, daß die Sondergerichte Einrichtungen der verschärften Diktatur der Bourgeoisie sind. Keineswegs soll die Aufmerksamkeit des Proletariats dadurch von der Klassenjustiz, die im ordentlichen bürgerlichen Gerichtsverfahren geübt wird, abgelenkt werden. Nicht nur die meisten Urteile der **Sondergerichte** sind – auch vom Standpunkt der bürgerlichen Theorie – als **Fehlurteile** zu betrachten, sondern auch zahlreiche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in politischen Prozessen, der **Schöffengerichte**, der **Strafkammern**, der **Schwurgerichte** und des **Reichsgerichts** geben zu schwersten Beanstandungen Anlaß. Die Zusammensetzung der Gerichte bringt es mit sich, daß die **proletarischen Angeklagten** stets von ihren **Klassengegnern** gerichtet werden, während die **bürgerlichen Angeklagten**, insbesondere bei **politischen** Prozessen, in der Regel eine ganz andere Einstellung der Richter zu erwarten haben. Die politische Stellung der **gelehrten Richter** ergibt sich aus ihrer sozialen Lage, Herkunft und ihrer Erziehung. Sie gehören zu den bewußtesten und überzeugtesten Anhängern der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Die Aufrechterhaltung der „wohlerworbenen Rechte“ [83:] erscheint ihnen als wichtigste Aufgabe. Der Klassenstaat ist ihnen Rechtsstaat. Er ist ihnen identisch mit *der* Ordnung, nicht mit *einer* Ordnung. Die Errichtung der proletarischen Rätewacht in Rußland hat sie auf das Äußerste beunruhigt. Als unmittelbare, **unabsetzbare Staatsbeamte** sehen sie – unter sich durch Weltanschauung, sowohl auf religiösem wie politischem Gebiet, getrennt – in der Diktatur des Proletariats den gemeinsamen schärfsten Gegner. Je mehr sie fürchten, daß die Klasse, der sie angehören, die politische Macht verliert, um so härter werden ihre Urteile.

Die Mitwirkung der Laien im ordentlichen Strafprozeß vermochte die Klassengegensätze zwischen Bourgeoisie und Proletariat nicht zu mildern. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Ausführungsbestimmungen erfolgt die Auswahl der **Schöffen** und **Geschworenen** gemeinsam durch die Verwaltungs- und Justizbürokratie. Die Mitwirkung der Vertrauensleute der Gemeinden und Kommunalverbände bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen hatte nach den bisherigen Bestimmungen nur eine geringe Bedeutung. Das Ergebnis war, daß die Schöffentühle und Geschworenentische überwiegend, wenn nicht ausschließlich, von Angehörigen der bürgerlichen Klasse eingenommen wurden. Die Folge dieser Besetzung des Berufs- und Laienrichtertums machte sich dadurch bemerkbar, daß die Fälle, in denen rechtsstehende Personen getötet oder sonst zu Schaden gekommen waren, trotz eines **zweifelhaften** Schuldbeweises zur Verhängung **schwerster Strafen** gegen **proletarische Angeklagte** führten, obwohl die Möglichkeit, daß Unschuldige bestraft wurden, nicht von der Hand zu weisen ist. (Vergl. das Erkenntnis in dem Prozeß wegen Ermordung des Oberstleutnants Klüber in Halle durch Lynchjustiz der erregten Menge und das Naumburger Schwurgerichtsurteil wegen der Zeitzer Unruhen, in dem **40** Angehörige des **revolutionären Proletariats** zu **79 Jahren Zuchthaus** und **53 Jahren Gefängnis verurteilt wurden**¹². Dagegen ist in den Fällen, in denen die

¹² *Anmerkung:* Während der Drucklegung dieser Schrift erhielt der Verfasser von dem Preußischen Justizministerium die Mitteilung, daß auf seine Vorstellungen, die er wegen des Naumburger Schwurgerichtsurteils im Zeitzer Landfriedensbruchprozeß erhoben hatte, 26 der Verurteilten der Rest ihrer Strafen erlassen worden sei. Unter den Freigelassenen befinden sich auch solche, die zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt worden waren. Bei sechs Verurteilten, unter denen sich u. a. der mit 15 Jahren Zuchthaus bestrafte Matrose **Diehr** befindet, ist eine

Getöteten oder Verletzten Proletarier oder proletarische Führer waren, trotz sehr schwerer Belastung der angeklagten Konterrevolutionäre Freispruch erfolgt, selbst wenn das Beweismaterial so stark war, daß bei einer ordnungsmäßigen Führung des Prozesses eine Verurteilung hätte erfolgen müssen. Auch in den Fällen, in denen unbequem ge-[84:]wordene Mitwisser in den Reihen der Beamtenschaft oder der Spitzel beseitigt worden sind, sind die beamteten Täter trotz schwerster Schuldbeweise nicht verurteilt worden, während hineingezogene Proletarier bei dürftigstem Schuldbeweis, nur auf den Verdacht hin, zu schweren Strafen verurteilt wurden. (Vergl die Urteile der Schwurgerichte bei den Landgerichten Berlin II und III wegen der Ermordung des Spitzels *Blau*, durch das die Jugendgenossen **Hoppe** und **Winckler** zu 6 Jahren Zuchthaus bzw. 3 Jahren Gefängnis verurteilt, während die Anstifter und Mörder d. h. die Hauptschuldigen, überhaupt nicht angeklagt wurden, und im Prozeß wegen der Ermordung des Wachtmeisters *Buchholz* bei der Hundertschaft zur besonderen Verwendung, Berlin-Charlottenburg).

Das durch die Urteile der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte geschaffene Unrecht wurde nicht einmal durch die **Amnestien** beseitigt, sondern teilweise sogar noch verschärft. Der umfangreichste und am weitesten fortgeschrittene Versuch einer gewaltsamen Verfassungsänderung war seit dem November 1918 bis zur Gegenwart der **Kapp-Putsch** im März 1920. Da der Kapp-Putsch nur gegen die Staatsform, nicht aber gegen die **bestehende Gesellschaftsordnung** gerichtet war, so wurden alle Teilnehmer von den Behörden auf das beste behandelt, im Gegensatz zu den **Proletariern**, welche für die sozialistische Republik gekämpft hatten. Diese Ungleichheit kommt auch in der gewundenen Fassung des **Amnestiegesetzes vom 4. August 1920** zum Ausdruck, Das Gesetz, das amtlich den Namen „**Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 4. August 1920**“ führt, findet sich in Nr. 163 des Reichs-Gesetzblattes, Jahrgang 1920, unter **Nr. 7702**. Das Gesetz lautet:

§ 1.

Für Straftaten, die zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt.

Ferner wird Straffreiheit Personen gewährt, die an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt haben, sofern sie nicht Urheber oder Führer des Unternehmens gewesen sind.

Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhange mit dem hochverräterische Unternehmungen¹³ oder seiner Abwehr begangen worden sind, sofern sie nicht lediglich auf Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhen.

Von der Straffreiheit sind ausgeschlossen die Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs) und die Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs) und der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs).

[85:]

§ 2.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Freilassung unter ausdrücklichem Hinweis auf eine gleichmäßige Stellungnahme des Preußischen Ministeriums des Innern abgelehnt worden. Diehr ist wegen Totschlags an dem Leutnant Schröder unter Versagung mildernder Umstände zu der **höchsten gesetzlichen Zuchthausstrafe** verurteilt worden, obwohl der von ihm erschossene Leutnant kurz vorher den Schwager des Diehr niedergeschossen hatte.

¹³ Anmerkung: In § 1 Abs. 3 zweite Zeile, findet sich in der Publikation des Reichs-Gesetzblatts entweder ein Druckfehler oder es liegt ein redaktionelles Versehen vor. Sprachlich richtig kann es nur heißen: im Zusammenhange mit dem „hochverräterischen Unternehmen“ oder mit „den hochverräterischen Unternehmungen“ und falls die Mehrzahl gebraucht ist, müßte es nach dem Wort „oder“ heißen: „ihrer“ Abwehr begangen worden sind.

Ist aus mehreren Strafen, von denen ein Teil unter dieses Gesetz fällt, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die unter dieses Gesetz fallenden Einzelstrafen in voller Höhe von der Gesamtstrafe in Abzug zu bringen.

§ 3.

Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden; sind im Strafregister zu tilgen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1920.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichsminister der Justiz:

Dr. Heinze.

In kritischer Hinsicht ist über dieses Gesetz zu bemerken, daß es die **Straffreiheit für Hochverrat** ausdrücklich auf den **gegen das Reich begangenen Hochverrat** beschränkt. Diese Fassung verdankt dem Umstand ihre Entstehung, daß sich das reaktionäre Bayern unter der Führung des Ministerpräsidenten von Kahr geweigert hat, eine Amnestie der politischen Gefangenen, zumeist der Teilnehmer an dem **Versuch der Errichtung einer bayerischen Räterepublik** zu bewilligen. Staatsrechtlich ist diese Art der Gesetzgebung wie die des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 völlig unhaltbar. Schon unter der alten Reichsverfassung war es ein feststehender staatsrechtlicher und strafrechtlicher Grundsatz, daß der Versuch einer gewaltsamen Aenderung der Verfassung eines Bundesstaates gleichzeitig einen Angriff auf die Reichsverfassung selbst darstellt. Diese Anschauung hat ihren markantesten Ausdruck darin gefunden, daß für **Hochverrat** (§ 81 des Strafgesetzbuchs) das **Reichsgericht** zuständig war. Nach der Weimarer Verfassung kann gar kein Zweifel darüber herrschen, daß es keinen Hochverrat in einem einzelnen Lande geben kann, der nicht zugleich gegen das Reich gerichtet ist. Ein Gesetz also, das den Hochverrat in einem der deutschen Länder zu einer partikularen Angelegenheit macht, verstößt in schwerster Weise gegen den Gedanken der **Rechtseinheit des Reiches**. Wir haben schon bei Besprechung der **bayerischen Volksgesetze** darauf hingewiesen, wie die Bourgeoisie bereit ist, Grundsätze, die sie, wenn es ihren Interessen entspricht, mit großem sittlichen Pathos vertritt, sofort preiszugeben, sobald eine solche Haltung ihren augenblicklichen Interessen zweckdienlich erscheint. **Die Fassung des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 bedeutet die beschämende Anerkennung, daß der Hochverrat gegen Bayern zurzeit ein schwereres Delikt ist als der Hochverrat gegen das Reich.**

[86:] Dem Geist dieses Amnestiegesetzes entsprach seine Anwendung. Die Bestimmung, daß **Urheber** oder **Führer** des Unternehmens von der Amnestie ausgeschlossen sein sollten, fand seitens der Gerichte und der Verwaltungsbehörden eine Auslegung, die ganz **einseitig** zugunsten der **Kapppellen** und gegen die Teilnehmer an der **proletarischen Aktion** Stellung nahmen. Während sich heute noch Arbeiter vom **Kapp-Putsch** her in den **Strafanstalten** befinden, unter dem Vorwand, daß sie **Rädelsführer** bei der anschließenden proletarischen Aktion gewesen seien und deswegen nicht unter die Amnestie fielen, wurde bei Persönlichkeiten, die an den leitenden Stellen während des **Kapp-Putsches** gestanden hatten, selbst bei Personen im Minister- und Generalsrange die Führereigenschaften verneint. Sie befinden sich alle, mit einer Ausnahme, in Freiheit. Während nach einer Statistik, die am 21. Mai 1921 dem Reichstage zugegangen war, 105 Kappverbrechensfälle vorhanden wären, werden zurzeit nur noch 8 Fälle verfolgt, Zur Aburteilung gebracht wurden bisher nur 3 Fälle. Das Hauptverfahren ist gegen drei, den früheren Regierungspräsidenten **von Jagow**, den Freiherrn von **Wangenheim** und den San.-Rat Dr. **Schiele** durchgeführt worden. Herr **von Jagow** war gegen Stellung einer Kaution von 500.000 M. von der Untersuchungshaft verschont geblieben. Auch Dr. **Schiele** wurde gegen Hinterlegung einer Kaution von 100.000 Mark vor der Untersuchungshaft bewahrt. Man achte darauf: die **Straftaten** des Herrn **von Jagow** und Genossen fallen in den März 1920. Während von den Hochverrättern von rechts noch nicht einer bestraft worden war, hatten die

Sondergerichte des Jahres 1921 über 4000 Verurteilungen gegen Proletarier aus der **Märzaktion** von 1921 ausgesprochen¹⁴. Die zweite Handhabe für eine dem Proletariat überaus ungünstige Auslegung der Amnestie bot die Bestimmung, daß gemeine Verbrechen nicht unter die Amnestie fallen. Während von Seiten der Kappisten die Personen, die Todesurteile vollstreckt oder die Befehle dazu gegeben hatten, nicht zur Verantwortung gezogen wurden, wurden Arbeiter, die im Verdacht standen, an Tötungen bei Kampfeshandlungen beteiligt gewesen zu sein, wegen Mordes verfolgt und unschuldig über ein Jahr in Untersuchungshaft gehalten. (Fall der Arbeiter **Hecht** und **Gehler** bei dem Dessauer Landgericht.) Der Arbeiter **Drohsin** wurde vom Schwurgericht in Dessau wegen Totschlages zu **10 Jahren Zuchthaus**, Arbeiter **Stock**, wegen versuchten Totschlages zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt, obwohl es durchaus zweifelhaft ist, daß Drohsin den tödlichen Schuß abgegeben hat.

Für die Auslegungskunst der Gerichte ist folgender Fall charakteristisch: Der Bergmann Otto Kümmel hatte sich an der Abwehraktion [87:] gegen den Kapp-Putsch und an dem daran anschließenden Versuch einer Errichtung der proletarischen Diktatur im Ruhrgebiet beteiligt. Er wurde am 5. April wegen Aufruhrs und Rädelsführerschaft von einem Standgericht in Buer zum Tode verurteilt. Das Todesurteil wurde jedoch nicht bestätigt, vielmehr die Sache vor das Außerordentliche Kriegsgericht in Buer verwiesen. Dieses verurteilte dann Kümmel am 19. April 1920 wegen räuberischer Erpressung in 2 Fällen, wegen Anstiftung zur versuchten räuberischen Erpressung und wegen Aufruhrs zu einer Gesamtstrafe von **15 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust**. Die Handlungen, deren sich Kümmel schuldig gemacht hat, stehen im engsten Zusammenhang mit der damaligen Erhebung. Sie charakterisieren sich im wesentlichen als Requisitionen für den Trupp, den Kümmel bei der Roten Armee befehligte und der bei der schon beginnenden Auflösung nicht mehr von der Gesamtleitung verproviantiert wurde. Weil Kümmel wegen räuberischer Erpressung abgeurteilt worden war, wurde er als „gemeiner Verbrecher“ von der Amnestie nur insoweit betroffen, daß ihm nur 10 Jahre der Zuchthausstrafe gestrichen wurden, aber die sehr erhebliche Strafe von 5 Jahren Zuchthaus trotz wiederholter Vorstellungen der Juristischen Zentralstelle der KPD. noch bestehen blieb.

Als Gegenbeispiel, wie die Gerichte gegenüber den Kapprebelln die Amnestie auslegten, ist die Aulock-Alfäre geeignet. Der Führer des Freikorps Oberleutnant von *Aulock* wurde nach dem Kapp-Putsch verhaftet; obwohl er unter der Anschuldigung der **Anstiftung zum Morde in mehreren Fällen und anderer schwerer Verbrechen** stand, wurde er aus der **Untersuchungshaft entlassen** und verschwand. Ähnlich ging es mit den Offizieren dieser Truppe. Von den Mannschaften wurden dagegen durch die zweite Breslauer Strafkammer der Angeklagte **Walter** wegen gefährlicher Körperverletzung in 10 Fällen zu 3½ Jahren, der Angeklagte Bieskop wegen schwerer gefährlicher Körperverletzung zu 4 Jahren Gefängnis, der Angeklagte **Breffka** wegen gefährlicher Körperverletzung in fünf Fällen zu 2% Jahren Gefängnis verurteilt. Das Gericht vertrat die Ansicht, daß die Angeklagten zwar in einem allgemeinen Zusammenhange mit dem Putsch unter der politischen Erregung jener Zeit gestanden haben, daß aber in den einzelnen Fällen ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Putsch nicht gewesen sei. Außerdem hätten die Angeklagten lediglich aus Rohheit gehandelt. Das Reichsgericht hat das Urteil auf die Revision der Angeklagten aufgehoben und ihnen die Straffreiheit auf Grund des Amnestiegesetzes zugesprochen. Ebenso hat das Reichsgericht auch im Falle der Ermordung der 14 Arbeiter in Bad Thal durch die Marburger Studenten die **Revisionen** der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers wegen der Ermordung und Mißhandlung der gefangenen Proletarier **verworfen**.

¹⁴ Der Verfasser hatte im Auftrage der Reichstags- und der Landtagsfraktionen der KPD, den Reichsjustizminister Dr. Radbruch um das amtliche Zahlenmaterial über die Verurteilungen, der Strafumwandlungen, der Freilassungen und der jetzt noch in Straf- und Untersuchungshaft befindlichen von Gerichten des Reichs wegen politischer Handlungen verfolgten Proletarier ersucht. Der Reichsjustizminister hat dieses Ansuchen abgelehnt, mit der Begründung, er würde die Zahlen der gesamten Presse in Kürze bekanntgeben. Bis jetzt ist eine solche Veröffentlichung nicht erfolgt.

III.

Die wirtschaftlichen Sondergerichte (Wuchergerichte).

Eine weitere Abweichung von den Grundsätzen des ordentlichen Strafprozesses wurde durch die Wuchergerichte geschaffen. Die Errichtung der Wuchergerichte beruht auf der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1919, Seite 1909, abgedruckt bei Güthe-Schlegelberger, Uebergangsrecht Bd. II, Seite 183). Die Wuchergerichte sind zuständig zur Aburteilung der Verbrechen und Vergehen gegen die Schleichhandelsverordnung und die Preistreibereiverordnung, der Vergehen gegen sonstige Vorschriften, welche die Ueberschreitung von Höchstpreisen mit Strafe bedrohen, der verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, des verbotenen Handelsbetriebs, sowie anderer nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Straftaten, soweit sie in der Absicht begangen sind, eine der vorbezeichneten Straftaten vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen. Zur Aburteilung der besonders schweren Fälle des Schleichhandels, der vorsätzlichen Preistreiberei oder der vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände sind – infolge der starken Protestbewegung gegen die Wuchergerichte seitens der Kaufmannschaft, unterstützt von der in verschiedenen Punkten sachlich berechtigten Kritik juristischer Spezialisten – gemäß **Gesetz vom 18. Dezember 1920** (Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1920, Seite 2107) an ihrer Stelle die Strafkammern zuständig. Die Wuchergerichte werden bei den Landgerichten gebildet und sind in der Hauptverhandlung mit drei gelehrten Richtern und zwei Schöffen besetzt. Besondere Merkmale des Verfahrens vor den Wuchergerichten sind **Fortfall der Eröffnung des Hauptverfahrens, Festsetzung des Umfangs der Beweisaufnahme durch das Gericht, Fortfall der Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen**. Das Verfahren vor den Wuchergerichten zeigt in der Beschränkung der Verteidigung dieselben Merkmale wie das Verfahren vor den Reichssondergerichten wegen der politischen Delikte nach den verschiedenen oben angeführten Verordnungen des Reichspräsidenten bis zu der Milderungsverordnung vom 14. Mai 1921. Die näheren Vorschriften über die Bildung der Wuchergerichte und das Verfahren vor ihnen enthält die **Verordnung der Reichsregierung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919**, (Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1919, Seite 1909). Ferner die **Verordnung des Reichsjustizministers zur Ausführung** der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1919, Seite 1916). Ferner die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffs der Gegenstände, die als lebenswichtig im Sinne der verschärften Strafbestimmungen für verbotene Ausfuhr anzusehen sind vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1919, Seite 1919). Ferner **Preußische Allgemeine Verfügung vom 29. November 1919** zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte). Preußisches Justiz-Ministerialblatt, Jahrg. 1919, Seite 594).¹⁵

In Bayern ist am 27. Oktober 1920 eine Schleichhandelsverordnung ergangen, die Prof. Beling in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 25. Band, Seite 866, für rechtsungültig und mit Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung nicht für vereinbar erklärt. (Vergl. auch v. Liszt „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“, 23. Auflage, Seite 113, Fußnote 2a).

Die Wucherprozesse haben niemals zu hohen Bestrafungen der Personen geführt, die auf Kosten der Volksgesundheit Millionengewinne aus dem wirtschaftlichen Kreislauf gezogen haben, sondern es wurden zumeist nur Kleinbürger und Proletarier verfolgt. Schärfer angefaßt wurden bisweilen Juden, insbesondere nichtdeutsche Juden. Wegen Wuchers angeklagte Rittergutsbesitzer und Angehörige der Großbourgeoisie wurden freigesprochen oder kamen mit lächerlichen Geldstrafen davon.

¹⁵

Alle Verordnungen sind abgedruckt bei Güthe-Schlegelberger, Deutsches Uebergangsrecht. Bd. II., Berlin 1920. Verlag Franz Vahlen.

Schlußwort.

Außer den Opfern der Sondergerichte und der Klassenjustiz der ordentlichen Zivilgerichte trifft man in den Strafanstalten auch heute noch Personen, die von Militärgerichten abgeurteilt worden sind. Es werden trotz der verschiedenen Amnestien immer noch Urteile der Kriegs- und Nachkriegszeit vollstreckt. Besondere Beachtung vom prozessualen Standpunkt verdienen die Urteile der Militärgerichte aus der Uebergangszeit, in der der Kampf um die Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit einsetzte. Die Zeit der Auflösung des alten Heeres und der Abschaffung der Militärgerichte hat zu den schwersten Verstößen in dem absterbenden Militärgerichtsverfahren geführt.

Das alte Staatsrecht kannte zwei Arten des ordentlichen Strafprozeßrechts, den zivilen Strafprozeß und den Militärstrafprozeß. Es bestanden sodann noch zwei Arten eines außerordentlichen, verkürzten Verfahrens für Preußen und das übrige nichtbayerische Deutschland nach dem **Preußischen Belagerungszustandsgesetz** vom 4. Juni 1851; für Bayern galt das Standrecht nach dem bayerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813; modifiziert durch das Bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912. Das Programm der demokratischen Republik ist Vereinfachung des Strafprozeßrechts durch Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit für den Friedenszustand. Tatsächlich sind aber in den letzten drei Jahren nach meiner Rechnung *nicht weniger als zwanzig Verfahrensarten* in verschiedenen Strafprozessen in Anwendung gebracht worden¹⁶. Die Urteile, die auf Grund dieser verschiedenen Prozeßarten ergangen sind, waren für die Inhaber der Staatsgewalt so unerfreulich, daß sie sich aus den verschiedensten Gründen gezwungen sahen, Straffreiheit in einem in Deutschland bis dahin unbekannten Umfange zu gewähren.

[91:] In der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. Juli 1921 berichtete Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim, daß seit dem 12. November 1918 in nicht weniger als **115 Gesetzen und Verordnungen größere und kleinere Amnestien ergangen** sind. Aber man glaube nicht, daß selbst durch die an sich wünschenswerte weitgehende Ausübung des Begnadigungsrechtes ein **Ausgleich für die Entartung des Strafprozesses** erreicht worden ist. Wir haben oben gezeigt, daß eine **ungerechte einseitige Amnestiegesetzgebung und eine entsprechende Handhabung des Begnadigungsrechtes die Gegensätze noch verschärft hat**.

Die **Arbeiterschaft**, auch die sozialdemokratische, weite Kreise der Angestellten, stehen der heutigen Justiz in Deutschland, insbesondere dem Prozeßverfahren nicht nur mißtrauisch sondern mit Haß gegenüber. In der 131. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 5. Juli 1921 ist diese Ueberzeugung am uneingeschränktesten von dem kommunistischen Abgeordneten Dr. **Herzfeld** ausgesprochen worden. Aber auch der damalige Professor der Rechte an der Universität Kiel, **Radbruch** (Sozialdemokrat), und die beiden Redner der USP., **Dr. Rosenfeld** und **Dr. Moses**, haben ein schwerwiegendes Material über die deutsche Klassenjustiz vorgetragen und aus dem Unwillen ihrer Wähler kein Hehl gemacht. Die *Sozialdemokratie* ist durch ihre politischen Abmachungen mit den bürgerlichen Parteien, mit Einschluß der *Deutschen Volkspartei*, bereits so gebunden, daß sie unfähig ist, auf dem Gebiete der *Justizgesetzgebung* die proletarischen Interessen zu vertreten. Wie sehr sich die Sozialdemokratie ihrer Handlungsfreiheit infolge der Koalitionspolitik beraubt hat, zeigt auch die Haltung des Abgeordneten Radbruch, nachdem er in das Reichskabinett eingetreten war und das Portefeuille des Justizministeriums angenommen hatte. Seine Amtsführung unterscheidet sich in keiner Weise von der seiner bürgerlichen Vorgänger. **Dr. Radbruch** stellte sich schon bei der ersten Unterredung mit den Vertretern der Reichstagsfraktion der KPD. auf den Standpunkt, daß er zu *einzelnen Begnadigungen* bereit wäre, aber eine **Amnestie** seinerseits nicht befürworten könne. Diese Haltung des Reichsjustizminister Radbruch hatte zur Folge, daß die Mehrheit der politischen Gefangenen, die mit

¹⁶ Eine Außergewöhnlichkeit (Anomalie) im Strafprozeßrecht stellt auch das Verfahren gegen die Kriegsbeschuldigten (Kriegsverbrecher) auf Grund der Reichsgesetze vom 18.12.1919 (Reichsgesetzblatt Seite 2125) und vom 24.3.20 (Reichsgesetzblatt Seite 341) dar. Eine kritische Würdigung dieses Verfahrens – bei der auch völkerrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären – würde jedoch über den Zweck und Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen und bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten.

Bestimmtheit auf eine Amnestie bei seiner Amtsübernahme gerechnet hatten, **in völlige Verzweiflung getrieben**, zu dem letzten ihnen zu Gebote stehenden Mittel griffen und in den **Hungerstreik** traten.

Den Führern der USPD. fehlt es trotz aller revolutionären Worte an Mut zur Aktion. Um diese Unentschlossenheit zu verbergen, versuchen sie, die Aufmerksamkeit der Massen von den deutschen Verhältnissen abzulenken, indem sie das Gerechtigkeitsgefühl des Proletariats dadurch mißbrauchen, daß sie das Interesse der deutschen Arbeiter auf in demagogischer Weise entstellte Vorgänge in Sowjet-Rußland zu richten suchen.

Das *Bürgertum* steht den Aufgaben der *Justiz nicht einheitlich* gegenüber. Die Nationalisten, die Anhänger [92:] der monarchistischen Restauration, möchten zurück zur *Blutjustiz* des Absolutismus. Ihr Ideal ist *Horthy-Ungarn*. Der fortgeschrittenere Teil der Bourgeoisie mit Einschluß der moderner denkenden Juristen will eine Neuregelung des Rechtsganges in Strafsachen, zu dem ein Entwurf aus der Zeit der alten Regierung bereits vorliegt. Wir Kommunisten sind überzeugt, daß das Bürgertum ebensowenig imstande ist, eine Reform des Strafprozesses und des materiellen Strafrechts, die das Proletariat befriedigen könnte, vorzunehmen, ebensowenig wie es imstande ist, den Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens auf kapitalistischer durchzuführen. Die bürgerliche Theorie sieht in dem Bestehen von festen Strafandrohungen und Prozeßvorschriften jene Garantien, auf Grund deren sie den heutigen Staat als einen Rechtsstaat darstellt. Unsere Analyse zeigt mit unwiderleglicher Deutlichkeit, daß zurzeit in Deutschland trotz der Normen der Reichsverfassung, der anderen Gesetze und einer entwickelten Rechtslehre auf dem Gebiete des **Strafprozeßrechts die größte Willkür herrscht, die ihren kennzeichnenden Ausdruck in der Sondergerichtsbarkeit findet.**

In rechtsvergleichender und rechtsgeschichtlicher Hinsicht zeigt die gegenwärtige deutsche Gerichtsbarkeit, insbesondere die Sondergerichtsbarkeit eine erschreckende Aehnlichkeit mit den Justizständen, die im Gerichtswesen während der halbabsolutistischen Periode nach der Niederwerfung der Revolution von 1905 in Rußland herrschten. Wie jetzt die deutsche Bourgeoisie, billigte damals die öffentliche Meinung des bürgerlichen Rußlands alle Rechtsbrüche und Grausamkeiten, die seitens der Feldkriegsgerichte und der anderen Justizorgane an der russische Bauern- und Arbeiterklasse verübt wurden. Für die Verbrechen, die mit der Sondergerichtsbarkeit an der deutschen Arbeiterklasse begangen worden sind, trägt die gesamte Bourgeoisie und die Sozialdemokratie mit ihren parlamentarischen und staatlichen Organen die geschichtliche Verantwortung. Unbekümmert um alle warnende Beispiele, ohne Rücksicht auf die großen wirtschaftlichen Veränderungen, entschlossen jedes wirkliche Opfer an Besitz abzulehnen, versucht die herrschende Klasse in Deutschland den alten Zustand mit Hilfe des Justizapparates und der bewaffneten Macht aufrecht zu erhalten.

Das Proletariat empfindet es in seiner Gesamtheit als eine Verkürzung seines Rechts, daß im Gegensatz zu den Angehörigen der anderen Klasse, die gegen das Gesetz verstoßen haben und straffrei geblieben sind, tausende Proletarier in einem verschlechterten Verfahren abgeurteilt worden sind und in den Zuchthäusern und Gefängnissen schmachten. Trotz der schweren Verbrechen gegen dieselben Gesetze durch Angehörige der bürgerlichen Klasse hat kein Reaktionär sich vor einem deutschen Ausnahmegericht zu verantworten gehabt¹⁷. Die Entartung des deutschen Strafprozesses hatte ausschließlich das [93:] Proletariat, auch die Frauen und Jugendlichen, zu tragen. Die erste Forderung der Arbeiterklasse lautet daher: **Freilassung aller politischen Gefangenen, die für die Sache des Proletariats gekämpft haben! Wir fordern ein Amnestiegesetz, das die Fehler des Gesetzes über die Straffreiheit vom 4. August 1920 vermeidet.** Es muß den Richtern unmöglich gemacht werden, **politische Gefangene**, soweit sie **Proletarier** sind, durch Auslegungskunst von der Amnestie auszuschließen, dagegen **Mord und Roheitsverbrechen von Reaktionären** durch den **Straferlaß** zu decken. Das neue Reichs-Amnestiegesetz muß die politischen Gefangenen in Bayern mit einschließen.

¹⁷ Anmerkung: Wenn ein Graf Arco vor einem Bayerischen Volksgericht erscheinen durfte, so war es für ihn kein feindliches Ausnahmegericht, von dem er eine Bestrafung zu erwarten hatte, sondern eine Stätte, an der er als Held gefeiert wurde.

Die **zweite Forderung des Proletariats** verlangt die peremptorische (unbedingte) **Abschaffung jeglichen Standrechts** durch die Verfassung, damit es gewissen Kreisen unmöglich gemacht wird, in der erborgten Form des Rechts straffrei Mordtaten zu begehen. In dem gleichen Gesetz ist der **Waffengebrauch des Militärs und der Beamten** einzuschränken, insbesondere der Gebrauch der **Schußwaffe** gegenüber Gefangenen und Verhafteten zu verbieten, damit der **politische Meuchelmord** in der Form konstruierter Fluchtversuche aufhört, eine ständige Einrichtung der Republik zu sein. Zur zweiten Forderung des Proletariats gehört sodann der sofortige Erlass eines **Reichsgesetzes** über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit **notwendigen Maßnahmen im Falle eines Angriffs gegen die Republik** (§ 48 Absatz 2-5 der Reichsverfassung), damit der diktatorischen Gewalt des Präsidenten und der von ihm beauftragten Organe, sowie dem Verordnungsunwesen auf diesem Gebiete ein Ende bereitet wird. In diesem Gesetz ist zu bestimmen, **daß Gerichte zum Schutze der Republik nur aus Geschworenen**, die der Klasse der Arbeiter und Angestellten angehören müssen, gebildet werden dürfen. Die Geschworenen haben über **Schuld und Strafe** zu entscheiden. Den Vorsitz in der Verhandlung führt der Obmann. Zwei gelehrte Richter wirken als Verhandlungsleiter beziehungsweise als dessen Stellvertreter mit.

Wir fordern sodann eine **Erleichterung** der Bedingungen der **Wiederaufnahme** eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, Insbesondere verlangen wir die Aufhebung des § 403 der Strafprozeßordnung, nach dem eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht stattfindet. **Ferner ist verlassungsrechtlich festzulegen, daß das Recht auf Wiederaufnahme durch kein Landesgesetz verboten werden darf**, wie dies in Bayern im Gesetz über die Errichtung der Volksgerichte vom 12. Juli 1919 geschehen ist. Sodann ist das **Recht auf Verteidigung des Angeklagten verlassungsrechtlich sicherzustellen**, damit es unmöglich ist, künftighin das Verteidigungsrecht so zu beschränken, wie es in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 bestimmt war.

Die Beratung der Novelle zum Strafgesetzbuch, durch die das materielle Strafrecht (Strafandrohung) der republikanischen Staatsform [94:] angepaßt werden soll, ist die geeignete Gelegenheit, die hier gestellten Forderungen des deutschen Proletariats zu Gesetz zu erheben. Die hier genannten Forderungen entsprechen dem proletarischen Interesse in viel höherem Maße als die redaktionellen Aenderungen und die neuen Strafandrohungen des Regierungsentwurfes, die zum Teil sogar direkt gegen das revolutionäre Proletariat gerichtet sind.

Das Proletariat fordert sodann eine völlige Aenderung des gesamten **Strafvollzuges**. Durch das Einströmen unserer verurteilten Genossen – vieler Tausender unbescholtener Männer und Frauen – in die Strafanstalten ist erst in weitem Umfange bekannt geworden – in welcher Verfassung das Gefängniswesen sich zurzeit in Deutschland befindet. In einer besonderen Broschüre wird das Material über die Qualen, die ein sinnloser Strafvollzug einem erhebliche Teil der Bevölkerung bereitet, der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Da es sich auch bei den kriminellen Gefangenen zum größten Teil um Angehörige des Proletariats handelt, die in letzter Hinsicht Opfer der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind, so betrachtet es das Proletariat als eine Aufgabe, für seine Brüder und Schwestern, die der heutige Staat teils zum Lumpenproletariat herabgedrückt hat, ohne Rücksicht auf ihre politische Unzuverlässigkeit, einzutreten. Das Proletariat verlangt für alle Gefangenen: **menschenwürdige Behandlung, Unterbringung und Ernährung**.

Wir wissen, daß alle Hinweise auf die sittliche Verantwortlichkeit von den Herrschenden nur als Zeichen der Schwäche der proletarischen Opposition aufgefaßt werden und den Hochmut der Reaktion stärken. Wir wissen, daß durch einen Appell an die Gerechtigkeit weder eine **Freilassung der gefangenen Genossen**, noch eine **Aenderung der Ausnahmejustiz** zu erzielen ist. Wir wissen, daß die wahren Inhaber des heutigen Staates, die **Bankherren**, die **Großindustriellen** und **Großgrundbesitzer** nebst ihren **Geschäftsführern** aus der eigenen Klasse, aus dem **Kleinbürgertum** und der **Sozialdemokratie** sich niemals freiwillig, sondern stets nur unter dem Druck wirtschaftlicher und politischer Zwangslagen bestimmen lassen werden, die Minimalforderungen des Proletariats zu bewilligen.

Die Forderungen des klassenbewußten Proletariats auf Freilassung der politischen Gefangenen, auf Aufhebung der bayerischen Volksgerichte und endgültige Beseitigung der Sondergerichtsbarkeit haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Macht durch die einige deutsche Arbeiterklasse zur Geltung gebracht werden. Das gesamte deutsche Proletariat hat die Pflicht, für seine Vorkämpfer, die in den Gefängnissen Deutschlands schmachten, mit Energie einzutreten.

[95:] Was hatte die Sozialdemokratie nach der Staatsumwälzung 1918, als ihre Führer die obersten Staatsämter in Deutschland erlangten, bezüglich der Justizreform und der Ausnahmegerichte dem Proletariat versprochen, und was hat sie verwirklicht?

Rechtsanwalt **Hugo Heinemann**, der langjährige juristische Berater des Zentralvorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands schrieb damals in seiner Broschüre „Die Reform des deutschen Strafrechts“ (Flugschriften der Revolution Nr. 3. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. Berlin 1919):

„Seit Jahrzehnten haben öffentliche Meinung und gesetzgebende Faktoren in Deutschland die Verbesserung unserer gänzlich veralteten, den Bedürfnissen der Gegenwart in keiner Weise mehr genügenden Strafrechtspflege gefordert. Alle Versuche, zu einem brauchbaren Ergebnis zu gelangen, sind bisher jedoch gescheitert. Es versteht sich von selbst, daß die Revolution zur Wiederaufnahme dieser Arbeiten zwingen wird. Denn das Volk hat an einem möglichst guten Strafverfahren ein erhebliches Interesse. Allerdings in einem anderen Sinne als bisher.

Bis zum Kriege hatte der Klassenkampf in einer selbst in den Zeiten des Absolutismus unbekannten Weise dazu geführt, die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung möglichst auch mittels der Anwendung der Kriminalstrafe zu unterdrücken. Dem Klassenstaat erschien die Strafe in dem politischen Kampfe, den die ausgebeutete Klasse gegen die ausbeutende und herrschende um die Herrschaft im Staate führte, ein Instrument zur Aufrechterhaltung der Macht der herrschenden Klasse. Haben wir auch in Zukunft *diesen* Mißbrauch des Strafrechts nicht mehr zu fürchten, so fallen dennoch dem Strafrecht wichtige Funktionen genug zu.

... Mit gutem Grunde hat sich der Rat der Volksbeauftragten geweigert, trotz der revolutionären Zeit gegen Plünderer und ähnliche Verbrecher ein *Standrecht* einzuführen. Jedes *summarische* Verfahren ist vom Uebel. Denn es läßt alle sonst für notwendig erachteten Garantien eines geordneten Gerichtsverfahrens außer acht, und verletzt das Rechtsgefühl, da auch der Verbrecher auf ein geordnetes Strafverfahren Anspruch hat. Die Rechtsunsicherheit, die dieses außerordentliche Verfahren notwendig im Gefolge hat, haben wir bei Gelegenheit des Wirkens der außerordentlichen Kriegsgerichte kennen gelernt. Wir Sozialdemokraten werden uns bei der Reform der Strafprozeßordnung gegen jede **Ab-schlachtung** der Strafsachen wenden müssen. Das mindeste, was verlangt werden muß, ist die Nachahmung des englischen Rechts, das für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausdrücklich die Zustimmung des Angeklagten verlangt, womit natürlich der Bestimmung der Stachel genommen ist.“ (Vergl. Seite 3, 14 und 15 der oben genannten Schrift.).

**Nun lese man noch einmal, was die Sozialdemokraten von
Ebert bis Radbruch
auf dem Gebiete der Justiz „für“ das Proletariat getan haben.**